

TOP 5.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB und örtliche Bauvorschriften „PV-Freiflächenanlage – Solarpark Unterkessach 2“ in Widdern-Unterkessach; hier: Billigung des Entwurfs und Veröffentlichung im Internet gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

ÖFFENTLICH

Sitzungsvorlage zur Sitzung des Gemeinderats am 22.02.2024

AZ: 621.41 Photovoltaik - Unterkessach 2

Vorlage: 2024/004

5.) Vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB und örtliche Bauvorschriften "PV-Freiflächenanlage - Solarpark Unterkessach 2" in Widdern-Unterkessach; hier: Billigung des Entwurfs und Veröffentlichung im Internet gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Sachverhalt:

Bereits im letzten Jahr wurden für drei Solarparks die entsprechenden Aufstellungsbeschlüsse gefasst und die jeweiligen Planverfahren jeweils eigenständig in die Verfahren gebracht.

Für den Solarpark 2 in Unterkessach gab es bisher folgende Termine / Abläufe:

- Aufstellungsbeschluss (§ 2 (1) BauGB) am 28.02.2023
- Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschluss. (§ 2 (1) BauGB) am 09.03.2023
- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 (1) BauGB) vom 15.05.2023 bis 16.06.2023
- Frühzeitige Behördenbeteiligung (§ 4 (1) BauGB) vom 15.05.2023 bis 16.06.2023

Die hierzu eingegangen Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen wurden vom Planungsbüro Käser aufgearbeitet und die bekannten Tabellen zur Abwägung aufgenommen.

Die jeweilige Abwägungs- oder Aufnahmevorschlag ist in der Abwägungstabelle klar definiert.

Der Gemeinderat ist jetzt aufgefordert, die Eingaben zum Aufstellungsbeschluss abzuwägen; den Planentwurf zu billigen und die erneute Veröffentlichung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB zu beschließen.

Anlage:

- 1) Abwägungstabelle der eingegangen Stellungnahmen
- 2) Textteil zum Plangebiet
- 3) Zeichnerischer Teil zum Plangebiet
- 4) Begründung
- 5) Umweltbericht
- 6) Vorhaben- und Erschließungsplan
- 7) Artenschutzrechtliche Bewertung

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „PV-Freiflächenanlage – Solarpark Unterkessach 2“ vom 17.04.2023/09.02.2024, gefertigt durch das Ingenieurbüro Käser, Untergruppenbach.
2. Der Gemeinderat beschließt die Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB.
3. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB, durchzuführen

Landkreis: Heilbronn
 Stadt: Widdern
 Gemarkung: Unterkessach

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „PV-Freiflächenanlage – Solarpark Unterkessach 2“ Vorlage zur Gemeinderatssitzung am 22.02.2024

Eingegangene Anregungen anlässlich der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung vom 15.05.2023 – 16.06.2023:

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
1. Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung vom 08.05.2023	Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme.
2. Gemeinde Jagsthausen vom 09.05.2023	Die Gemeinde Jagsthausen hat keine Bedenken und Anregungen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "PV-Freiflächenanlage – Solarpark Unterkessach 2"	Kenntnisnahme.
3. Terranets bw GmbH vom 09.05.2023	Keine Anlagen der terranets bw GmbH im angefragten Bereich.	Kenntnisnahme.
4. Handwerkskammer Heilbronn-Franken vom 16.05.2023	Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme.
5. Gemeinde Schöntal vom 17.05.2023	Von Seiten der Gemeinde Schöntal bestehen am o. g. Verfahren weder Bedenken noch Anregungen.	Kenntnisnahme.
6. Stadt Möckmühl vom 22.05.2023	Von Seiten der Stadt Möckmühl werden zu dem o.g. Bebauungsplan weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Die Stellungnahme gilt auch für und im Namen der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Möckmühl.	Kenntnisnahme.
7. Stadt Adelsheim vom 22.05.2023	Die Stadt Adelsheim hat keine Einwände oder Bedenken zum o. g. Verfahren.	Kenntnisnahme.
8. Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken vom 23.05.2023	Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 3. Mai 2023 wird mitgeteilt, dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme.
10. Gemeinde Hardthausen am Kocher vom 23.05.2023	Belange der Gemeinde Hardthausen werden durch die Planung nicht berührt. Anregungen und Bedenken werden von unserer Seite nicht vorgebracht.	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
<p>10. Regierungspräsidium Freiburg Landesforstverwaltung vom 24.05.2023</p>	<p>Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "PV-Freiflächenanlage – Solarpark Unterkessach 2" (Stadt Widdern) liegt kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Eine indirekte Betroffenheit von Waldflächen (z. B. Waldabstand, Ausgleichsmaßnahmen) ist in den zur Verfügung gestellten Unterlagen ebenfalls nicht erkennbar. Insofern sind forstrechtliche/-fachliche Belange von dem im Betreff bezeichneten Bauleitplanverfahren nicht berührt.</p> <p>Im weiteren Verfahren ist eine Beteiligung der Forstverwaltung nur erforderlich, wenn eventuelle Planänderungen in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können (z.B. externe Ausgleichsmaßnahmen im Wald).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
<p>11. Regionalverband Heilbronn-Franken vom 31.05.2023</p>	<p>Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und die Teilfortschreibung Photovoltaik hierbei zu folgender Einschätzung.</p> <p>Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb eines nach Plansatz 3.2.3.3 festgelegten Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft. Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.</p> <p>Abschließend weisen wir darauf hin, dass am 21.10.2022 im Rahmen der regionalen Planungsoffensive zum Ausbau erneuerbarer Energien vom Planungsausschuss des Regionalverbandes Heilbronn-Franken der Aufstellungsbeschluss für seine Teilfortschreibung Solarenergie gefasst wurde. In diesem Zusammenhang begrüßen wir die vorliegende Aufstellung eines Bebauungsplans für eine Freiflächenphotovoltaikanlage ausdrücklich als wichtigen Schritt hin zu einer klimaneutralen, wirtschaftlich unabhängigen und sicheren Energieversorgung der Region. Die Stadt Widdern stellt sich damit der Herausforderung einer zukunftsfähigen und nachhaltigen Energieversorgung und trägt ihren Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele bei. Im Rahmen der laufenden Teilfortschreibung wird der Regionalverband geeignete kommunale Planungen, wie die vorliegende, prüfen und ggf. in die regionale Flächenkulisse aufnehmen um sie regionalplanerisch zu sichern.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Begründung wurde ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
<p>12. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 07.06.2023</p>	<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Aus flugbetrieblicher Sicht ist festzustellen, dass sich das geplante Bauvorhaben innerhalb des Sicherheitskorridors einer dort verlaufenden Hubschraubertiefflugstrecke des Regimentes befindet.</p> <p>Seitens der Bundeswehr kann dennoch bei Erfüllung der folgenden Auflagen dem Projekt zugestimmt werden:</p> <p>Unabdingbare Haftungsfreistellungserklärung des Betreibers für eventuelle Beschädigungen der Module, die im Sicherheitskorridor der Hubschraubertiefflugstrecke des Regimentes liegen, durch tieffliegende Hubschrauber aufgrund des vor Ort genutzten Höhenbandes, Verwendung reflexionsmindernder Module.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die Verwendung reflexionsmindernder Module wurde festgesetzt. Der Vorhabenträger wurde vom Wunsch des Abschlusses einer Haftungsfreistellungserklärung in Kenntnis gesetzt.</p>
<p>13. Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 09.06.2023</p>	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Oberen Muschelkalks.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise wurden übernommen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmerfüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p> <p>Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebauten Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Der nördliche Teil des Plangebietes liegt in einem vom LGRB prognostizierten Rohstoffvorkommen von Natursteine Kalksteine des Oberen Muschelkalks. Es wurde im Rahmen der Erstellung der Prognostischen Rohstoffkarte (PRK) für die Region Heilbronn-Franken abgegrenzt. Eine Bearbeitung dieses Rohstoffvorkommens nach den Kriterien der landesweit vom LGRB erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1: 50 000 (KMR 50) steht noch aus.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde aufgenommen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Das Rohstoffvorkommen und kurze tabellarische Hinweise können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_kmr) visualisiert werden [Thema: "Rohstoffgeologie/Rohstoffvorkommen (ROHV)/ROHV: Oberflächennahe mineralische Rohstoffe"; Visualisierung der tabellarischen Hinweise durch Nutzung des Info-Buttons].</p> <p>Die Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000 und https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf). Ergänzend wird auf die Ausführungen unter https://produkte.lgrb-bw.de/informationssysteme/neuigkeiten und die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen (https://www.lgrb-bw.de/aktuell/lgrb_nachrichten/index.html?download_art_down=8).</p> <p>Grundwasser</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Die Planfläche liegt innerhalb der Wasserschutzzone III des festgesetzten, rechtskräftigen Wasserschutzgebiets "Möckmühl (SBR. Waag.) und Möckmühl-Ruchsen (BBR Ruchsen)" (LUBW-Nr. 125.121; Datum der Rechtsverordnung: 07.12.2005). Die Beschränkungen und Verbote des Landratsamtes zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen sind zu beachten.</p> <p>Mineralwasserbrunnen oder sonstige sensible Grundwassernutzungen sind in diesem Gebiet beim LGRB nicht bekannt. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Dies ist nicht zutreffend. Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.</p>
<p>14. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 13.06.2023</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zur Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände, wir möchten jedoch auf nachfolgendes hinweisen</p> <p>Bei Beachtung der nachfolgenden Hinweise, haben wir zum Bebauungsplanentwurf keine Einwände.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p> <p>Im o. a. Plangebiet befinden sich derzeit keine Telekommunikationsanlagen der Telekom.</p>	<p>Die vorliegende Planung ist keine Änderung des Flächennutzungsplans. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	Bei der Bauausführung ist die Kabelschutzanweisung der Telekom und das Merkblatt "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten.	Kenntnisnahme.
15. BUND Regionalverband Heilbronn-Franken vom 14.06.2023	<p>Grundsätzlich begrüßen wir den Ausbau Erneuerbarer Energien, wengleich u. E. zunächst die PV-Potenziale auf Dächern und bereits versiegelter Fläche ausgeschöpft werden sollten, statt auf Freiflächen und gute landwirtschaftlich genutzte Böden zu gehen.</p> <p>Bei der artenschutzrechtlichen Überprüfung gilt für den SP Unterkessach 2 insbesondere die Offenlandbrüter in den Blick zu nehmen. Wir weisen darauf hin, dass das nördliche Flurstück bei der "Raumkulisse Feldvögel", der Ergänzung zum landesweiten Biotopverbund Offenland, als Entwicklungsfläche Halboffenland geführt wird.</p> <p>Evtl. ist bei den Untersuchungen auch das Rebhuhn einzubeziehen. Unseres Wissens schlossen die Erhebungen zum Rebhuhn im Landkreis Heilbronn die Bereiche Möckmühl, Widdern nicht ein. Entsprechende ökologische Aufwertungen könnten sich bei Hinweisen auf Vorkommen auf die Rebhuhn-Förderung ausrichten (Blühbrachen etc.).</p> <p>Da die Anlage sehr nah an die Biotopflächen und die FFH-Mähwiese auf dem westlich angrenzenden Gewann Hagenbusch heranreicht, sind die Auswirkungen auf die dort vorkommenden Arten zu prüfen (Bauzeit, Betriebszeit). Unseres Erachtens sollte dies auch die Zauneidechse einschließen, da die dort gegebene gute Habitatqualität für die Zauneidechse (Gehölze, FFH-Mähwiese, Holzstapel) augenscheinlich ist, und ausgeschlossen werden muss, dass es während der Bauphase zu Verstößen gegen § 44 BNatSchG kommt - auch wenn südlich des Planbereichs keine Zauneidechsen kartiert werden konnten. Wir würden eine artenschutzrechtl. Überprüfung deshalb begrüßen. Zudem bitten wir zur besseren Nachvollziehbarkeit um Zusendung der Informationen zu den Reptilienuntersuchungen zum Bebauungsplan "Hagenbusch II - 2. BA/Kirchsteige". Danke!</p> <p>Wir vermissen der Ordnung halber im Protokoll der Übersichtsbegehung die Abarbeitung/Erwähnung der Artengruppe Insekten (und Amphibien).</p>	<p>Kenntnisnahme. Die PV-Strategie der Landesregierung sieht gebäudeintegrierte Photovoltaik vor, welche durch Freiflächenanlagen ergänzt werden sollen. Die Städte und Gemeinden sind dabei verpflichtet, Flächen zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgten Untersuchungen zu Vögeln zwischen März und Juli 2023. Somit liegen aussagekräftige Ergebnisse mit der Artenschutzrechtlichen Prüfung vor. Das Vorhaben steht der Entwicklungsfläche Halboffenland Raumkulisse Feldvögel nicht entgegen. Durch die Umwandlung von Acker in Grünland und die Einfriedung mit Heckenstrukturen ist die Planung in dieser Hinsicht eher förderlich.</p> <p>Im Rahmen der Untersuchungen zu Vögeln ergaben sich keine Hinweise auf ein Vorkommen des Rebhuhns im Plangebiet oder dessen näherem Umfeld.</p> <p>Die Auswirkungen werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung geprüft und entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen dargestellt. Während der artenschutzrechtlichen Untersuchungen wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen der Zauneidechse im Plangebiet oder dessen näherem Umfeld festgestellt.</p> <p>Die Untersuchungen zu Reptilien im Rahmen des B-Plans „Hagenbusch II – 2. BA/Kirchsteige“ sind der artenschutzrechtlichen Prüfung als Anlage zugefügt.</p> <p>Die Artengruppen sind in der artenschutzrechtlichen Prüfung dargestellt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Im späteren Verfahren erwarten wir Festsetzungen zu entsprechenden Regelungen für die Bau- und Betriebszeiten (Brutzeiten/Gelegeschutz).</p> <p>Wir begrüßen die Anlage einer artenreichen Wiesenfläche auf der überplanten Fläche, bitten aber um nähere Festlegungen: extensiv gepflegt mit entsprechenden Vorgaben für das naturverträgliche Mahdregime (Zeiten, Frequenz, Methode/Technik, Abfuhr Mähgut), das rechtlich zu sichern ist (öffentlich-rechtliche Verträge). Wir möchten jetzt schon anregen bei ökologischen Aufwertungen, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gebietsheimische Pflanzen, Gehölze und Saatgut gesicherter Herkunft (bei Saatgut z.B. Rieger-Hofmann) vorzuschreiben.</p> <p>Durch weitere freiwillige Maßnahmen können Ökopunkte generiert und auch die Akzeptanz der siedlungsnahen Anlage bei der Bevölkerung erhöht werden. Hier bieten sich je nach Standort und Zielarten diverse Maßnahmen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Strukturbereichernde Elemente (Totholzhaufen, Steinriegel/Lesesteinhaufen), - Rohboden- und Magerflächen (Sandarien für Wildbienen/Insekten), - Nisthilfen (Insekten, Vögel), Kraut- und Staudensäume, - Streuobstbäume, Einzelsträucher oder Heckenstrukturen (es sei denn die Kulissenwirkung für umgebende Brutreviere von Offenlandarten schließt dies aus). Im Falle Kessach im nördlichen Bereich der Anlage - Zaunbegrünung (heimische Kletterpflanzen) 	<p>Die zeitlichen Regelungen zur Baufeldfreimachung und Bauzeitenregelungen wurden nach den Vorgaben der artenschutzrechtlichen Prüfung im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Nähere Angaben und Empfehlungen zur Pflege sind in der Artenschutzrechtlichen Prüfung und dem Umweltbericht dargestellt. Es ist geplant, gebietsheimisches Saatgut und Gehölze zu verwenden. Entsprechende Festsetzungen wurden aufgenommen.</p> <p>Die Anlage von Kleinstrukturen wurde als Empfehlung in die Hinweise, die Artenschutzrechtliche Prüfung und den Umweltbericht aufgenommen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Unsere allgemeinen Forderungen für naturnahe FF-PV:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausschluss von Düngemitteln, Pestiziden, Herbiziden oder chemischen Mitteln zur Reinigung der Module - Mindestabstand zwischen Modul-Unterkante und Boden: 80 cm (Schaffung v. Halbschattenlebensräume, Möglichkeit zur Schafbeweidung), Kernschatten vermeiden - Nur max. 50 % der Fläche von Modultischen überdecken- > mind. 3 m breite, besonnte Streifen als Lebensräume belassen - Keine nächtliche Beleuchtung im Außenbereich! - 3m-Streifen naturnah gestalteter Stauden- und Heckenbewuchs oder Blühsaum aus einheimischen Arten an Außenseite des Zauns - Pflegekonzept festsetzen und rechtlich sichern - Fachgerechtes Monitoring definieren und festsetzen (Zeitraum 2-10 J.) - Keine Verwendung unbeschichteter Materialien (Wasser- und Bodenschutz) <p>Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren. Vielen Dank.</p>	<p>Im Umweltbericht und der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die Vorgaben und Vorschläge in Teilen enthalten. Ein Pflegekonzept ist im Umweltbericht enthalten. Entsprechend der Planungen des Vorhabensträgers werden etwa 76 % der Fläche mit Modultischen überdeckt. Es ist geplant, eine extensive Wiesenfläche und eine Heckeneinfriedung zu entwickeln. Die rechtliche Sicherung erfolgt über den Bebauungsplan. Ein Monitoring ist nicht erforderlich. Da das Plangebiet nicht in einem Wasserschutzgebiet liegt, kann die Vorschrift zu unbeschichteten Materialien nicht als Vorgabe aufgenommen werden, da EU-Zulassungsrecht berührt wird.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
<p>16. Landratsamt Heilbronn vom 15.06.2023</p>	<p>Bauplanungsrecht</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass das Verfahren nach § 8 III BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans (Parallelverfahren) vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans soweit erfolgt sein muss, dass davon ausgegangen werden kann, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Ein Aufstellungsbeschluss für das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans ist nicht ausreichend.</p> <p><u>Artenschutz und Textteil</u></p> <p>Umweltbericht</p> <p>Der Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung steht noch aus und wird im nächsten Verfahrensschritt vorgelegt.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Flächennutzungsplan befindet sich bereits im Verfahren.</p> <p>Der Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wurde zwischenzeitlich erarbeitet und liegt den Unterlagen bei.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Es werden Suchräume des landesweiten Biotopverbundes trockener und mittlerer Standorte überplant. Zur Erreichung der Ziele der Landesregierung (§ 22 NatSchG), den Biotopverbund bis zum Jahr 2030 auf mindestens 15 Prozent Offenland der Landesfläche auszubauen, ist zu überprüfen, inwieweit Elemente zur Stärkung des Biotopverbundes eingeplant und umgesetzt werden können. Durch die Entwicklung von extensivem, artenreichen Grünland kann der Biotopverbund mittlerer Standorte gestärkt werden. Zur langfristigen Pflege von extensivem Grünland ist Mahd mit Abräumen vorzusehen. Bei Engstellen unter den Modulen kann ein Mulchen notwendig werden, dies ist dann jedoch in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung entsprechend zu berücksichtigen. Werden in den Randbereichen Strukturelemente wie Totholz, kleine Sandlinsen u. ä. eingeplant, wird mit einfachen Mitteln der Biotopverbund trockener Standorte gestärkt (z.B. für Wildbienen, Käfer, usw.).</p> <p>Artenschutz</p> <p>Zur Behandlung des gesetzlichen Artenschutzes wurde eine Potentialanalyse vorgelegt. Die Avifauna wird im Jahr 2023 untersucht, das Ergebnis liegt noch nicht vor. Die erwähnten Untersuchungen zu Reptilien empfehlen wir als Textbaustein oder Anhang in den Artenschutzbericht für die Offenlage aufzunehmen, damit die Vorgehensweise für die Öffentlichkeit nachvollziehbar ist. Der UNB liegt der Bericht mittlerweile vor.</p> <p>Textteil</p> <p>Unter Punkt 1.4. a) ist zu ergänzen, dass gebietsheimisches Pflanz- und Saatgut zu verwenden ist.</p> <p>Hinweis: Sollte eine Beweidung mit Schafen vorgesehen sein, so ist zu beachten, dass der Zaun Wolfssicher zu gestalten ist. Für den Kleintierdurchschlupf empfehlen sich dann kleine Öffnungen in regelmäßigen Abständen anstelle der durchgehenden Zaunerhöhung. Ohne Beweidung ist der Zaun wie aktuell vorgesehen durchgängig mit Bodenabstand vorzusehen.</p>	<p>Es ist vorgesehen, das Grünland extensiv zu mähen oder zu beweiden. Als Einfriedung ist eine Niederhecke mit einheimischen und beerentragenden Sträuchern vorgesehen. Unter den Modulen wurde keine vollwertige Fettwiese bilanziert. Die Anlage von Kleinstrukturen wird als Empfehlung aufgenommen. Durch die Entwicklung von Grünland aus Acker und die Anlage der Hecke entstehen Strukturen, die als Trittsteine innerhalb der Suchräume des Biotopverbunds dienen.</p> <p>Die Untersuchungen zu Reptilien im Rahmen des B-Plans „Hagenbusch II – 2. BA/Kirchsteige“ sind der artenschutzrechtlichen Prüfung als Anlage zugefügt.</p> <p>Es ist nur die Verwendung von gebietsheimischem Pflanz- und Saatgut vorgesehen. Die Festsetzung wurde ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Festsetzung wurde ergänzt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Landwirtschaft</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben folgende Bedenken: Die Flurbilanz in der Wirtschaftsfunktionenkarte weist für die betroffenen Gebiete Vorbehaltsflur der Stufe 1 aus. Dies sind Böden hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. 2 ROG). Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken, gegen die Überplanung von 5 ha.</p> <p>Die überplanten Flächen befindet sich im Außenbereich und werden landwirtschaftlich genutzt. Ein Landwirt verliert durch das gesamte Vorhaben ca. 6 % seiner Fläche.</p> <p><u>Hinweise</u></p> <p>Wir regen dringend die Überprüfung eines Alternativstandort z.B. westlich davon an, da die Flurbilanzkarte diese Flächen als Vorbehaltsflur II ausweist (vgl. Abb. 1). Überregional sind auch diese Flächen von hohem agrarstrukturellem Wert. Lokal betrachtet sind diese jedoch, bezüglich der Bebauung, eindeutig den Flächen der Vorrangflur vorzuziehen, da diese eine Wertstufe darunterliegen würde.</p> <p>Wir regen an eine Agri-Photovoltaik-Anlage für diesen Standort zu erstellen, damit der Flächenverlust für die Landwirtschaft so gering wie möglich gehalten werden kann.</p> <p>Um den Flächenverbrauch zu minimieren, regen wir an, bevorzugt an bereits versiegelte Flächen sowie neu überplante Flächen „Integrierte Photovoltaik“ auf Dächern, Parkplätzen, Fassaden, Lärmschutzwänden und über Verkehrswegen anzubringen. Dies führt zur Vermeidung von Flächennutzungskonflikten, Reduktion des Materialverbrauchs und lokaler Produktion mit ortsnaher Stromversorgung. Deshalb regen wir an dies im Vorfeld der Planung bereits zu berücksichtigen.</p> <p>Wir bitten darum, bei der Auswahl geeigneter Flächen für evtl. notwendige vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF - Maßnahmen) die Flächenbewirtschafter frühzeitig in die Planung einzubeziehen.</p>	<p>Bei Böden der Vorbehaltsstufe 1 handelt es sich um landbauwürdige Flächen (gute Böden) und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortgunst für den Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Fremdnutzungen sollen ausgeschlossen bleiben. Der Initiator der Planung ist der Eigentümer und Bewirtschafter der Fläche.</p> <p>Der Eigentümer und Bewirtschafter der Fläche stimmt der Planung zu und ist auch Initiator der Planung.</p> <p>Der Initiator der Planung ist auch der Eigentümer und Bewirtschafter der Fläche. Daher stehen anderweitige Fläche für das konkrete Vorhaben nicht zur Verfügung. Nach der erfolgten Nutzung kann die Anlage vollständig rückgebaut und der Landwirtschaft zurückgegeben werden. Der Einfluss auf das Schutzgut Boden ist sehr gering.</p> <p>Dies ist nicht sinnvoll, da die Energieproduktion einer Agri-Photovoltaikanlage wesentlich weniger flächeneffizient ist als die einer herkömmlichen Freiflächen-Photovoltaik, was sie auf einer so kleinen Fläche unwirtschaftlich macht. Zudem ist der Verlust der landwirtschaftlichen Fläche gering und nur temporärer Natur. Die Fläche kann außerdem nach wie vor als Extensivgrünland landwirtschaftlich genutzt werden</p> <p>Auf die seit 01.05.2022 geltende Rechtslage wird verwiesen. Danach besteht eine Verpflichtung zur Installation von Photovoltaikanlagen auf neu gebauten Gebäuden und Parkplätzen ab 35 Stellplätzen.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Um Verschattung und andere Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Kulturen zu vermeiden, ist mit Anpflanzungen, die in Verbindung mit den geplanten Maßnahmen stehen, ein ausreichender Abstand zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen einzuhalten, der mindestens den Erfordernissen nach dem Nachbarrecht Baden-Württemberg entspricht.</p> <p>Während und nach den Baumaßnahmen ist die Sicherheit und Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs durchgängig zu gewährleisten. Die landwirtschaftlichen Zufahrten und evtl. Überfahrtsrechte sollten berücksichtigt und gesichert werden.</p> <p>Durch die umgebenden landwirtschaftlichen Flächen können auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen wie z.B. Stäube, Geruch, Lärm und Pflanzenschutzmittelabdrift im Sinne des § 906 BGB nicht ausgeschlossen werden und sind durch die geplante Nutzung zu dulden, dieses sollte u.E. im Textteil aufgenommen werden.</p> <p>Auf vorhandene Drainagen ist zu achten. Eine Durchschneidung ist zu vermeiden. Wo dies nicht möglich ist, muss das Dränsystem wieder sach- und fachgerecht hergestellt werden. Beschädigungen von Drainagen durch Baumaßnahmen im Boden sind vom Verursacher zu beheben.</p> <p>Wir regen an, im Bebauungsplan eine Regelung bezüglich der Reinigung der Solarmodule und zulässiger Reinigungsmittel schriftlich zu fixieren.</p> <p>Die Verwertung der Mahd/Grünschnitt sollte gesichert sein, damit von einer landwirtschaftlichen Nutzung ausgegangen werden kann. Eine Beweidung der Fläche ist durchaus als positiv zu sehen.</p> <p>Um den Flächenverbrauch zu minimieren bitten wir zu prüfen, ob die Umzäunung mit vertikalen PV-Modulen zur Energiegewinnung ausgestattet werden können.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen befinden sich auf denselben Grundstücken wie die geplante Anlage. Die Position der Einfriedung und der Bepflanzung auf der Grenze des Plangebiets ist mit dem Bewirtschafter abgestimmt.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung während der Bauausführung.</p> <p>Dies wird nicht als sinnvoll erachtet, da die Unschädlichkeit der Reinigungsmittel in deren Zulassungsverfahren nachgewiesen werden muss.</p> <p>Die Möglichkeit einer Beweidung oder alternativ der Verwertung des Mahdguts wird geprüft.</p> <p>Dies wird nicht funktionieren, da zum Schutz des Landschaftsbildes nun eine Eingrünung durch eine Hecke vorgesehen ist.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz</p> <p>Das Plangebiet liegt auf einer Anhöhe nördlich von Unterkessach und ist umgeben von Ackerflächen. Südlich des Plangebiets befindet sich eine steile Böschung, die es von der Bebauung Unterkessachs trennt. Das Plangebiet stellt sich als leichter Südhang dar. Es fällt von ca. 309 m ÜNN am nördlichen Rand auf ca. 293 m ÜNN am südlichen Rand ab. Die maximale Gesamthöhe der Solarmodule (inkl. Aufständering) wird auf 3,50 m über dem bestehenden Geländeniveau festgesetzt. Die Flächen unter und zwischen den Photovoltaik-Modulen sollen als Extensivgrünland genutzt werden.</p> <p><u>Gewässer</u></p> <p>Im Plangebiet sind keine Gewässer bekannt.</p> <p>Hochwasser</p> <p>Nach Aussage der Hochwassergefahrenkarten liegt das Plangebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Ein rechtskräftig verordnetes Überschwemmungsgebiet besteht im Plangebiet nicht.</p> <p><u>Starkregen</u></p> <p>Dem Leitfaden zum Kommunalen Starkregenrisikomanagement in Baden -Württemberg ist zu entnehmen, dass nach einem BGH Urteil die Auswirkungen von Starkregen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind.</p> <p><i>Die Kommunen haben eine Vorsorgepflicht gegenüber ihren Bürgern. Daher sollen z.B. Flächennutzungs- und Bebauungspläne so ausgerichtet werden, dass die möglichen Auswirkungen von Starkregen angemessen berücksichtigt sind. Die Bauleitplanung ist hier ein wichtiges kommunales Planungswerkzeug. Vor allem bei der Ausweisung neuer Bau- und Gewerbegebiete müssen auch die möglichen Auswirkungen von Starkregenereignissen berücksichtigt werden (BGH Urteil vom 18.02.1999 – III ZR 272/96 zur Amtspflicht der Kommune, bei der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungsmaßnahmen Niederschlagswasser zu berücksichtigen, das aus einem angrenzenden Gelände in das Baugebiet abfließt).</i></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Die Stadt Widdern hat derzeit noch keine Starkregengefahrenkarten erstellen lassen. Derzeit wird das Plangebiet als intensive Ackerfläche genutzt. Mit der Erstellung der Photovoltaik-Modulen soll die Fläche unter ihnen als extensives Grünland genutzt werden, was zu einer Verbesserung der Abflusssituation bei einem Starkregenereignis führt. Die Photovoltaik-Module sollen zudem 3,5 Meter über dem Gelände errichtet werden. Daher ist mit keinen negativen Auswirkungen bei Starkregenereignissen zu rechnen.</p> <p>Grundwasser/Altlasten/Boden</p> <p><u>Grundwasser</u></p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Wir empfehlen im Textteil des Bebauungsplans auf allgemeine Belange des Grundwassers und gesetzliche Regelungen zum Grundwasserschutz hinzuweisen.</p> <p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Nach fachlicher Prüfung der Planungsunterlagen bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es wird auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (insbesondere Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) sowie die obligatorische Bestellung einer bodenkundlichen Baubegleitung hingewiesen.</p> <p>Oberboden, der bei den Baumaßnahmen anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten abzuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe § 202 BauGB). Notwendige Bodenarbeiten sind schonend und unter sorgfältiger Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen. Als Zwischenlager sind Bodenmieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten. Bodenverdichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit wirkungsvoll aufzulockern. Die fachlichen Anforderungen an den Bodenabtrag, die Zwischenlagerung und den Bodenauftrag sind in der DIN 19639 "Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben" sowie in den ergänzenden Regelungen der DIN 19731 "Verwertung von Bodenmaterial" und der DIN 18915 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten" und im Heft Bodenschutz 26 "Merkblatt Bodenauffüllungen" enthalten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Entsprechende Hinweise wurden aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Festsetzung wurde erweitert.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Da bei dem Bauvorhaben auf mehr als 0,5 Hektar natürlichen Boden eingewirkt wird, ist vom Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erstellen (§ 2 Abs. 3 LBodSchAG). Dadurch wird sichergestellt, dass das Schutzgut Boden sowohl bei der Planung von Bauvorhaben als auch bei der Umsetzung angemessen berücksichtigt und ein sparsamer, schonender und haushälterischer Umgang mit dem Schutzgut Boden und seinen vielfältigen Funktionen (vgl. § 2 Absatz 2 BBodSchG) gewährleistet wird. Das Bodenschutzkonzept orientiert sich an Tabelle 3 der DIN 19639 "Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben" und ist bei der Bauantragstellung der unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.</p> <p>Im Einzelfall können zusätzlich zu diesen Inhalten eines FFPV-Bodenschutzkonzeptes weitere Vorgaben erforderlich sein. Dies gilt insbesondere für Anlagentypen wie beispielsweise zweiachsig nachgeführte FFPV-Anlagen, die auf Betonfundamenten errichtet werden und umfangreichere Bodenarbeiten voraussetzen.</p> <p>Gemäß §2 Abs. 3 LBodSchAG kann die Bodenschutzbehörde ab einer Vorhabengröße von 1,0 ha eine Bodenkundliche Baubegleitung fordern. Auf Grund der Flächeninanspruchnahme und von lokalen Bodenverhältnissen (Verdichtungsempfindlichkeit, Topographie, Erosionsgefährdung, Nutzung) ist eine unabhängige bodenkundliche Baubegleitung für das Bauvorhaben erforderlich.</p> <p>Der Einhaltung und Überwachung der im Bodenschutzkonzept festgelegten Maßnahmen kommt eine hohe Bedeutung zu. Dieses Bodenschutzkonzept ist mindestens 6 Wochen vor Baubeginn der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde (UBAB) vorzulegen. Um einen bodenschonenden Projektablauf gewährleisten zu können, hat der Vorhabenträger den Baubeginn der UBAB rechtzeitig anzuzeigen.</p> <p>Altlasten Im Plangebiet gibt es keine Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster.</p> <p>Abwasser In den Unterlagen gibt es keine Angaben zur Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigung. Daher kann aus abwassertechnischer Sicht auch keine Stellungnahme abgegeben werden. Angaben zu diesem Thema sind nachzureichen. Wenn kein Schmutzwasser anfällt und keine gezielte Niederschlagswasserbeseitigung stattfinden soll, ist dieses im Bebauungsplan auch anzugeben.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wurde aufgenommen.</p> <p>Es ist keine Gründung mit Betonfundamenten geplant.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung im Zuge der Bauplanung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es wird weder Schmutzwasser anfallen noch ist eine gezielte Niederschlagswasserbeseitigung notwendig. Die Begründung wurde ergänzt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Straßen und Verkehr</p> <p>Das Plangebiet befindet sich nördlich des Stadtteils Unterkessach. Klassifizierte Straßen sind nicht betroffen, anbaurechtliche Belange werden daher nicht geprüft.</p> <p>Die Erschließung erfolgt über die umliegenden Feldwege.</p>	Kenntnisnahme.
<p>Ö1 Privatperson vom 12.06.2023</p>	<p>Als direkter Anrainer des geplanten "Solarparks Unterkessach 2" gebe ich folgende Stellungnahme:</p> <p>1. Im Solarpark 2 haben die PV-Panele genaue Ausrichtung Ost-West mit Neigung nach Süden.</p> <p>Die Fläche ist gleichzeitig nach Süden sowie nach Westen geneigt- die Entwässerung der Fläche erfolgt über einen Straßengraben entlang des Feldweges in südlicher Richtung. Der Starkregen vom 28. April 2023 hat eindeutig aufgezeigt, das schon jetzt Handlungsbedarf in Sachen Hochwasserschutz besteht- die Schäden genau in Verlängerung des Grabens in der "Alten Steige" sowie in der "Bergstraße" sind besorgniserregend! Die nun geplanten Panele wirken als eine Teilversiegelung der Fläche- Starkregen wird zunächst vor das Panel getragen, um dann dem Gelände folgend erst westlich und dann beschleunigt südlich zu stürzen. Ich halte dies für hochgefährlich und fordere hier einen unabhängigen Gutachter einzuschalten. Hier sind Menschenleben in Gefahr - Starkregen wird zukünftig weiter zunehmen!</p> <p>Anmerkung: Gleiches gilt für das geplante PV-Solarkraftwerk 1- hier erfolgt die Entwässerung Richtung Westen in den "Hahnengraben", sowie die Beschleunigung südlich über die "Kirchstraße" direkt ins Zentrum Unterkessachs – das Ahrtal ist ein Beispiel für solch unterschätzte Gefahren!</p> <p>Ich verweise hier auf die gemeinsame Broschüre von BSW-Solar und dem NABU: "Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen":</p> <p>"Die Möglichkeit der Bodenerosion entsteht durch das von den großen Modulflächen ablaufende Niederschlagswasser. Sie ist naturgemäß bei starken Hanglagen, bindigen Böden mit geringer Versickerungsrate in Verbindung mit Starkregenereignissen relevant und muss entsprechend berücksichtigt werden!" (Zitat)</p>	<p>Laut Aussage der zuständigen Genehmigungsbehörde beim Landratsamt Heilbronn (vgl. Stellungnahme 16) wird die Planung nicht zu einer Verschlechterung der Situation im Starkregenfall führen. Im Gegenteil wird von einer Verbesserung ausgegangen, da die Gestaltung der Fläche als extensives Grünland zu einer Verlangsamung des Abflusses und so zu einer Verbesserung der Abflusssituation bei einem Starkregenereignis führen wird.</p> <p>s.o.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Bodenerosion wird durch die Bepflanzung der Fläche abnehmen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>2. SP2 stößt mit dem ebenfalls projektierten SP1 im Norden zusammen: Der Natur wird hier ein zusammenhängendes Gelände mit einer Gesamtlänge von 1,2 Kilometern genommen! Hier sind jedes Jahr 2 Rotmilan-Brutpaare zuhause-deren Jagdgebiet wird nachhaltig verändert/zerstört!</p> <p>3. Auf dem Bebauungsplan ist keine Grünstreifen Bepflanzung eingezeichnet-diese ist für eine naturverträgliche Umsetzung aber durchaus notwendig (zumal es sich hier auch um ein Naherholungsgebiet der Bürger handelt).</p> <p>Der NABU empfiehlt für Grünstreifen eine Breite von 3 Metern- diese fungieren auch gleichzeitig als Blendschutz und können auch bei einem Rückbau des PV-Kraftwerks als Öko-Reservat verbleiben. Hier greifen dann Förderprogramme für Flächenstilllegung zugunsten des Landwirts.</p> <p>4. In der "Artenschutzrechtlichen Begehung" wird behauptet, im südlich angrenzenden Gebiet gäbe es keine Reptilien- das Gegenteil können wir mit Bildern beweisen: die Zauneidechse sowie Blindschleiche sind sogar in unseren Gärten zuhause.</p> <p>Bemerkung: die westlich gelegene wilde Bretterdeponie- versetzt mit Paletten, Glasscherben und Autoreifen- als Lebensraum für Reptilien anzuführen, bedarf keines Kommentars. Totholz als Habitat sieht anders aus!</p> <p>Allgemein wird mit solchen Projekten die hohe Akzeptanz der Photovoltaik in der Bevölkerung empfindlich gestört. Auf Hausdächern haben wir die PV-Pflicht per Gesetz - damit allein ein Riesenpotenzial. Ebenso ist PV auf oder über bereits versiegelten Flächen in Städten eine Ergänzung. Hier ist auch die Einspeisung des erzeugten Stromes ins Nieder- oder Mittelspannungsnetz kein Problem. Auch dies ist im Plangebiet PV2 in Unterkessach aufwändig.</p>	<p>Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen wurde der Rotmilan im Überflug, jedoch nicht als Nahrungsgast im Plangebiet eingestuft. Rotmilane brüten nicht auf Äckern, sondern in hohen Bäumen. Es wurde kein Brutplatz in der Nähe festgestellt. Thermische Luftströmungen oberhalb von Freiflächen-PVA könnten Greifvögel anlocken und es gibt Studien, die aufzeigen, dass Rotmilane bereits bei der aktiven Nahrungssuche in Freiflächen-PVA gesichtet werden konnten. Demnach kann das Plangebiet durch die Anlage extensiver Wiesenflächen weiterhin von Greifvögeln als Jagdgebiet genutzt werden.</p> <p>Zwischenzeitlich ist die Pflanzung einer umlaufenden Hecke geplant.</p> <p>Zwischenzeitlich ist die Pflanzung einer umlaufenden Hecke geplant.</p> <p>Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen zu Vögeln wurde zusätzlich auf das Vorkommen von Reptilien geachtet. Im Plangebiet oder dessen nahen Umfeld wurden keine Reptilien festgestellt. Auf etwaige Vorkommen innerhalb der bebauten Bereiche Unterkessachs hat die Anlage keine Auswirkungen, daher wurde dieser Bereich nicht untersucht.</p> <p>Eine wilde Bretterdeponie ist – ebenso wie z.B. Schutthalden – potenziell als Lebensraum für Reptilien geeignet. Jedoch konnten vor Ort keine Reptilien festgestellt werden.</p> <p>Die PV-Strategie der Landesregierung sieht gebäudeintegrierte Photovoltaik vor, welche durch Freiflächenanlagen ergänzt werden sollen. Die Städte und Gemeinden sind dabei verpflichtet, Flächen zur Verfügung zu stellen. Der Anschluss der Anlagen an das überregionale Netz wird durch einen gemeinschaftlichen Anschluss realisiert, wodurch sich der Aufwand verringert.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Die ursprünglichen Pläne der Energiewende sahen für Jedes Megawatt PV-Strom die gleiche Leistung mit einem Gaskraftwerk vor (nur diese können kurzfristig auf- und abgeregelt werden). Diese müssten auch die Wintermonate sowie Flauten bei der Windenergie komplett überbrücken.</p> <p>Diese werden aus ideologischen Gründen nicht gebaut - man erwägt im Herbst bereits stillgelegte Kohlekraftwerke wieder ans Netz zu nehmen!</p> <p>Damit ist die Energiewende in dieser Form gescheitert - "Man reitet hier ein totes Pferd!"</p> <p>Deutschland hat bereits den teuersten Strom der Welt - unsere Industrie ist durch den Weltmarkt gezwungen die Produktion zu verlagern (USA sowie China rund 5 Cent pro kWh) und stößt dadurch vor Ort ein Vielfaches an CO2 aus. Ein Projekt zur Deindustrialisierung Deutschlands ohne Nutzen fürs Klima!</p> <p>Naturverträgliche Photovoltaik hat auch den ethischen Grundlagen unserer Gesellschaft zu gehorchen - auf fruchtbaren Ackerböden müssen Nahrungsmittel und kein Strom erzeugt werden!</p> <p>"Erst wenn der letzte Baum gerodet, der letzte Fluss vergiftet, der letzte Fisch gefangen ist, werdet ihr merken, dass man Geld nicht essen kann." (Weissagung der Cree)</p>	<p>Das betrifft nicht den Bebauungsplan.</p> <p>Die PV-Strategie der Landesregierung sieht gebäudeintegrierte Photovoltaik vor, welche durch Freiflächenanlagen ergänzt werden sollen. Die Städte und Gemeinden sind dabei verpflichtet, Flächen zur Verfügung zu stellen. Der Anschluss der Anlagen an das überregionale Netz wird durch einen gemeinschaftlichen Anschluss realisiert, wodurch sich der Aufwand verringert.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Ö2 Privatperson vom 13.06.2023</p>	<p>Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung möchte ich hiermit meine Bedenken und Einwände gegen den geplanten "Solarpark Unterkessach 2" äußern. Ich möchte insbesondere auf die potenziellen negativen Auswirkungen hinweisen, die mit diesem Projekt einhergehen könnten. Darüber hinaus fordere ich die Durchführung von Sachgutachten durch neutrale Gutachter, um eine umfassende und objektive Bewertung zu gewährleisten. Und ich fordere eine intensive proaktive Beteiligung der Bevölkerung. Die Unterschriftenliste mit 114 (!!!) Unterschriften allein aus Unterkessach hat mehr als deutlich gezeigt, dass die Öffentlichkeit bislang viel zu wenig und viel zu einseitig involviert worden ist!</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Da nun ja ein Bürgerbegehren gegen Solarpark 2 und 3 eingereicht wurde und zunächst über den Aufstellungsbeschluss abgestimmt werden muss, gehe ich davon aus, dass alle weiteren Schritte bis zum Abschluss dieses Verfahrens ruhen werden.</p> <p>Dennoch möchte ich hier meine Bedenken gegen Solarpark 2 zu Kenntnis bringen:</p> <p>Ein zentraler Aspekt meiner Bedenken betrifft die Gefahr von verstärkten Überschwemmungen bei Starkregenereignissen durch die Teilversiegelung der Böden im Zusammenhang mit dem Solarpark. Dadurch und durch die spezielle Lage am Trichter können Überschwemmungen im Dorfkern begünstigt werden. Gerade in Zeiten des Klimawandels, in denen extreme Wetterereignisse zunehmen, sollten wir Maßnahmen ergreifen, die diese Risiken minimieren und nicht verschärfen. Die Überschwemmungen von Ende April haben ja gerade gezeigt, wie anfällig wir immer noch sind und wie schlecht wir das Problem bislang gelöst haben. Und am 28.04.2003 waren es "nur" ca. 38l/h - das hätte noch viel, viel schlimmer kommen können. Solarpark 2 und auch Solarpark 1 werden dieses Problem immens vergrößern.</p> <p>Des Weiteren besteht die ernsthafte Gefahr für heimische Vogelarten wie den Rotmilan und den Bussard, die sich in der Umgebung des geplanten Solarparks angesiedelt haben und hier eine neue Heimat abseits des Windparks gefunden haben. Die Errichtung eines solchen Großprojekts (insbesondere auch in Kombination mit Solarpark 1) würde ihren natürlichen Lebensraum bedrohen und möglicherweise zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Wir sollten bedenken, dass der Schutz der Artenvielfalt eine Verpflichtung darstellt und das Gleichgewicht der Ökosysteme gewährleisten sollte.</p> <p>Ein weiteres Anliegen betrifft die mögliche Auswirkung des Solarparks auf die Grundstückspreise in Unterkessach. Große zusammenhängende Flächen mit Solaranlagen werden einen negativen Einfluss auf den Wert von Immobilien haben. Eine solche Wertminderung würde nicht nur die Besitzer betreffen, sondern auch potenzielle Käufer und damit die gesamte Gemeinde. Dies könnte zu erheblichen finanziellen Einbußen führen und die wirtschaftliche Entwicklung von Widdern und Unterkessach beeinträchtigen.</p>	<p>Das Bürgerbegehren wurde nach Rücksprache mit der Rechtsaufsicht und dem Regierungspräsidium Stuttgart am 19.10.2023 vom Gemeinderat als unzulässig abgelehnt. Das Bebauungsplanverfahren kann somit rechtlich korrekt weitergeführt werden.</p> <p>Laut Aussage der zuständigen Genehmigungsbehörde beim Landratsamt Heilbronn (vgl. Stellungnahme 16) wird die Planung nicht zu einer Verschlechterung der Situation im Starkregenfall führen. Im Gegenteil wird von einer Verbesserung ausgegangen, da die Gestaltung der Fläche als extensives Grünland zu einer Verlangsamung des Abflusses und so zu einer Verbesserung der Abflusssituation bei einem Starkregenereignis führen wird.</p> <p>Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen wurde der Rotmilan im Überflug, jedoch nicht als Nahrungsgast im Plangebiet eingestuft. Rotmilane brüten nicht auf Äckern, sondern in hohen Bäumen. Es wurde kein Brutplatz in der Nähe festgestellt. Thermische Luftströmungen oberhalb von Freiflächen-PVA könnten Greifvögel anlocken und es gibt Studien, die aufzeigen, dass Rotmilane bereits bei der aktiven Nahrungssuche in Freiflächen-PVA gesichtet werden konnten. Auch Mäusebussarde wurden bereits bei Jagdflügen im unmittelbaren Bereich von PVA beobachtet. Oft werden die Modulkanten als Sitzwarte genutzt. Demnach kann das Plangebiet durch die Anlage extensiver Wiesenflächen weiterhin von Greifvögeln als Jagdgebiet genutzt werden.</p> <p>Eine relevante Wertminderung der Baugrundstücke Unterkessachs durch den Solarpark 2 ist nicht zu erwarten.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Des Weiteren ist zu beachten, dass der geplante Solarpark Unterkessach 2 mit dem ebenfalls geplanten Solarpark 1 eine riesige zusammenhängende Fläche bilden würde. Diese Ausdehnung könnte den optischen Gesamteindruck von Unterkessach erheblich beeinträchtigen. Die Landschaft würde stark verändert und das natürliche Erscheinungsbild der Region beeinflusst. Dies könnte wiederum negative Auswirkungen auf den Tourismus und potenzielle Neuzugänge haben, da viele Menschen die Region wegen ihrer natürlichen Schönheit und ihres unberührten Charakters besuchen oder sich hier niederlassen.</p> <p>Zusätzlich ist anzumerken, dass ein angemessener Sichtschutz durch Hecken und höhere Gehölze nicht vorgesehen ist. Dies könnte zu einer unästhetischen und unerwünschten Sicht auf den Solarpark führen, was den visuellen Reiz der Landschaft mindern würde.</p> <p>Des Weiteren ist der zu erwartende Baulärm während der Errichtung des Solarparks ein weiterer wichtiger Faktor, der nicht vernachlässigt werden darf. Baumaßnahmen dieser Art können eine erhebliche Belastung für die Anwohner darstellen und zu einer Beeinträchtigung der Lebensqualität führen.</p> <p>Neben dem Baulärm ist auch die mangelnde Eignung der Feldwege im Plangebiet für schwere Transporte zu berücksichtigen. Die Wege könnten während der Bauphase erheblichen Schaden nehmen und danach möglicherweise nicht mehr in ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt werden. Dies würde zu einer Verschlechterung der Infrastruktur führen und erhebliche Kosten für die Gemeinde nach sich ziehen.</p> <p>Angesichts dieser Bedenken und möglicher negativer Auswirkungen des geplanten Solarparks Unterkessach 2 fordere ich die Durchführung umfassender Sachgutachten zu den einzelnen Themen durch neutrale Gutachter. Diese Gutachten sollten sich mit den ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen des Projekts befassen, um eine fundierte Entscheidungsgrundlage zu schaffen. Es ist wichtig, dass alle Aspekte sorgfältig geprüft und abgewogen werden, um eine nachhaltige Entwicklung und den Schutz der Gemeinde Unterkessach zu gewährleisten.</p>	<p>Um das Landschaftsbild zu schonen, wurde eine umlaufende Heckenpflanzung festgesetzt. Auch der Solarpark 1 wird durch Pflanzungen entlang der bestehenden Feldwege und einige unbebaute Flächen unterteilt werden.</p> <p>Zwischenzeitlich ist eine Eingrünung durch eine umlaufende Hecke geplant.</p> <p>Diese Belastungen sind temporärer Natur und nur in der Bauphase vorhanden. Im späteren Betrieb wird die Anlage keine relevanten Lärmemissionen produzieren.</p> <p>Die Feldwege werden lediglich in der Bauphase durch schwere Baustellenfahrzeuge beansprucht. Sollten dabei Schäden entstehen, die über die Abnutzung der Wege hinausgehen, sind diese durch den Verursacher zu beheben. Während der Nutzungsdauer sind dagegen lediglich unregelmäßige Kontroll- und Wartungsfahrten nötig, welche mehrheitlich mit kleinen Fahrzeugen durchgeführt werden können.</p> <p>Die Umweltbelange wurden im Rahmen des Umweltberichts und der Artenschutzbeitrags untersucht und abgearbeitet. Weitere Gutachten sind nicht notwendig.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Meine Forderungen basieren auf den Landesgesetzen von Baden-Württemberg, die den Schutz von Natur und Umwelt sowie die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung betonen. Es ist entscheidend, dass diese Gesetze eingehalten und die Interessen der Bürgerinnen und Bürger angemessen berücksichtigt werden.</p> <p>Abschließend möchte ich betonen, dass ich nicht grundsätzlich gegen erneuerbare Energien und Solarkraftwerke bin. Allerdings müssen solche Projekte sorgfältig geplant und umgesetzt werden, unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der Auswirkungen auf Mensch und Natur.</p>	<p>Die gesetzlichen Anforderungen werden eingehalten.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Ö3 Privatperson vom 14.06.2023</p>	<p>Leider verfüge ich nicht über ein fundiertes Fachwissen. Aber aus meiner Sicht:</p> <p>Da ich einen Hund habe und viel mit ihm laufe, habe ich etwas dagegen unsere schöne Landschaft mit Photovoltaikanlagen zuzupflastern.</p> <p>Hauptsächlich zieht es mich der schönen Landschaft wegen raus in die Natur, da möchte ich ungern auf eine Spiegelfläche nach der anderen blicken.</p> <p>Gute Ackerflächen mit Solaranlagen zuzukleistern um dann teure Lebensmittel aus dem Ausland dazu zu kaufen wird uns auf Dauer auch nicht satt machen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Zwischenzeitlich ist zur Schonung des Landschaftsbildes die Pflanzung einer umlaufenden Hecke geplant.</p> <p>Der Bewirtschafter der Fläche ist der Initiator der Planung. An dieser Stelle befinden sich die schlechtesten Böden der näheren Umgebung.</p>
<p>Ö4 Privatperson vom 14.06.2023</p>	<p>Wir, als Anwohner der Strasse Schafrain in der Gemeinde Unterkessach, nehmen nachfolgend zu oben genannten Punkten Stellung. Wir möchten unsere Bedenken zu dem gesamten Solarbauprojekt äußern und Fragen stellen.</p> <p>1. Information und Beteiligung der Bevölkerung</p> <p>Es handelt sich, wie mittlerweile bekannt, um ein Bauprojekt mit großer und langfristiger Tragweite. Eine Information der Bürger/Anwohner außerhalb der öffentlichen Bekanntmachungen fand nicht statt.</p> <p>Nach unserer Information habe der Gemeinderat im November 2022 eine Beteiligung der Bevölkerung versprochen, habe dann aber mit den Beschlüssen vom Januar (Solarpark 1) und Februar (Solarpark 2 & 3) gegen den eigenen Beschluss vom November gehandelt und bereits Aufstellungsbeschlüsse für alle Solarparks gefasst.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Öffentlichkeit wurde entsprechend der gesetzlichen Vorschriften informiert und wird am Verfahren beteiligt.</p> <p>Die Beteiligung der Öffentlichkeit findet im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens statt. Der Aufstellungsbeschluss eröffnet ein solches Verfahren.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Können Sie das bestätigen? Warum erfolgte keine Beteiligung der Bevölkerung, wie im November beschlossen?</p> <p>Ein intensiver Kontakt zu Bürgerinnen und Bürgern im Vorfeld ist unabdingbar, um den Eindruck zu vermeiden, dieses Projekt solle "heimlich" geplant und umgesetzt werden. Zumal über der Hälfte des Ortschaftsrates von Unterkessach direkt oder indirekt an dem geplanten Bauprojekt beteiligt wäre.</p> <p>Wann und welcher Form wird die Bevölkerung informiert und beteiligt?</p> <p>2. Größe des Projekts, Lage der Flächen und Prioritäten</p> <p>Das Projekt erscheint insgesamt überdimensioniert. Ein Projekt dieser Größe hat unserer Meinung nach Auswirkung auf die gesamte Wohn- und Bewegungsqualität - eine zuvor offene Landschaft wird zur Industrielandschaftsfläche.</p> <p>Nach welchen Kriterien wurde das Projekt dimensioniert? Wie groß sind die geplanten Solarparks in Relation zur Ortsgröße im Vergleich zu Parks anderer Gemeinden?</p> <p>Die Solarpaneele brauchen eine stetige Wartung, eine hohe Anzahl der Paneele müssen in den ersten Jahren schon ausgetauscht werden, bei einem Projekt dieser Größe befürchten wir somit eine durchgehende "Baustelle".</p> <p>Wie wurde das bei den Planungen berücksichtigt? Wie lange ist die Laufzeit des Projektes und wie ist der anschließende Rückbau geplant?</p> <p>Es werden Flächen mit guter Bodenbonität als landwirtschaftliche Fläche entzogen (teilweise bewirtschaftet durch Demeter Biobetrieb).</p> <p>Welche Prioritäten (Bodenqualität, Lage, Fläche usw.) wurden bei der Auswahl der Flächen gesetzt?</p> <p>Die "Eigentümergeinschaft Haus und Grund" sieht einen Wertverlust von 10-20 % als realistische Folgen von solchen Großprojekten in Ortsnähe an.</p> <p>Deckt sich das mit Ihren Einschätzungen?</p>	<p>Die Bevölkerung wurde durch die erfolgte Offenlage der Planung frühzeitig am Verfahren beteiligt. Eine weitere Beteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung erfolgen.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Ortschaftsrat hat nur eine beratende Funktion. Sämtliche bindenden Entscheidungen über das Verfahren trifft der Gemeinderat. Es liegt somit keine Befangenheit vor.</p> <p>Die Bevölkerung wurde durch die erfolgte Offenlage der Planung frühzeitig am Verfahren beteiligt. Eine weitere Beteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung erfolgen.</p> <p>Kenntnisnahme. In diesem Verfahren wird lediglich die Planung „PV-Freiflächenanlage – Solarpark Unterkessach 2“ behandelt. Diese wird mit nur 5 ha Fläche nicht als überdimensioniert angesehen.</p> <p>Kenntnisnahme. In diesem Verfahren wird lediglich die Planung „PV-Freiflächenanlage – Solarpark Unterkessach 2“ behandelt.</p> <p>Dies ist nicht richtig. Ein ständiger Austausch der Module ist aber nicht nötig. Die Anlage läuft im Betrieb weitestgehend autonom und muss nur selten kontrolliert und gewartet werden.</p> <p>Die Laufzeit der Anlage wird durch den Bebauungsplan nicht begrenzt. Die Nutzungsdauer und der Rückbau werden in einem Durchführungsvertrag bestimmt. Die Anlage ist nach dem Ende der Laufzeit komplett zurückzubauen und der bisherige Zustand ist wiederherzustellen. Dies wird vertraglich gesichert.</p> <p>Auf der vorliegenden Fläche befinden sich die schlechtesten Böden der näheren Umgebung.</p> <p>Die Hauptkriterien waren Bodenqualität, regionalplanerische Machbarkeit und Mitwirkungsbereitschaft des Eigentümers.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Relevante Wertverluste sind durch den Solarpark 2 nicht zu erwarten.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>3. Auswirkung auf die Natur und Umwelt</p> <p>Wir befürchten durch weitere Versiegelung des Bodens (teilweise durch die Paneele, durch Umspannwerke mit Speichercontainern, Pfosten, Zufahrts- und Wartungswegen) ein erhöhtes Überschwemmungsrisiko bei starkem Niederschlag. Wie wurde das in den Planungen berücksichtigt?</p> <p>Wie befürchten Lärmbelästigung der Anwohner am Solarpark durch Speicher- und Umspannwerke sowie Kompaktstationen in Containergröße mit Gebläse und Ventilatoren. Auch die Töne des Wechselrichters können in unmittelbarer Nähe wahrgenommen werden und Menschen und Tiere maßgeblich stören. Wie wurde das in den Planungen berücksichtigt?</p> <p>Wir befürchten erhöhte Strahlenbelastung ("Elektrosmog") durch den Bau der einzelnen Stromtrassen. Wie wurde das in den Planungen berücksichtigt? In welchem Abstand zu den Wohnhäusern sollen die Leitungen verlaufen?</p> <p>Wir befürchten eine Beeinträchtigung der Natur durch die Einzäunung der Solarparks. Ein wichtiger Faktor ist hier der Bodenabstand und die Maschenbreite der Zäune. Wie wurde das in den Planungen berücksichtigt? Wie ist die Begrünung der Zaunanlage geplant? Sind Biotope und Wasserstellen geplant?</p> <p>4. Bedenken der Anwohnerinnen und Anwohner Schafrain speziell im Zusammenhang mit Solarpark 3. Die Strasse am Schafrain liegt teilweise am Hang, schon die letzten Jahre hat der Verkehr mit schweren Fahrzeugen zugenommen (Maschinenring, Ausbringung Gülle und Substrat) und die Strasse zeigt jetzt schon starke "Ermüdungserscheinungen", bedeutet: der Hang fängt an sich abzusenken. Der Hang wird mit der Zeit immer instabiler.</p> <p>Wie soll die Zufahrt der Baustellenfahrzeuge geregelt werden? Kann eine Zufahrt zu diesem Projekt gewährleistet werden ohne Zufahrt über den Schafrain?</p>	<p>Die Versiegelung durch die Anlage ist minimal, da lediglich die Grundfläche der Trafostation versiegelt wird. Laut Aussage der zuständigen Genehmigungsbehörde beim Landratsamt Heilbronn (vgl. Stellungnahme 16) wird die Planung nicht zu einer Verschlechterung der Situation im Starkregenfall führen. Im Gegenteil wird von einer Verbesserung ausgegangen, da die Gestaltung der Fläche als extensives Grünland zu einer Verlangsamung des Abflusses und so zu einer Verbesserung der Abflusssituation bei einem Starkregenereignis führen wird.</p> <p>Die Lärmemissionen der Anlage sind minimal und werden von außerhalb des Plangebiets lediglich innerhalb eines sehr kleinen Radius um die Umspannstation hörbar sein.</p> <p>Die Anschlussleitungen werden unterirdisch in den bestehenden Feldwegen verlegt. Der Abstand zur Wohnbebauung beträgt ca. 400 m. Das Plangebiet selbst liegt mindestens 115 m vom nächsten Haus entfernt. Eine Belastung durch „Elektrosmog“ kann somit ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Einzäunung muss so gestaltet werden, dass im Bereich von 20 cm über dem Boden Kleintiere den Zaun passieren können. Zwischenzeitlich ist die Pflanzung einer umlaufenden Hecke geplant. Biotope und Wasserstellen befinden sich heute nicht im Plangebiet, daher sind auch zukünftig keine vorgesehen. Durch die Anlage von Extensivgrünland wird jedoch auch so eine ökologische Aufwertung der Fläche im Vergleich zum Ist-Zustand (Acker) erreicht.</p> <p>Solarpark 3 ist nicht Teil dieses Verfahrens.</p> <p>Solarpark 2 wird nicht über den Schafrain zugefahren werden, da sich dieser auf der anderen Seite des Tals des Hahnengrabens befindet.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Die Auswirkungen auf die Häuser und Grundstücke ist nicht absehbar. Schäden, die erst Monate nach Fertigstellung des Projektes auftreten würden, dürften dem Projekt durch ein Beweissicherungsverfahren nur schwierig zu zuordnen sein.</p> <p>Was schlagen Sie vor?</p> <p>Wir befürworten ausdrücklich die Förderung regenerativer Energien, speziell auch der Photovoltaik und freuen uns auf einen konstruktiven Austausch mit Ihnen. Ziel sollte es sein, einen guten Kompromiss für möglichst alle Beteiligten zu finden.</p>	<p>Aufgrund des Abstands zur Wohnbebauung und des geringen Eingriffs, wird nicht mit Schäden an der Bestandsbebauung gerechnet.</p> <p>s.o.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Ö5 Privatpersonen vom 14.06.2023</p>	<p>Hiermit erheben wir Widerspruch gegen den geplanten Ausbau der Photovoltaikanlage in Unterkessach. Wir sehen es aus vielen Gründen nicht tragbar diese Anlage auszubauen, unter anderen</p> <ul style="list-style-type: none"> - weil es ein Naturschutzgebiet ist - dadurch entsteht Hochwassergefahr - die Größe des Vorhabens ist überdimensional und passt nicht zur restlichen Gemeinde - der Wert unserer gebauten Immobilien wird dadurch auch sehr gemindert, geschweige denn welche gesundheitlichen Folgen dadurch entstehen <p>Wir hoffen auf ihr Verständnis, sicherlich können Sie unseren Widerspruch nachvollziehen.</p>	<p>Dies ist nicht zutreffend. Da Plangebiet liegt nicht in einem Naturschutzgebiet.</p> <p>Laut Aussage der zuständigen Genehmigungsbehörde beim Landratsamt Heilbronn (vgl. Stellungnahme 16) wird die Planung nicht zu einer Verschlechterung der Situation im Starkregenfall führen. Im Gegenteil wird von einer Verbesserung ausgegangen, da die Gestaltung der Fläche als extensives Grünland zu einer Verlangsamung des Abflusses und so zu einer Verbesserung der Abflusssituation bei einem Starkregenereignis führen wird.</p> <p>Kenntnisnahme. In diesem Verfahren wird lediglich die Planung „PV-Freiflächenanlage – Solarpark Unterkessach 2“ behandelt. Diese wird mit nur 5 ha Fläche nicht als überdimensioniert angesehen.</p> <p>Relevante Wertverluste sind durch den Solarpark 2 nicht zu erwarten. Negative gesundheitliche Folgen sind nicht ersichtlich.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
<p>Ö6 Privatperson vom 15.06.2023</p>	<p>1. Hochwasserschutz Ende April 2023 hat es 2 Stunden intensiv geregnet. Es hat sich gezeigt, dass unser Unterkessach gar nicht nach so kurzer Regendauer gegen Hochwasser gewappnet ist. Die dadurch entstandenen viele Videos zeigen, wie ernst die Situation war, vor allem im Zentrum Unterkessach. Was wird passieren, wenn der Solarpark aufgebaut wird? Die Flächen dafür werden stark versiegelt, dadurch kann noch weniger Wasser in die Erde versickern. Müssen sich die Bürger schon bei kleinstem Regen Sorgen um ihr Eigentum, Existenz, sogar das Leben machen?</p> <p>Mögliche Idee zur Abhilfe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hochwasserschutz entlang der Anlage (Dränage, Wasserableitung), da sollten die Sachverständigen zu Wort kommen. - Zwischen den Solarpaneelen-Reihen mindestens 5-7 Meter Platz lassen, so dass Wasser versickern kann und die Fläche landwirtschaftlich weiter benutzt und bearbeitet sein kann. <p>2. Verlust von landwirtschaftlichen Flächen Der Krieg in Ukraine verursacht immer weniger Export von Getreide und Lebensmittel in EU-Länder. Liebe Bauern, sollten sie nicht ihre Aufgabe als Landwirte erfüllen anstatt die Äcker verbauen und versiegeln zu lassen? Auch der Staat hat reagiert und empfiehlt Grünstreifen in eine Breite von 3 Metern. Geld und Energie kann man nicht essen.</p> <p>Mögliche Idee zur Abhilfe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - am besten die Anlage gar nicht bauen und Solarpaneele lieber da platzieren, wo die Fläche schon versiegelt ist, wie Hausdächer, Autobahnen, Parkplätze und weitere Flächen. 	<p>Laut Aussage der zuständigen Genehmigungsbehörde beim Landratsamt Heilbronn (vgl. Stellungnahme 16) wird die Planung nicht zu einer Verschlechterung der Situation im Starkregenfall führen. Im Gegenteil wird von einer Verbesserung ausgegangen, da die Gestaltung der Fläche als extensives Grünland zu einer Verlangsamung des Abflusses und so zu einer Verbesserung der Abflusssituation bei einem Starkregenereignis führen wird.</p> <p>Dies ist nicht notwendig, da die Bepflanzung der Fläche bereits zu einer Verbesserung der Situation führen wird.</p> <p>Aktuell wird mit Abständen von ca. 2,50 m zwischen den Paneelreihen geplant. 5-7 m sind wirtschaftlich auf einer so kleinen Fläche nicht darstellbar. Eine Grünlandnutzung ist, ebenso wie eine Versickerung des Regenwassers auch so möglich.</p> <p>Der Bewirtschafter der Fläche ist der Initiator der Planung. An dieser Stelle befinden sich die schlechtesten Böden der näheren Umgebung. Zwischenzeitlich ist eine Eingrünung durch eine umlaufende Hecke geplant, die Empfehlung zum Grünstreifen wird also erfüllt.</p> <p>Die PV-Strategie der Landesregierung sieht gebäudeintegrierte Photovoltaik vor, welche durch Freiflächenanlagen ergänzt werden sollen. Die Städte und Gemeinden sind dabei verpflichtet, Flächen zur Verfügung zu stellen. Der Anschluss der Anlagen an das überregionale Netz wird durch einen gemeinschaftlichen Anschluss realisiert, wodurch sich der Aufwand verringert.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>3. Verschandelung der Landschaft Unsere Umgebung ist naturmäßig wunderschön, deswegen nutzen es viele Bewohner zu täglichen Spaziergängen mit der Familie, mit Hunden, mit Freunden. Ich habe mich zum Kauf meiner Immobilie gerade wegen der schönen Landschaft drum herum entschieden. Sicherlich wird der Wert meines Grundstücks durch den Bau der Solarparks gemindert. Auch Wildtiere genießen den Freilauf über die Felder und suchen Nahrung, Schutz und Schlafplätze. Ich frage mich, lässt sich so ein Solarpark so bauen, dass dieser mit der Natur vereint ist?</p> <p>4. Meine Fragen, wenn die Anlage doch gebaut sein sollte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wird die Anlage umzäunt? - Werden die vorhandenen Wege beibehalten? - Wie wird die Energie eingespeist? Wird dazu weitere Fläche versiegelt? - Ist es möglich, dass die Unterkessacher-Bewohner aus der Solaranlage profitieren können? - Werden die Grünstreifen eine Bepflanzung erhalten? - Wird der Bodenrichtwert für die Grundsteuer dadurch reduziert? <p>Mein Fazit: In Grunde bin ich eine große Befürworterin von Photovoltaikanlagen, aber nicht auf fruchtbaren Ackerböden, dort sollten Nahrungsmittel aber kein Strom erzeugt werden. Ich wünsche mir, dass den Bürgern lieber eine Förderung für eine Anschaffung von Photovoltaikanlagen aufs Dach gewährt wird.</p>	<p>Kenntnisnahme. Zum Schutz des Landschaftsbildes wurde eine umlaufende Eingrünung durch eine Hecke festgesetzt. Relevante Wertverluste sind durch den Solarpark 2 nicht zu erwarten. Die Wanderrouten des Wilds werden durch den Solarpark 2 nicht erheblich behindert.</p> <p>Ja, dies ist aus versicherungstechnischen Gründen notwendig.</p> <p>Ja, in die vorhandenen Feldwege wird nicht eingegriffen.</p> <p>Die Einspeisung erfolgt über das bestehende Umspannwerk in Korb. Die nötige Leitung wird in den bestehenden Feldwegen verlegt. Es wird also keine weitere Versiegelung notwendig.</p> <p>Das Erneuerbare-Energien-Gesetz sieht eine Konzessionsabgabe an die Stadt vor. Diese kommt als städtische Einnahme der Allgemeinheit zugute.</p> <p>Die komplette Fläche wird als extensives Grünland angelegt. Umlaufend wird zusätzlich eine Hecke gepflanzt.</p> <p>Nein, davon ist nicht auszugehen.</p> <p>Die PV-Strategie der Landesregierung sieht gebäudeintegrierte Photovoltaik vor, welche durch Freiflächenanlagen ergänzt werden sollen. Die Städte und Gemeinden sind dabei verpflichtet, Flächen zur Verfügung zu stellen.</p>
<p>Ö7 Privatpersonen vom 16.06.2023</p>	<p>Als Anwohner des Neubaugebiets Unterkessach, sind wir direkt betroffen von dem Bau des Photovoltaikparks und möchten hierzu Stellung nehmen.</p> <p>Aus nachfolgenden Gründen sind wir gegen die Errichtung der Photovoltaikanlagen:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Überschwemmung durch Niederschlagwasser</p> <p>Wir haben jetzt schon das Problem, daß das Regenwasser nicht ausreichend und Boden versickern kann. Am 28. April diesen Jahres war diese Problematik durch die starke Regenperiode sehr deutlich spürbar. Hierzu gibt es Videos und Fotos, die bei Bedarf gerne zur Verfügung gestellt werden können. Noch immer ist unsere Hauptzufahrtsstraße (Bergstraße) zum Neubaugebiet wegen Einsturzgefahr einer Scheune komplett gesperrt.</p> <p>Baulärm, Verkehrsbehinderung und eine Hauptzufahrtsstraße, die für solch schwere Lasten nicht ausgelegt ist.</p> <p>Die Gesamtgröße der Solarparks SP1 und SP2 stehen in keinem Verhältnis zum Wohngebiet.</p> <p>Standort</p> <p>Warum errichtet man eine Anlage in dieser Größenordnung nicht entlang von Autobahnen wo sie niemanden stören? Generell sollte mal überlegt werden, Autobahnstrecken zu nutzen und diese quasi mit Photovoltaik zu überdachen (gesehen im Ausland).</p> <p>Landschaftsschutzgebiet</p> <p>Auf unseren Feldern leben eine Vielzahl von Wildtieren, unter anderem eine große Rehgruppe, die zwischen Unterkessach und Volkshausen ihr Revier hat. Auch haben wir Brutplätze von Milanen, die durch den Bau zerstört würden. Uns Hundehaltern wird immer gepredigt, wir sollen unsere Hunde an der Leine lassen damit die Wildtiere nicht gestört werden und auf einmal ist das Wild anscheinend egal.</p>	<p>Laut Aussage der zuständigen Genehmigungsbehörde beim Landratsamt Heilbronn (vgl. Stellungnahme 16) wird die Planung nicht zu einer Verschlechterung der Situation im Starkregenfall führen. Im Gegenteil wird von einer Verbesserung ausgegangen, da die Gestaltung der Fläche als extensives Grünland zu einer Verlangsamung des Abflusses und so zu einer Verbesserung der Abflusssituation bei einem Starkregenereignis führen wird.</p> <p>Diese Belastungen sind temporärer Natur und nur in der Bauphase vorhanden, welche bei Photovoltaikanlagen nur einen kurzen Zeitraum umfasst. Im späteren Betrieb wird die Anlage keine relevanten Lärmemissionen produzieren und es sind lediglich unregelmäßige Kontrollen und Wartungen nötig, welche überwiegend mit kleinen Fahrzeugen durchgeführt werden können.</p> <p>Kenntnisnahme. In diesem Verfahren wird lediglich die Planung „PV-Freiflächenanlage – Solarpark Unterkessach 2“ behandelt. Diese wird mit nur 5 ha Fläche nicht als überdimensioniert angesehen.</p> <p>Die Bundesregierung hat kürzlich beschlossen, dass Anlagen innerhalb von 200 m vom Fahrbahnrand von Autobahnen als privilegiert anzusehen sind. Für diese ist kein Bebauungsplanverfahren nötig. Die Überdachung von Autobahnen ist ein grundlegendes Thema, welches über das hier behandelte Bebauungsplanverfahren nicht geklärt werden kann.</p> <p>Die Wanderrouten des Wilds werden durch den Solarpark 2 nicht erheblich behindert. Eine direkte Störung ist ausschließlich während der Bauphase gegeben und zeitlich begrenzt. Milane sind keine Offenlandbrüter, eine Zerstörung ihrer Brutreviere ist somit nicht ersichtlich. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen wurde der Rotmilan im Überflug, jedoch nicht als Nahrungsgast im Plangebiet eingestuft. Rotmilane brüten nicht auf Äckern, sondern in hohen Bäumen. Es wurde kein Brutplatz in der Nähe festgestellt. Thermische Luftströmungen oberhalb von Freiflächen-PVA könnten Greifvögel anlocken und es gibt Studien, die aufzeigen, dass Rotmilane bereits bei der aktiven Nahrungssuche in Freiflächen-PVA gesichtet werden konnten. Demnach kann das Plangebiet durch die Anlage extensiver Wiesenflächen weiterhin von Greifvögeln als Jagdgebiet genutzt werden.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Vorgehensweise Bei einem Projekt dieser Größenordnung ist es dringend erforderlich, dass jeder Haushalt schriftlich informiert wird, um die Chance zu erhalten, reagieren zu können. Dies wurde leider mal wieder nicht gemacht.</p> <p>Wertverlust unserer Immobilien Wer kommt, im Falle eines Verlustverkaufs, für die Wertminderung der im Wohngebiet stehenden Immobilien auf?</p> <p>Naherholungsgebiet Unterkessach wurde einst als schönstes Dorf Baden-Württembergs gekürt und ist vielen Menschen bekannt durch die malerische Landschaft, in der es eingebettet ist. Durch die Errichtung der Photovoltaikparks, die genau im Mittelpunkt dieser wunderschönen Landschaft gebaut werden sollen, würde man diesem Dorf die Seele nehmen. Dies würde einer Kastration gleichkommen.</p> <p>Viele der Anwohner, so auch wir, sind aus dem Grund hierher gezogen, weil wir in Naturnähe leben möchten. Weil wir es lieben, uns Draußen aufzuhalten, spazieren zu gehen und diese schöne Landschaft genießen möchten.</p>	<p>Die Öffentlichkeit wurde und wird weiterhin entsprechend der gesetzlichen Vorschriften am Verfahren beteiligt. Die Beteiligung wurde ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Widdern bekannt gemacht.</p> <p>Relevante Wertverluste sind durch den Solarpark 2 nicht zu erwarten.</p> <p>Zum Schutz des Landschaftsbilds ist nun geplant, eine umlaufende Hecke um die Anlage zu pflanzen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Ö8 Privatpersonen vom 19.06.2023</p>	<p>Hiermit teilen wir unsere Einwände zu dem geplanten Solarpark in Unterkessach mit.</p> <p>Grundsätzlich sind wir für erneuerbare Energien. Diese sollten jedoch mit Bedacht umgesetzt werden. Dies bedeutet für uns 1. Sicherheit vor möglichen Überschwemmungen durch Niederschlagswasser und 2. naturverträglich zum Beispiel durch eine zusätzliche Nutzung als Weidefläche für Schafe. Die Effizienz auf möglichst geringem Raum soviel Solarfläche wie möglich unter zu bringen sollte besonders bei angrenzenden Wohngebieten, zweit oder dritrangig sein.</p>	<p>Laut Aussage der zuständigen Genehmigungsbehörde beim Landratsamt Heilbronn (vgl. Stellungnahme 16) wird die Planung nicht zu einer Verschlechterung der Situation im Starkregenfall führen. Im Gegenteil wird von einer Verbesserung ausgegangen, da die Gestaltung der Fläche als extensives Grünland zu einer Verlangsamung des Abflusses und so zu einer Verbesserung der Abflusssituation bei einem Starkregenereignis führen wird.</p> <p>Eine Beweidung der Fläche mit Schafen wird im Verfahren geprüft. Die Festsetzungen des Bebauungsplans ermöglichen eine solche.</p>

Gefertigt:
Untergruppenbach, den 13.02.2024

Käser Ingenieure
Ingenieurbüro für Vermessung und Stadtplanung

Landkreis: Heilbronn
Stadt: Widdern
Gemarkung: Unterkessach

Vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB und örtliche Bauvorschriften

„PV-Freiflächenanlage – Solarpark Unterkessach 2“

Maßstab 1: 1500

ENTWURF

Projektnummer: 320230058

Auszug aus dem Liegenschaftskataster gefertigt und nach einem Bebauungsvorschlag des Vorhabenträgers zum Bebauungsplan ausgearbeitet.



Vermessung · Stadtplanung

Käser Ingenieure GmbH + Co. KG

Büro Untergruppenbach

Kirchstraße 5, 74199 Untergruppenbach

Tel.: 07131 / 58 23 0 - 0, Fax: - 26

info@kaeser-ingenieure.de

www.kaeser-ingenieure.de

Untergruppenbach, den 17.04.2023/09.02.2024

Verfahrenshinweise für den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften (§ 74 LBO)

Aufstellungsbeschluss (§ 2 (1) BauGB)	am	28.02.2023
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschl. (§ 2 (1) BauGB)	am	09.03.2023
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 (1) BauGB)	vom	15.05.2023 bis 16.06.2023
Frühzeitige Behördenbeteiligung (§ 4 (1) BauGB)	vom	15.05.2023 bis 16.06.2023
Beschluss der Veröffentlichung im Internet bzw. der öffentlichen Auslegung (§ 3 (2) BauGB)	am	22.02.2024
Ortsübliche Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet bzw. der öffentlichen Auslegung (§ 3 (2) BauGB)	am
Veröffentlichung im Internet bzw. öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB)	vom bis
Satzungsbeschluss des Bebauungsplans (§ 10 (1) BauGB) und der örtlichen Bauvorschriften (§ 74 (1) i. V. mit § 74 (7) LBO)	am

Ausgefertigt: Widdern, den

Kopf, Bürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften (§ 10 (3) BauGB) am

Zur Beurkundung:

Kopf, Bürgermeister

Textteil für den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften

Rechtsgrundlagen: §§ 2, 9, 10 und 12 des Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) und § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) in Verbindung mit § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2023 (GBl. S. 422). Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

Aufhebungen und Änderungen: Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans bisher bestehenden örtlichen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie frühere örtliche baupolizeiliche Vorschriften werden aufgehoben.

Festsetzungen: In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage – Solarpark Unterkessach 2“

Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1 – 15 BauNVO)

Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik (SO) - § 11 (2) BauNVO.

Zulässig sind Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie (Photovoltaik-Anlagen) sowie zweckgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur (Transformator, Trennungseinrichtung, Einfriedungen) entsprechend dem Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers vom 15.03.2023/16.03.2023/13.11.2023, der Bestandteil des Bebauungsplans ist (§ 12 (3) BauGB) (vgl. Anlage der Begründung).

Sämtliche baulichen und sonstigen Anlagen sind nach Ende der Nutzungszeit zurückzubauen und die Fläche ist gemäß der derzeitigen Nutzung als landwirtschaftliche Fläche wiederherzustellen.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO)

Die maximale Gesamthöhe der Solarmodule (inkl. Aufständering) wird auf 3,50 m über dem bestehenden Geländeniveau festgesetzt.

Die maximale Gesamthöhe der Technik-Gebäude (Gebäude für Transformator und Trennungseinrichtung) wird auf 3,00 m über dem bestehenden Geländeniveau festgesetzt. Maßgeblich zur Berechnung der maximalen Gesamthöhe ist die mittlere Geländehöhe des Baugrunds des Technikgebäudes. Kameramasten sind von den maximal zulässigen Höhenfestsetzungen ausgenommen.

1.3 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen bestimmt.

1.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

- a) Die nicht überbaubaren Flächen und nicht für den Betriebsablauf notwendigerweise befestigten Flächen sind zur Schaffung eines günstigen Bestandsklimas zu begrünen und zu bepflanzen.
- b) Die Flächen unter und zwischen den Photovoltaik-Modulen sind als Extensivgrünland zu entwickeln. Es ist eine artenreiche Wiese durch Einsaat zu entwickeln, wobei artenreiches gebietsheimisches Saatgut zu verwenden ist (z.B. „01 Blumenmischung“ von Rieger-Hofmann oder einer Saatgutmischung ähnlicher Zusammensetzung anderer Hersteller). Nach der Entwicklungspflege ist die Wiese extensiv ein- bis zweimal jährlich zu mähen. Das Mahdgut ist abzuräumen und zu verwerten. Nach Möglichkeit sollte die Mahd in alternierenden Abschnitten erfolgen, sowie einzelne Bereiche als Altgrasbestände über den Winter stehengelassen werden, um Rückzugsräume für die Fauna zu erhalten. Das Grünland darf grundsätzlich nicht gedüngt werden, im Bedarfsfall kann jedoch eine reduzierte Erhaltungsdüngung erfolgen. Es dürfen keine Pestizide oder Herbizide eingesetzt werden. Alternativ kann eine extensive Beweidung mit Schafen (1-2 Weidegänge pro Jahr, ggf. Nachpflege durch Mahd im Herbst) erfolgen. Hierfür muss der Abstand zwischen Boden und Modulunterkante mind. 80 cm betragen.
- c) Zur Reinigung der Module sind umweltfreundliche Reinigungsmittel ohne chemische Zusätze und ohne Biozide zu verwenden.
- d) Zur Schonung nachtaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung insektenfreundliche Leuchtmittel nach dem neuesten Stand der Technik zu verwenden. Es sind Leuchten zu wählen, die kein Streulicht erzeugen. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Minimum zu beschränken. Eine Dauerbeleuchtung ist nicht zulässig. Bau-, Instandhaltungs- und Umbaumaßnahmen während der Dämmerungs- und Nachtzeiten sind zwischen April bis September unzulässig.
- e) Die Befestigung von Zufahrten darf nur wasserdurchlässig erfolgen (z.B. Schotterrasen).
- f) Mutterboden, der bei den Baumaßnahmen anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten abzuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe § 202 BauGB). Notwendige Bodenarbeiten sind schonend und unter sorgfältiger Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen. Als Zwischenlager sind Bodenmieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten. Bodenverdichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit wirkungsvoll aufzulockern. Die fachlichen Anforderungen an den Bodenabtrag, die Zwischenlagerung und den Bodenauftrag sind in der DIN 19639 "Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben" sowie in den ergänzenden Regelungen der DIN 19731 "Verwertung von Bodenmaterial" und der DIN 18915 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten" und im Heft Bodenschutz 26 "Merkblatt Bodenauffüllungen" enthalten.
- g) Um Blendwirkungen (Spiegelung, Reflexion) bei Vögeln vorzubeugen, sind die Solarmodule nach Möglichkeit mit einer ARC-Beschichtung (Anti-Reflex-Coating) zu versehen.
- h) Die Baufeldfreimachung kann erst nach der Herstellung der CEF-Fläche und deren Bestätigung von deren Funktionalität durch einen Fachgutachter erfolgen. Die Baufeldfreimachung muss im Winter zwischen 01. Oktober und 15. März außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Feldlerche stattfinden. Sofern aus fachgutachterlicher Sicht festgestellt werden kann, dass sich keine Bruten der Feldlerche im Eingriffsbereich befinden, kann die Baufeldfreimachung und Bebauung auch außerhalb dieses Zeitraumes stattfinden. Um eine Ansiedlung von Bodenbrütern zu verhindern, kann die Fläche ab März durch ständige Bodenbearbeitung (Grubbern) in maximal 10-tägigen Turnus vegetationslos gehalten werden, damit die Fläche unattraktiv für Feldlerchen gestaltet wird.

- i) Um Brutverluste im nahen Umfeld infolge von Störungen zu vermeiden, ist der Baubeginn auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit von Vögeln in den Winter (01. Oktober bis 28./29. Februar) zu legen. Dadurch können sich Brutvögel in dem Gebiet frühzeitig an die Tätigkeit gewöhnen oder auf umliegende ruhigere Standorte ausweichen. Nach dem Baubeginn ist auf durchgängige Bauzeiten (ohne längere Pausen) zu achten.
- j) Betriebs- und anlagebedingt sind keine Beeinträchtigungen der angrenzenden geschützten Biotope und der FFH-Mähwiesen zu erwarten. Baubedingt ist darauf zu achten, dass diese durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden, z.B. durch das Aufstellen und Abgrenzen mit Bauzäunen.
- k) Es dürfen keine Situationen, Strukturen oder Bauwerke mit Fallenwirkung für Kleintiere (z. B. Eidechsen, Amphibien, Spitzmäuse) entstehen.
- l) Um den Verlust der Fortpflanzungsstätte für ein Brutpaar der Feldlerche im Plangebiet auszugleichen, ist eine Buntbrache gemäß der in der artenschutzrechtlichen Prüfung unter 5.2 festgelegten Vorgaben auf einer Ausgleichsfläche anzulegen (CEF-Maßnahme).

1.5 Pflanzzwang (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

Flächiger Pflanzzwang (PZ): Die mit Pflanzzwang belegten Flächen sind durchgehend mit einer dichten Hecke aus gebietsheimischen und standortgerechten Laubsträuchern zu bepflanzen (Artenempfehlung siehe Anhang der Begründung). Es wird empfohlen, beeren- und blütentragende Baum- und Straucharten zu verwenden. Die festgesetzten Gehölzpflanzungen sind extensiv zu unterhalten und zu pflegen (keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel). Abgestorbene Gehölze sind nachzupflanzen. Die Hecke darf durch maximal 3 Zufahren von jeweils maximal 5m Breite unterbrochen werden. Festsetzung 1.4 e) ist zu beachten.

Hinweise:

a) Im Zuge von Bauarbeiten können im Plangebiet Funde im Sinne von § 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG) zutage treten, bei denen es sich um meldepflichtige Kulturdenkmale nach § 2 DSchG handelt. Deshalb ist der Beginn der Erdarbeiten der Erschließung einschließlich der Ver- und Entsorgungsleitungen drei Wochen zuvor dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 86 Denkmalpflege, Berlinerstr. 12, 73728 Esslingen schriftlich mitzuteilen. Dem Referat 86 Denkmalpflege ist Gelegenheit zur Beobachtung der Arbeiten zu geben. Sollten Funde und/oder Befunde auftreten, muss die Möglichkeit zur Bergung und Dokumentation eingeräumt werden.

b) Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Oberen Muschelkalks.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

c) Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzes wird hingewiesen. Die einschlägigen Richtlinien, Verordnungen und Regelwerke sind zu beachten. Da bei dem Bauvorhaben auf mehr als 0,5 Hektar natürlichen Boden eingewirkt wird, ist vom Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erstellen (§ 2 Abs. 3 LBodSchAG). Dadurch wird sichergestellt, dass das Schutzgut Boden sowohl bei der Planung von Bauvorhaben als auch bei der Umsetzung angemessen berücksichtigt und ein sparsamer, schonender und haushälterischer Umgang mit dem Schutzgut Boden und seinen vielfältigen Funktionen (vgl. § 2 Absatz 2 BBodSchG) gewährleistet wird. Das Bodenschutzkonzept orientiert sich an Tabelle 3 der DIN 19639 "Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben" und ist bei der Bauantragstellung der unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.

Gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG kann die Bodenschutzbehörde ab einer Vorhabengröße von 1,0 ha eine bodenkundliche Baubegleitung fordern. Auf Grund der Flächeninanspruchnahme und von lokalen Bodenverhältnissen (Verdichtungsempfindlichkeit, Topographie, Erosionsgefährdung, Nutzung) ist eine unabhängige bodenkundliche Baubegleitung für das Bauvorhaben erforderlich.

Der Einhaltung und Überwachung der im Bodenschutzkonzept festgelegten Maßnahmen kommt eine hohe Bedeutung zu. Dieses Bodenschutzkonzept ist mindestens 6 Wochen vor Baubeginn der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde (UBAB) vorzulegen. Um einen bodenschonenden Projektablauf gewährleisten zu können, hat der Vorhabenträger den Baubeginn der UBAB rechtzeitig anzuzeigen.

d) Der nördliche Teil des Plangebietes liegt in einem vom LGRB prognostizierten Rohstoffvorkommen von Natursteine Kalksteine des Oberen Muschelkalks. Es wurde im Rahmen der Erstellung der Prognostischen Rohstoffkarte (PRK) für die Region Heilbronn-Franken abgegrenzt. Eine Bearbeitung dieses Rohstoffvorkommens nach den Kriterien der landesweit vom LGRB erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1: 50 000 (KMR 50) steht noch aus. Das Rohstoffvorkommen und kurze tabellarische Hinweise können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_kmr) visualisiert werden [Thema: "Rohstoffgeologie/Rohstoffvorkommen (ROHV)/ROHV: Oberflächennahe mineralische Rohstoffe"; Visualisierung der tabellarischen Hinweise durch Nutzung des Info-Buttons].

Die Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000 und <https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf>). Ergänzend wird auf die Ausführungen unter <https://produkte.lgrb-bw.de/informationssysteme/neuigkeiten> und die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen (https://www.lgrb-bw.de/aktuell/lgrb_nachrichten/index.html?download_art_down=8).

- e) Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Grundwasserschutzes wird hingewiesen. Grundwasserableitungen - auch über das öffentliche Abwassernetz - sind unzulässig. Grundwassererschließungen sind der Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen. Beabsichtigte Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind rechtzeitig vor deren Ausführung anzuzeigen. Wird im Zuge von Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und das Landratsamt als untere Wasserbehörde zu benachrichtigen (§ 43 (1) und (6) WG).
- f) Es wird empfohlen, die Fläche möglichst naturnah zu gestalten. Die Mahd von angelegten Wiesen sollte zum Schutz von Klein- und Kriechtieren mit einem Doppelmessermähbalken bei einer Mindestschnitthöhe von 10 cm durchgeführt werden. Zur Förderung von Insekten und Kleinsäugern können z.B. kleinflächige, lineare und selten gemähte Gras- und Krautsäume hergestellt werden. Auch die Anlage von Kleinstrukturen auf den besonnten Wiesenflächen wie Totholzhaufen, Steinriegel, kleine Wasserstellen, magere Rohbodenbereiche, Sandarien ist zur Förderung des Struktureichtums und des Biotopverbunds sinnvoll. Zur Förderung von Insekten wird eine Gestaltung mit blütenreichen Flächen, bestehend aus heimischen Arten, empfohlen. Gezielte Anpflanzungen mit heimischen, vorwiegend beerentragenden Gehölzen (Weißdorn, Schlehe, Wildrosen, Schneeball, Hasel, Holunder etc.) und Staudenpflanzen (Gewöhnliches Leimkraut, Gewöhnliche Nachtkerze, Wegwarte, Seifenkraut etc.) können das Insektenaufkommen in dem Gebiet erheblich steigern.
- g) Pflegemaßnahmen von Gehölzen, wie den als Pflanzzwang vorgegebenen Niederhecken zur Einfriedung, müssen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG außerhalb der Brutzeit von Vögeln im Winter zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar erfolgen. Damit Vögel von beerentragenden Sträuchern profitieren können, sollten Rückschnitte abschnittsweise und möglichst erst gegen Ende des Rodungszeitraums im Januar/Februar erfolgen.

2. Örtliche Bauvorschriften

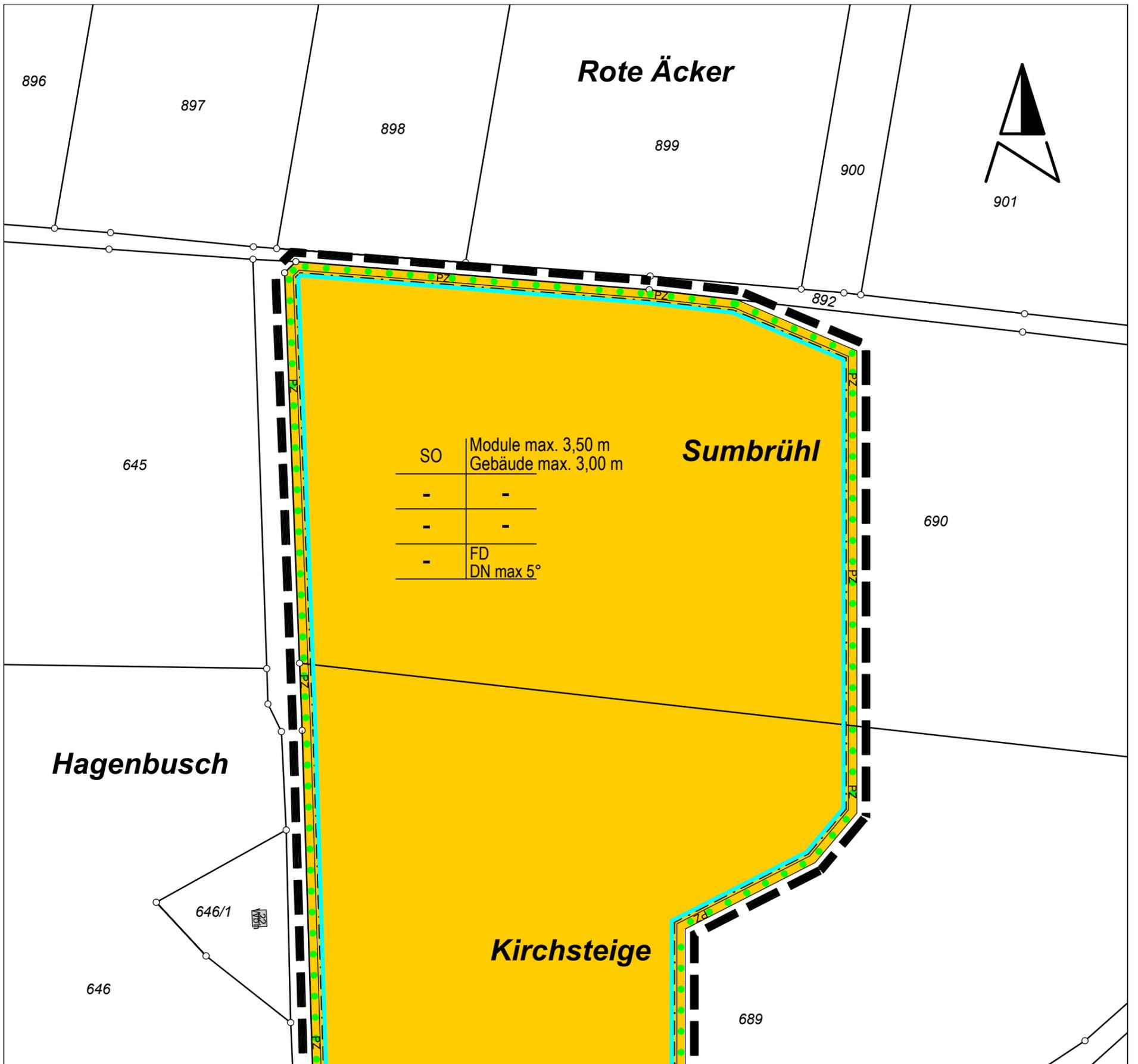
für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „PV-Freiflächenanlage – Solarpark Unterkessach 2“:

2.1 Äußere Gestaltung (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

- a) Dachform und Dachneigung entsprechend Planeintrag.
- b) Farbgebung der Fassaden: Leuchtende oder reflektierende Farben bzw. Materialien sind unzulässig. Davon ausgenommen sind Flächen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien.
- c) Farbgebung der Modulrahmen: Zulässig sind Anthrazit- und Grautöne. Leuchtende oder grell wirkende Farben sind unzulässig.

2.2 Einfriedungen (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Einfriedungen sind als maximal 2,5 m hohe Maschendraht- oder Stahlgitterzäune zu gestalten, die im Höhenbereich bis 20 cm über dem Boden Kleinsäugetiere in ihrer Bewegungsfreiheit nicht behindern dürfen (Durchschlupf). Von Fußwegen und Feldwegen ist mit festen Einfriedigungen ein Grenzabstand von mindestens 0,5 m einzuhalten. Die Grenzabstände gemäß des Nachbarrechts Baden-Württemberg sind zu beachten. Zäune sind in Metallfarben auszuführen. Die Verwendung von Stacheldraht oder Spikes am Zaun ist unzulässig.



SO	Module max. 3,50 m Gebäude max. 3,00 m
-	-
-	-
-	FD DN max 5°



ZEICHENERKLÄRUNG UND FESTSETZUNGEN

--- Grenze des räuml. Geltungsbereichs (§ 9 (7) BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB, § 1-11 BauNVO)

SO Sonstiges Sondergebiet siehe Textteil

Maß der baulichen Nutzung, Dachform (§ 9 (1) 1 BauGB u. § 16-21a BauNVO) (§ 2 (4)-(8) und § 74 (1) LBO)

DN zulässige Dachneigung
FD Flachdach

Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 22,23 BauNVO u. § 9 (1) 2 BauGB)

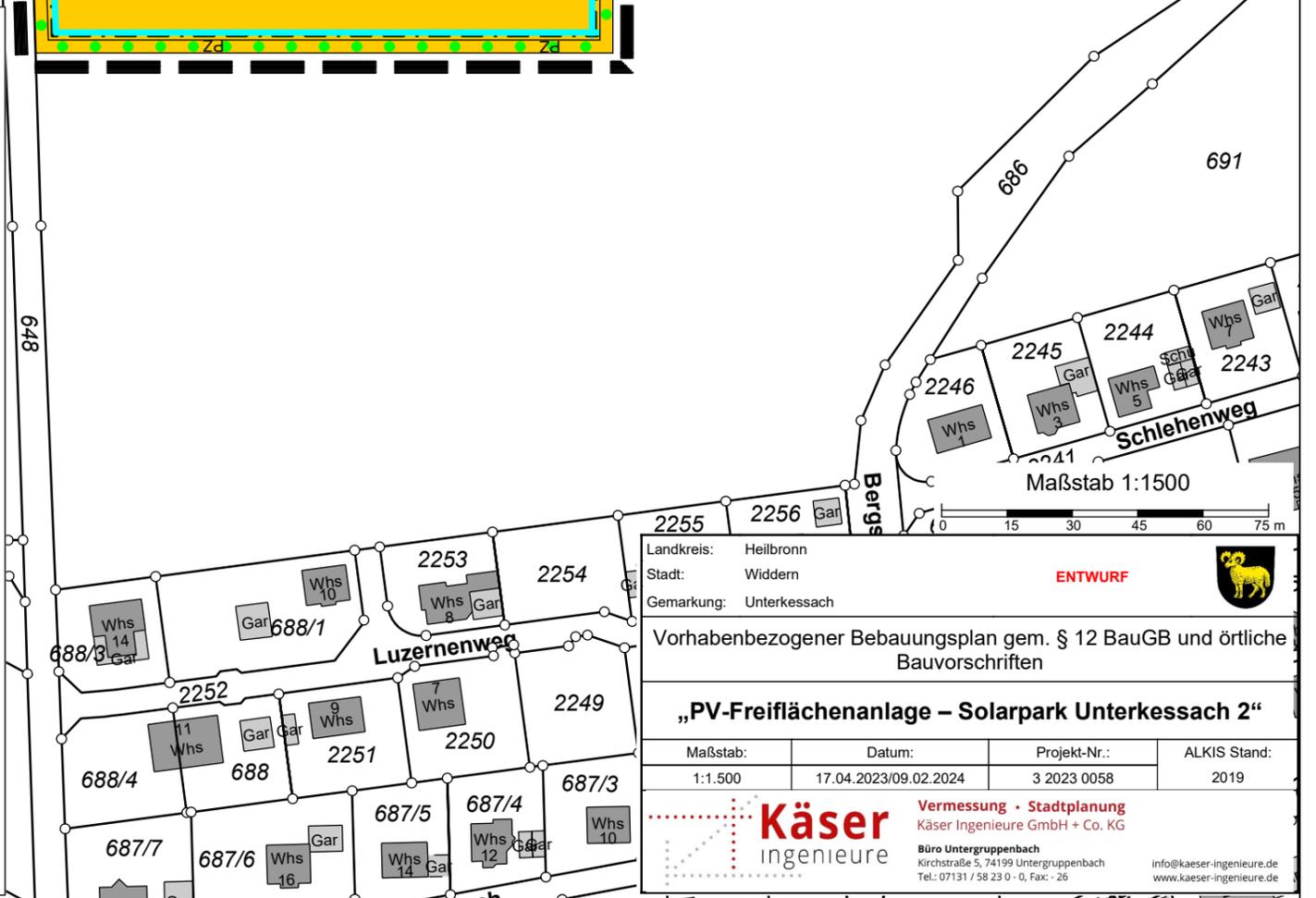
--- Baugrenze

Flächen für Anpflanzungen und die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und Gewässern (§ 9 (1) 25 BauGB)

PZ Pflanzzwang (PZ) gem. Textteil

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baul. Nutzung	Gebäudehöhe
Grundflächenzahl GRZ	Geschossflächenzahl GFZ
Baumassenzahl BMZ	Bauweise
max. Zahl der Wohnj. Geb.	Dachform und Dachneigung



Landkreis: Heilbronn
Stadt: Widdern
Gemarkung: Unterkessach

ENTWURF

Vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB und örtliche Bauvorschriften

„PV-Freiflächenanlage – Solarpark Unterkessach 2“

Maßstab: 1:1.500	Datum: 17.04.2023/09.02.2024	Projekt-Nr.: 3 2023 0058	ALKIS Stand: 2019
------------------	------------------------------	--------------------------	-------------------

Käser ingenieure Vermessung · Stadtplanung
Käser Ingenieure GmbH + Co. KG
Büro Untergruppenbach
Kirchstraße 5, 74199 Untergruppenbach
Tel.: 07131 / 58 23 0 - 0, Fax: - 26
info@kaeser-ingenieure.de
www.kaeser-ingenieure.de

Landkreis: Heilbronn
Stadt: Widdern
Gemarkung: Unterkessach

Vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB
und örtliche Bauvorschriften

„PV-Freiflächenanlage – Solarpark Unterkessach 2“

Begründung

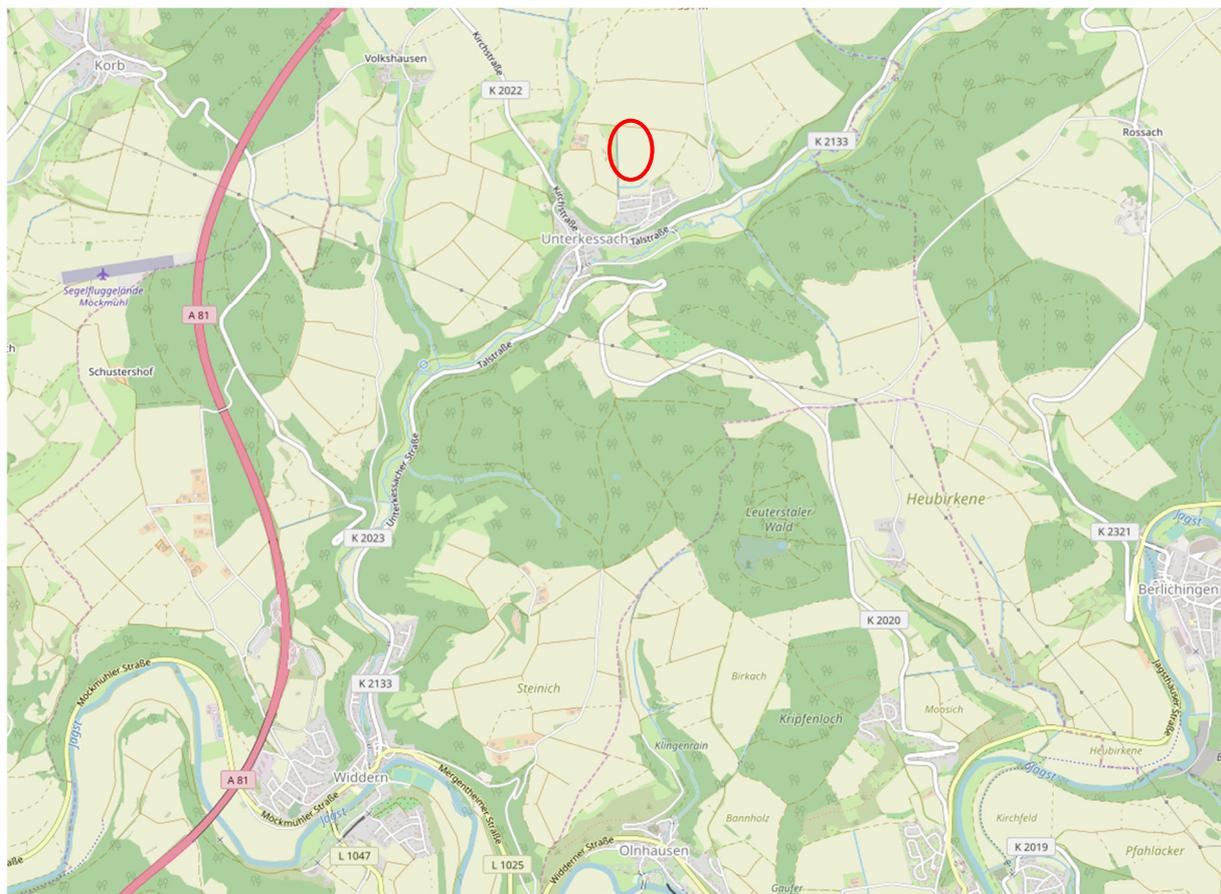
ENTWURF

Teil 1: Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplans

1.1 Lage des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt auf einer Anhöhe nördlich des Widderner Stadtteils Unterkessach und ist umgeben von Ackerflächen. Südlich des Plangebiets befindet sich eine steile Böschung, die es von der Bebauung Unterkessachs trennt (vgl. nachstehender Übersichtsplan).

Das Plangebiet umfasst jeweils Teile der Flurstücke 689 und 690.



Quelle: OpenStreetMap-Mitwirkende

1.2 Erfordernis der Planaufstellung

Gemäß § 1 (3) und § 2 (1) BauGB sind die Bauleitpläne von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Im Zuge der Energiewende ist der verstärkte Einsatz regenerativer Energien ein herausragendes politisches Ziel. Die Landesregierung Baden-Württemberg hat 2011 beschlossen, dass Baden-Württemberg zur führenden Energie- und Klimaschutzregion werden soll. Aufgrund ihres hohen Potenzials ist die Sonnenenergie ein zentraler Baustein bei der Umstellung auf eine regenerative Energieversorgung. Nach dem vom Land Baden-Württemberg vorgesehenen Ausbaupfad sollen bis 2050 16,7 Terawattstunden pro Jahr (TWh/a) Strom durch Photovoltaik und 14,1 TWh/a Wärme durch Solarthermie erzeugt werden. Zur Umsetzung dieser Ziele ist es notwendig im Rahmen der Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu schaffen. Aufgrund der konkreten Bauabsicht eines Investors und dessen Projektträgerschaft sollen durch den vorliegenden Bebauungsplan die bestehenden Festsetzungen entsprechend der Zielsetzung vorhabenbezogen aufgestellt und somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Photovoltaikanlage geschaffen werden.

Die Kommunen sind vor dem Hintergrund des Klimaschutz- und Klimaanpassungsgesetzes Baden-Württemberg angehalten, die Realisierung und Nutzung von Anlagen zur Energieerzeugung aus regenerativen Quellen zu unterstützen. Insoweit dient die vorhandene Planung auch der programmatischen Umsetzung dieser Verpflichtungen.

Aufgrund der Regelung des § 1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB ist die Notwendigkeit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu begründen, dabei sollen auch Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zu Grunde gelegt werden. Das Plangebiet wird derzeit intensiv landwirtschaftlich als Ackerland genutzt. Kleine Freiflächenphotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen sollen bevorzugt dort umgesetzt werden, wo sie in einer zulässigen Gebietskategorie nach § 48 Abs. 1 EEG 2017 liegen. Dies ist durch die Lage der Flächen innerhalb des benachteiligten Gebiets gem. Definition der Freiflächen-Öffnungsverordnung Baden-Württemberg erfüllt.

In der Abwägung zwischen den Belangen der landwirtschaftlichen Nutzung und der Nutzung der Fläche für die Erzeugung regenerativer Energien wird der Energieerzeugung ein höheres Gewicht eingeräumt. Dies geschieht nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der sogenannten „Klimaschutz-Novelle“ des BauGB 2011, in der dem öffentlichen Belang zum Entgegenwirken des Klimawandels durch die regenerative Energiegewinnung großes Gewicht zugestanden wird.

1.3 Topografie, momentane Nutzung

Das Plangebiet stellt sich als leichter Südhang dar. Es fällt von ca. 309 m üNN am nördlichen Rand auf ca. 293 m üNN am südlichen Rand ab. Das Gebiet wird derzeit komplett intensiv als Ackerland genutzt. Östlich und südlich befindet sich Ackerland. Nördlich und westlich des Plangebiets schließen sich Feldwege an, dahinter liegen weitere Äcker. Im Westen befindet sich eine kleine, von Bäumen umgebene, Scheune.

1.4 Planerische Vorgaben

Auf der Ebene der Regionalplanung liegt die Fläche außerhalb des regionalen Grünzugs. Das Plangebiet liegt jedoch innerhalb eines festgelegten Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft. Dieses ist als Grundsatz der Planung anzusehen und somit der Abwägung zugänglich. Im Zuge der Abwägung wird der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und somit der langfristigen Sicherung der Energieversorgung ein höheres Gewicht beigemessen. Dies geschieht auch vor dem Hintergrund, dass der Eigentümer der Fläche, welcher selbst Landwirt ist und die Fläche auch selbst bewirtschaftet, der Initiator der Planung ist.

Das Plangebiet ist im gültigen Flächennutzungsplan des Verwaltungsraums Möckmühl als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren durch die VVG Möckmühl geändert.

1.5 Städtebauliche Zielsetzung und Planung

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage zu schaffen. Grundlage ist der Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers.

Das Plangebiet wird größtenteils als Sondergebiet für Photovoltaikanlagen festgesetzt. Zulässig sind ausschließlich die Errichtung von Photovoltaikanlagen sowie die für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendigen Nebenanlagen wie Technikgebäude, etc.

Zur planungsrechtlichen Steuerung der zulässigen Anlagen sind die überbaubare Fläche sowie die maximalen Höhen der Anlagen, der Technikgebäude und der Einfriedungen festgesetzt.

1.6 Erschließung

Die verkehrliche Erschließung der Anlage erfolgt über die angrenzenden, bestehenden Feldwege im Norden und Westen.

1.7 Maßnahmen zum Schutz der Natur / ökologisch wirksame Maßnahmen

Da die Photovoltaikanlage in aufgeständerter Bauweise errichtet werden soll, ist keine großflächige Versiegelung des Plangebiets zu erwarten. Um die Versiegelung zusätzlich gering zu halten sollen Zufahrten wasserdurchlässig hergestellt werden. Unter den Photovoltaik-elementen ist zudem eine artenreiche Wiesenfläche zu entwickeln.

Zur Schonung nachtaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung insektenfreundliche und abstrahlungsarme Leuchtmittel nach dem neuesten Stand der Technik zu verwenden. Eine Dauerbeleuchtung der Anlage ist zudem nicht zulässig. Bau-, Instandhaltungs- und Umbaumaßnahmen während der Dämmerungs- und Nachtzeiten sind in der Aktivitätsphase der Artengruppe Fledermäuse zwischen April bis September unzulässig.

1.8 Kennzeichnungspflichtige Flächen / Nachrichtliche Übernahmen

Kennzeichnungspflichtige Flächen nach § 9 Abs. 5 BauGB sind nach vorliegenden Erkenntnissen nicht vorhanden.

1.9 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung ist durch Anschluss an die bestehende örtliche Infrastruktur sicherzustellen, dies gilt insbesondere für die Anbindung an das Stromnetz. Hierfür ist es notwendig, eine Verbindung an den Anschlusspunkt nahe des Möckmühler Stadtteils Korb zu legen.

1.10 Fläche des Plangebiets

Die Gesamtfläche des Plangebiets beträgt ca. 5 ha.

1.11 Auswirkungen der Bauleitplanung

Die Umsetzung der Planung hat Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Umwelt. Diese werden im Umweltbericht dargestellt und bewertet. Der Umweltbericht ist als Teil 2 Bestandteil der Begründung.

Zur Prüfung der Betroffenheit von artenschutzfachlichen Belangen wurde für das Bebauungsplanverfahren eine artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Aus dieser ergeben sich Festsetzungen und Empfehlungen, welche die Wertigkeit der Fläche für den Naturhaushalt wesentlich steigern können. Die Ergebnisse sind im Anhang der Begründung dargestellt. Aufgrund der Relevanz der damaligen Untersuchungen auch für dieses Verfahren ist der artenschutzrechtlichen Prüfung die Untersuchung aus dem zwischenzeitlich eingestellten Verfahren „Hagenbusch II – 2. BA/Kirchsteige“ als Anlage beigefügt.

Gefertigt:

Untergruppenbach, den 17.04.2023/09.02.2024

Käser Ingenieure

Ingenieurbüro für Vermessung und Stadtplanung

Teil 2: Umweltbericht

bearbeitet durch:

Roosplan Stadt- und Landschaftsplanung
Adenauerplatz 4, 71522 Backnang

Anhang zur Begründung:

Artenempfehlung zum Pflanzzwang

Liste / Flyer Landratsamt Heilbronn

Anlagen zur Begründung:

1. Vorhaben- und Erschließungsplan

bearbeitet durch:

SolarPark Widdern-Unterkessach GmbH
Lehmweg 17, 20251 Hamburg

2. Artenschutzrechtliche Prüfung

bearbeitet durch:

Roosplan Stadt- und Landschaftsplanung
Adenauerplatz 4, 71522 Backnang

BEDEUTUNG HEIMISCHER GEHÖLZE

Bäume und Sträucher übernehmen vielfältige Aufgaben in der freien Landschaft:

- > Sie sichern die Ufer entlang von Fließ- und Stillgewässern und vermindern die Boden-erosion an Feldrainen und Böschungen.
- > Sie verbessern den Lärm- und Sichtschutz entlang von Straßen und Wegen und wirken sich vorteilhaft auf das Kleinklima aus.
- > Sie gliedern die Landschaft und binden Gebäude in ihre Umgebung ein.
- > Sie sind ein unverzichtbarer Lebensraum für die heimische Tier- und Pflanzenwelt und bieten Nahrung, Nistplatz und Schutz.
- > Sie erhöhen den Erholungs- und Freizeitwert der Landschaft.

VERWENDUNG HEIMISCHER GEHÖLZE

Damit eine Pflanzung in der freien Landschaft Erfolg hat, müssen die gewählten Gehölzarten sowohl standortgerecht als auch naturraum-typisch sein.

Standortgerechte Gehölze wachsen gut an, sind wüchsig und benötigen wenig Pflege. Naturraum-typische Gehölze haben sich im Laufe der Jahr-tausende an das Klima des jeweiligen Naturraums angepasst. Die Blüten und Früchte bieten vielen Insekten, Vögeln und Kleinsäu-gern Nahrung.

Die beste Pflanzzeit ist der Herbst. Pflanzen erhalten Sie bei Ihrer Baumschule vor Ort.



Außerhalb von geschlossenen Ortschaften dürfen nach § 40 (4) Bundesnaturschutzgesetz nur heimische Gehölze gepflanzt werden. Im Landkreis Heilbronn sind dies die im Innenteil genannten Bäume und Sträucher. Diese Einschränkung gilt nicht für den Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft.

KONTAKT

POSTADRESSE

Landratsamt Heilbronn
Bauen, Umwelt und Nahverkehr
Lerchenstraße 40
74072 Heilbronn

DIENSTSTELLE

Kaiserstraße 1
74072 Heilbronn

TELEFON

07131 994-380

E-MAIL

bauen-umwelt-nahverkehr@landratsamt-heilbronn.de

INTERNET

www.landkreis-heilbronn.de

HEIMISCHE GEHÖLZE

EMPFEHLUNGEN ZUR ARTENAUSWAHL UND PFLANZUNG IM LANDKREIS HEILBRONN



BOTANISCHER NAME	DEUTSCHER NAME	VERWENDUNG	STANDORT / BODEN
BÄUME			
Acer campestre	Feld-Ahorn	b,d,f	1,4,5,6
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	a,b,d,e,f	4,5,6
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	a,b,d,e,f	3,5,6
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle	c,d,e,f	2,3,5,6
Betula pendula	Hänge-Birke	a,e	1,4,5
Carpinus betulus	Hainbuche	a,b,d,f	3,4,5,6
Fagus sylvatica	Rotbuche	a,d,f	1,2,5,6
Fraxinus excelsior	Esche	a,b,c,d,e,f	1,3,5,6
Populus tremula	Zitterpappel	c,e,f	3,4,5,6
Prunus avium	Vogel-Kirsche	a,b,d,f	4,5,6
Prunus padus	Traubenkirsche	a,c,e,f	3,5,6
Sorbus aucuparia	Eberesche	a,b,d,e,f	2,3,4,5,6
Sorbus domestica	Speierling	a,d,f	1,4,5,6
Sorbus torminalis	Elsbeere	a,b,d	4,5,6
Quercus petraea	Trauben-Eiche	a,b,d,f	4,5
Quercus robur	Stiel-Eiche	a,b,d,f	4,5
Salix alba	Silber-Weide	a,c,f	1,3,5
Salix fragilis	Bruch-Weide	a,c,f	3,5
Tilia cordata	Winter-Linde	a,d,e,f	4,5,6
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde	a,d,e,f	1,3,5,6
Ulmus minor	Feld-Ulme	a,b,d,e,f	1,3,4,5,6
Ulmus glabra	Berg-Ulme	a,d,f	3,5,6
STRÄUCHER			
Corylus avellana	Haselnuß	b,d,e,f	1,2,3,4,5,6
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	b,c,d,f	1,3,4,5,6
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn	a,b,d,f	1,4,5,6
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	a,b,c,d,f	1,3,4,5,6
Frangula alnus	Faulbaum	b,c,d,e,f	2,3,5,6
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche	b,d,f	1,3,4,5
Prunus spinosa	Schlehe	b,d,e,f	1,4,5
Rubus fruticosus	Brombeere	b,c,d,e,f	2,3,4,5,6
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn	b,d,f	1,4,5,6
Rosa canina	Hunds-Rose	b,d,e,f	5,6
Rosa rubiginosa	Wein-Rose	b,d,f	1,4,5
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	a,b,d,e,f	3,5,6
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder	a,b,c,d,e,f	2,3,6
Salix caprea	Sal-Weide	a,b,c,e,f	3,4,5,6
Salix purpurea	Purpur-Weide	b,c,e,f	1,3,4,5,6
Salix triandra	Mandel-Weide	b,c,e,f	1,3,5,6
Salix viminalis	Korb-Weide	b,c,e,f	1,3,5
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball	a,b,c,d,f	3,5,6

LEGENDE
a = Einzelstellung
b = Feldhecke
c = Ufergehölz
d = Vogelschutzgehölz
e = Pioniergehölz
f = Bienenweide

LEGENDE
1 = kalkhaltig
2 = sauer
3 = feucht-nass
4 = trocken
5 = sonnig
6 = halbschattig

Stadt Widdern

OT Unterkessach

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
"PV-Freiflächenanlage – Solarpark Unterkessach 2"

Umweltbericht



Adenauerplatz 4
71522 Backnang
Tel.: 07191 – 73529 - 0
info@roosplan.de
www.roosplan.de

Auftraggeber:

SolarPark WIDDERN-UNTERKESSACH GmbH

Lehmweg 17

20251 Hamburg

Auftragnehmer:

roosplan

Freiraum • Stadt • Landschaft

Adenauerplatz 4

71552 Backnang

Projektleitung:

Dr. Miriam Pfäffle, Dipl.- Biologin

Projektbearbeitung:

Janica Stohler, B. Eng. Landschaftsplanung u. Naturschutz

Projektnummer:

23.003

Datum:

07.02.2024

INHALT	SEITE
1 Einleitung	1
1.1 Inhalt, Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplans	1
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	2
2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	5
2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der Umweltmerkmale des Gebiets, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	5
2.1.1 Bestandsaufnahme und Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Fläche sowie die Landschaft und das Landschaftsbild und die Naherholung	5
2.1.2.1 Schutzgut Boden	6
2.1.2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere	9
2.1.2.2.1 Artenschutz	13
2.1.2.3 Schutzgut Wasser	14
2.1.2.4 Schutzgut Luft und Klima	15
2.1.2.5 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung	16
2.1.2.6 Schutzgut Fläche	17
2.1.2 Betroffenheit von Schutzgebieten	18
2.1.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	18
2.1.4 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	19
2.1.5 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	19
2.1.6 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	20
2.1.7 Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	20
2.1.8 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen	21
2.1.9 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach 2.1.1, 2.1.3 und 2.1.4	21
2.1.10 Kumulierung mit Auswirkung von benachbarten Plangebieten	21
2.1.11 Eingesetzte Techniken und Stoffe	21
2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung (sog. Nullvariante)	21
2.3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans	22
3 Zusätzliche Angaben	23
3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben	23

3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Monitorings.....	23
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	24
Anhang	25
A.1	Digitale Flurbilanz	25
A.2	Biotoptypen Bestand	26
A.3	Biotoptypen Planung	27
A.4	Pflanzliste Blumenwiese	28

1 Einleitung

1.1 Inhalt, Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplans

Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht in seiner aktuellen Fassung vor, dass für die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Gemeinde Widdern plant die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „PV-Freiflächenanlage – Solarpark Unterkessach 2“ in Zusammenarbeit mit einem privaten Investor. Die Gemeinde kann so einen Beitrag zur klimaneutralen Energieerzeugung leisten. Die Landesregierung Baden-Württemberg hat 2011 beschlossen, dass das Land seine Anstrengungen in Bezug auf erneuerbare Energie verstärken muss und so zur führenden Energie- und Klimaschutzregion werden soll. Durch das hohe Potenzial der solaren Strahlung, sind Photovoltaikanlagen ein zentraler Bestandteil bei der Umstellung auf eine regenerative Energieversorgung. Das Land Baden-Württemberg sieht vor bis 2050 etwa 80 % seines Stroms durch erneuerbare Energien zu generieren. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung der Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden, wodurch die Gemeinde die Realisierung von Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung unterstützen kann. Das Plangebiet umfasst eine Größe von etwa 5 ha auf den Flst.-Nr. 689 und 690 der Gemarkung Unterkessach.

Die ausgearbeiteten Festsetzungen und Angaben bezüglich des Sondergebiets Photovoltaik sind die Folgenden (vgl. Tab. 1).

Tab. 1: Festsetzungen und Angaben über den Standort sowie Art und Umfang des geplanten Vorhabens

	Angaben	
Festsetzungen	<p>Art und Maß der baulichen Nutzung sind gemäß der planungsrechtlichen Festsetzungen § 9 (1) BauGB und § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt:</p> <p>Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik (SO). Zulässig sind Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie (Photovoltaik-Anlagen) sowie zweckgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur (Transformator, Trennungseinrichtung, Einfriedungen) entsprechend dem Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers. Sämtliche baulichen und sonstigen Anlagen sind nach Ende der Nutzungszeit zurückzubauen und die Fläche ist gemäß der derzeitigen Nutzung wiederherzustellen. Die maximale Gesamthöhe der Solarmodule wird auf 3,50 m über dem bestehenden Geländeniveau festgesetzt. Die maximale Gesamthöhe der Technikgebäude (Gebäude für Transformator und Trennungseinrichtung) wird auf 3,00 m über dem bestehenden Geländeniveau festgesetzt. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen bestimmt.</p>	
Standort	<p>Landwirtschaftlich genutzte Fläche (Acker) an einem Südhang, nördlich und westlich begrenzt von einem asphaltieren bzw. geschotterten Feldweg, südlich und östlich Acker bzw. Grünland anschließend.</p> <p>Die Erschließung erfolgt über bestehende Feldwege. Die Anbindung an das Stromnetz ist über die unterirdische Verlegung der Leitungen in den Fledwegen geplant.</p>	
Art und Umfang	Geltungsbereich	ca. 52.547 m²
	Sondergebietsfläche (inkl. Grünland zwischen Solarmodulen)	ca. 49.768 m ²
	Fläche mit Pflanzzwang (Einfriedung)	ca. 2779 m ²

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

In der nachfolgenden Tabelle sind die, in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen, festgelegten Ziele des Umweltschutzes aufgelistet.

Tab. 2: Ziele des Umweltschutzes

Fachgesetze und Fachpläne	Ziele des Umweltschutzes und Berücksichtigung bei der Planaufstellung
<p>BBodSchG (1998) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz in Verbindung mit</p> <p>BBodSchV (1999) Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung</p>	<p>Ziel ist die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Bodenversiegelungsmaßnahmen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.</p> <p>Die Bodenversiegelung wird durch die Festsetzungen im Bebauungsplan auf ein Mindestmaß reduziert.</p> <p>Defekte Solarpaneele, sind wenn möglich dem Recycling zuzuführen und ansonsten entsprechend ihren beinhaltenen Schadstoffen vorschriftsmäßig zu entsorgen. Das Verhindern einer Kontamination der Umwelt durch Schadstoffe, ist nachzeitigem Stand der Forschung bei ordnungsgemäßem Betrieb und funktionstüchtigen Versiegelungen der Solarmodule nur mit bleifreien Lötzinnen gewährleistet.</p>

Fachgesetze und Fachpläne	Ziele des Umweltschutzes und Berücksichtigung bei der Planaufstellung
<p>BImSchG (2013) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz</p> <p>in Verbindung mit</p> <p>TA Luft (2002) Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft)</p> <p>und</p> <p>TA Lärm (1998) Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)</p>	<p>Ziel ist der Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Dabei steht die Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft im Mittelpunkt, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.</p> <p>Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sind bei ordnungsgemäßigem Betrieb nicht zu erwarten. Insofern ist der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen Rechnung getragen. Ein hohes Schutzniveau für die Umwelt ist sichergestellt.</p> <p>Erhöhte Lärmemissionen durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.</p>
<p>BNatSchG (2009) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz</p> <p>in Verbindung mit</p> <p>NatSchG (2015) Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft</p>	<p>Ziel ist der allgemeine Schutz von Natur und Landschaft sowie der Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotop. Sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, die Minimierung und den Ausgleich über das Verfahren des Baugesetzbuchs zu entscheiden.</p> <p>Es wurden im Plangebiet Maßnahmen zur Minimierung festgesetzt. Ein externer Ausgleich ist nicht erforderlich.</p>
<p>WHG (2009) Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009</p> <p>in Verbindung mit</p> <p>WG BW (2013) Wassergesetz für Baden-Württemberg</p>	<p>Ziel ist, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen und zu entwickeln.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in keinem Wasserschutzgebiet.</p> <p>Im Plangebiet oder angrenzend verlaufen keine Gewässer.</p> <p>Oberflächenwasser wird ortsnah über die belebte Bodenschicht versickert.</p> <p>Defekte Solarpaneele, sind wenn möglich dem Recycling zuzuführen und ansonsten entsprechend ihren beinhaltenen Schadstoffen vorschriftsmäßig zu entsorgen. Das Verhindern einer Kontamination der Umwelt durch Schadstoffe, ist nach derzeitigem Stand der Forschung bei ordnungsgemäßigem Betrieb und funktionstüchtigen Versiegelungen der Solarmodule nur mit bleifreien Lötzinnen gewährleistet.</p>

Fachgesetze und Fachpläne	Ziele des Umweltschutzes und Berücksichtigung bei der Planaufstellung
<p>Regionalplan Heilbronn-Franken (2020) Regionalverband Heilbronn-Franken</p>	<p>Im Regionalplan befindet sich die Fläche des Plangebiets in einem Vorbehaltsgebiet (VBG) für Landwirtschaft. Die Fläche südlich davon ist als Weißfläche dargestellt, anschließend folgt Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet (Bestand und in Planung). Die umgebenden Hangwälder des Kessachtales sind als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Die Kessach im Tal ist als Natura 2000-Gebiet (VSG) ausgewiesen. Das Kessachtal ist als VBG für Erholung ausgewiesen.</p> <p>Gemäß der Teilfortschreibung Photovoltaik des Regionalplans (verbindlich seit dem 03. Juli 2006) liegt das Plangebiet nicht in einem Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen. Aktuell läuft eine Teilfortschreibung des Regionalplans – Solarenergie, diese befindet sich in der Aufstellung.</p>
<p>Flächennutzungsplan 1999 1. Fortschreibung Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Möckmühl</p>	<p>Das Plangebiet ist eine Fläche für Landwirtschaft. Die südliche Ortschaft wird als Wohnbaufläche in Planung bzw. Allgemeines Wohngebiet dargestellt.</p>

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die folgende Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden, umfasst gem. Anlage 1 BauGB Angaben zu:

1. **Bestandsaufnahme** der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,
2. **Prognose** über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung,
3. geplante **Maßnahmen** zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und
4. in Betracht kommende anderweitige **Planungsmöglichkeiten**, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der Umweltmerkmale des Gebiets, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Im Zuge der Bestandsaufnahme wurden die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale des Gebiets, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, berücksichtigt. In diesem Zusammenhang wurden sowohl der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden als auch für das Schutzgut Pflanzen und Tiere bilanziert.

Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB) und Gebiete von *gemeinschaftlicher Bedeutung* werden von der zu betrachtenden Planung nicht tangiert. Darüber hinaus sind bei ordnungsgemäßigem Betrieb und sachgerechter Entsorgung defekter Solarmodule, keine *umweltbezogenen* Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu erwarten.

Die im Folgenden dargestellten Bewertungen bzw. Bilanzierungen erfolgen anhand der einschlägigen Literatur bzw. Bewertungsverfahren.

2.1.1 Bestandsaufnahme und Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Fläche sowie die Landschaft und das Landschaftsbild und die Naherholung

Nachfolgend werden die planungsrelevanten Schutzgüter „Boden“, „Pflanzen und Tiere“, „Wasser“, „Luft und Klima“ „Landschaftsbild und Erholung“ und „Fläche“ betrachtet. Die Schutzgüter „Wasser“, „Luft und Klima“, „Landschaftsbild und Erholung“ sowie „Fläche“ werden verbal-argumentativ beurteilt. Die Schutzgüter „Pflanzen und Tiere“ sowie „Boden“ werden anhand vorliegender Daten einer rechnerischen Prüfung unterzogen und das Ergebnis in Ökopunkten dargelegt. Der Umfangsbereich für die Schutzgutbewertung erstreckt sich auf den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans.

2.1.2.1 Schutzgut Boden

Die Bodenbewertung erfolgt auf Grundlage der durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) für diesen Bereich angenommenen Schätzung der Bodenfunktionen für landwirtschaftliche Nutzflächen. Als Bewertungsgrundlage wurde das Heft "Bodenschutz 23" von 2010 - "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit" sowie "Bodenschutz 24" von 2012 - "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung" von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) sowie das Verfahren zur Bodenbewertung im Rahmen der Ökokontoverordnung Baden-Württemberg (ÖKVO) herangezogen. Das Plangebiet liegt in der bodenkundlichen Einheit „Pararendzina-Pelosol, Terra fusca-Rendzina, Pelosol, Terra fusca, Pararendzina und Rendzina aus geringmächtigen, tonig-steinigen Fließerden über Karbonatgestein des Oberen Muschelkalks“ (i24)¹.

Die Schätzwerte der Bodenfunktionen unter landwirtschaftlicher Nutzfläche für die Einheit i24 ergeben sich wie folgt:

Natürliche Bodenfruchtbarkeit:	2,0
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf:	2,0
Filter und Puffer für Schadstoffe:	3,5
Gesamtbewertung der Bodenfunktionen:	2,5 (mittel bis hoch)

Abb. 1 zeigt die räumliche Lage des Geltungsbereichs innerhalb der bodenkundlichen Einheiten. Es handelt es sich im Plangebiet um einen Bodenkörper von mittlerer bis hoher Bedeutung.

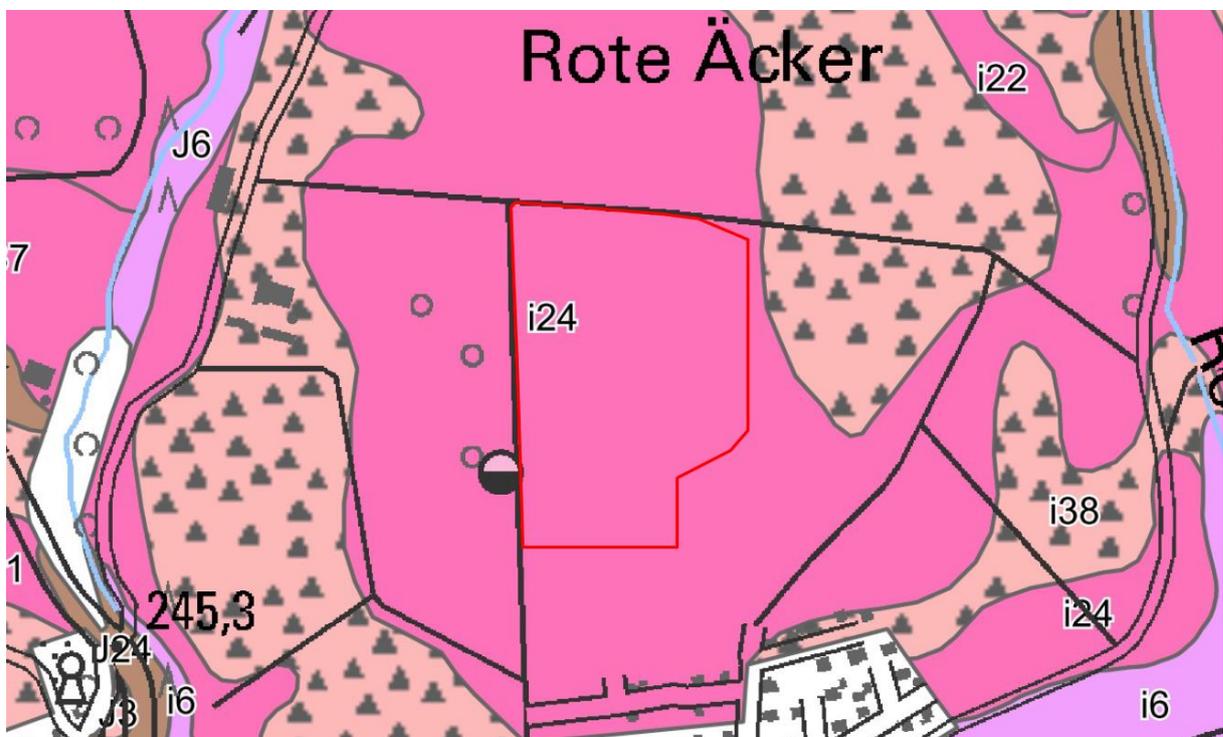


Abb. 1: Bodenkundliche Einheiten innerhalb des Geltungsbereichs (rote Markierung), ohne Maßstab; Kartengrundlage: Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (2021), Kartenviewer, URL: <https://maps.lgrb-bw.de/>

¹ LGRB (2023): Kartenviewer, Bodenkarte 1: 50.000 (GeoLa BK50), Bodenkundliche Einheiten

Natürlich anstehende Böden sind grundsätzlich ein wertvolles Schutzgut, da diese im Rahmen der Bodenentstehung (Pedogenese) über lange Zeiträume durch komplexe biochemische und physikalische Prozesse entstanden sind und wichtige Funktionen im Wasser-, Nährstoff- und Klimahaushalt erfüllen. Strukturveränderungen von Böden durch Versiegelung, Verlagerung und Abgrabung führen zum teilweisen oder sogar zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen, insbesondere durch Beeinträchtigung oder Zerstörung des humusreichen Oberbodens.

Die Böden finden sich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Der Geltungsbereich liegt vollständig in der Vorbehaltsflur I der digitalen Flurbilanz (siehe Anhang A.1). Bei dieser handelt es sich um landbauwürdige Flächen (gute Böden) und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortgunst für den Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzuzubehalten sind. Fremdnutzungen sollen ausgeschlossen bleiben.² Durch die Nutzung der Flächen als Solarpark geht die Möglichkeit der Nutzung der Fläche als konventionelles Ackerland verloren. Die Nutzung der Fläche als Grünland bleibt hingegen erhalten. Nach dem Rückbau der Anlagen wird die Fläche zudem an die Landwirtschaft zurückgegeben. Die Hangneigung im Plangebiet liegt im Mittel bei etwa 7-8 %. Die Erosionsgefährdung durch Wasser wird im Plangebiet als sehr gering (< 1,0 t/ha/a) eingestuft.³ Auf den Nachbarflächen wird die Gefährdung ebenfalls als sehr gering bewertet. Einflussgrößen für die Erosionsanfälligkeit eines Bodens bestimmen generell Parameter wie die Bodenart, der Humusgehalt, der Grad der Vegetationsbedeckung, Hanglänge und -neigung, sowie die Nutzungsart.

Durch den Eingriff werden hochwertige Böden in Anspruch genommen. Der Versiegelungsgrad steigt durch die Solarmodulverankerungen und technische Anlagen wie Traföhäuschen geringfügig auf maximal 0,5 % der Fläche also etwa 238 m². In diesen Bereichen gehen die Bodenfunktionen der unversiegelten Böden vollständig verloren. Der verbleibende „Restboden“ und seine Bodenfunktionen bleiben erhalten und ermöglichen Pflanzenwachstum. Zudem ist eine Zufahrtsstraße zur Wartungszwecken im Westen geplant. Diese ist wasserdurchlässig, z.B. mit Schotterrasen, auszuführen. Mit betriebsbedingten Auswirkungen, die den Boden dauerhaft und erheblich beeinträchtigen, ist unter Beachtung der sachgemäßen Verwendung von Solarmodulen mit bleifreiem Lötzinn und der Entsorgung defekter oder nicht mehr gebrauchten Solarmodule nicht zu rechnen.

Im Rahmen der baulichen Tätigkeiten wird der Boden innerhalb des Geltungsbereiches vorübergehend befahren. Sollte eine bereichsweise Abtragung und Zwischenlagerung erfolgen, ist der Boden wieder einzubauen. Dabei sind die einschlägigen Richtlinien zu beachten⁴. Die nicht bebauten bzw. überformten Flächen sind nach Abschluss der Bautätigkeiten fachgerecht vor allem gegen Verdichtung zu rekultivieren, so dass erhebliche nachhaltige Beeinträchtigungen auszuschließen sind. Beeinträchtigungen des Bodens durch auslaufende Schadstoffe (Öle, Schmierstoffe, Treibstoffe u.a.) sind bei sachgerechter Wartung von Geräten und Maschinen sowie der Einhaltung sämtlicher Vorschriften und Richtlinien in der Regel ausgeschlossen.

² Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und ländlichen Raum Schwäbisch Gmünd (LEL): Die Flurbilanz 2022, URL: <https://lel.landwirtschaft-bw.de/Lde/Startseite/Unsere+Themen/Die+Flurbilanz+2022>; zuletzt abgerufen am: 25.01.2024

³ Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau - Bodenerosion: Mittlerer langjähriger Bodenabtrag, berechnet mit der ABAG

⁴ Adam, P. et.al. (1994), Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen, Luft Boden Abfall

Sollte Bodenabtrag erfolgen, ist dieser schonend und unter sorgfältiger Trennung von Ober- und Unterboden durchzuführen; die einschlägigen Gesetze (BodSchG) und Regelungen (DIN 18300, 18915, 19731) sind zu berücksichtigen. Der anfallende Bodenaushub ist zur Geländemodellierung wieder einzubauen. Ein Überschuss aus Bodenaushub ist zu vermeiden (§ 1a Abs. 2 BauGB und § 10 Nr. 3 Landesbauordnung für Baden-Württemberg). Die Bodenversiegelung ist durch die Festsetzungen im Bebauungsplan auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz ist für das Plangebiet ein Bodenschutzkonzept erforderlich, soweit die Einwirkfläche von 0,5 ha auf das Schutzgut Boden überschritten wird. Das Bodenschutzkonzept gewährleistet einen sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgang mit den im Plangebiet anstehenden Böden. Eventuell anfallende Überschussmassen sollten einer möglichst hochwertigen Verwertung zugeführt werden. Unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 3 und Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ist ein Erdmassenausgleich durchzuführen. Dabei sind durch die Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus die im Zuge des Bauvorhabens anfallenden Aushubmassen möglichst vor Ort zu verwenden. Sollten im Zuge der Erschließung Aushubmassen von mehr als 500 m³ anfallen, so ist ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen. Dabei sind die anfallenden Erdmassen in einem Erdaushubverwertungskonzept getrennt nach humosem Oberboden, kulturfähigem Unterboden, sowie nicht kulturfähigem Unterboden anzugeben. Weiterhin sind Angaben zu den Massen des Wiedereinbaus, den Überschussmassen sowie deren Verwertungswegen im Rahmen des Erdaushubverwertungskonzepts erforderlich.

Insgesamt kann die Beeinträchtigung des Schutzgut Bodens bei Verwendung von bleifreiem Lötzinn und ordnungsgemäßer Entsorgung defekter oder nicht mehr benötigter Solarmodule als sehr gering bewertet werden.

Die Bewertung des Bodens im Plangebiet bzgl. des aktuellen Bestands und des zu erwartenden Zustands nach Umsetzung der Planung ist in folgender Tab. 3 dargestellt.

Tab. 3: Bewertung für das Schutzgut Boden – Bestand vs. Planung

Erläuterungen: nB - natürliche Bodenfruchtbarkeit, AiW - Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, FP - Filter und Puffer für Schadstoffe, WS - Wertstufe, ÖP - Ökopunkte
 Bewertungsklassen: 0 - keine, 1 - gering, 2- mittel, 3 - hoch, 4 - sehr hoch

*Die Umrechnung in ÖP pro m² erfolgt durch Multiplikation der Wertstufen (WS) mit dem Faktor 4.

B = Bestand, P = Planung

¹Bodenfunktionen sind in geringem Umfang gegeben

Bodenkundliche Einheit	Nutzung	Fläche [F] m ²	Bewertung der Bodenfunktion				Ökopunkte		
			nB	AiW	FP	WS	ÖP*/m ²	ÖP gesamt	
i24	Acker	B	52.547	2,00	2,00	3,50	2,50	4	-525.470
	Grünland, Ruderalvegetation, Heckeneinfriedung	P	50.961	2,00	2,00	3,50	2,50	4	509.610
	Wasserdurchlässige Befestigung der Zufahrt	1 P	1.348	0,50	0,50	0,50	0,50	4	2.696
	Solarpaneelverankerung, technische Anlagen	P	238	0,00	0,00	0,00	0,00	4	0
Summe									-13.164

Nach der Umsetzung der Planung entsteht für das Schutzgut Boden im Plangebiet ein **Verlust von 13.164 Ökopunkten**. Die Kompensation erfolgt schutzgutübergreifend in der Gesamtbilanz mit dem Schutzgut Pflanzen und Tiere.

2.1.2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Das Plangebiet liegt nördlich von Unterkessach, einem Ortsteil von Widdern. Die Umgebung ist von Ackerbau in den Hochebenen und bewaldeten Hängen hin zum Kessachtal geprägt. Im Plangebiet befinden sich keine Schutzgebiete, jedoch im direkten Umfeld. Westlich grenzen auf der anderen Seite eines Feldwegs eine FFH-Mähwiese (Mähwiesen-Nr. 6510012546212431, Biotop-Nr. 366221250240, „Flachland-Mähwiesen Hagenbusch nördlich Unterkessach“, Erhaltungszustand C) sowie ein geschütztes Offenlandbiotop (Biotop-Nr. 166221250551, „Gehölzbestände im Gewann 'Hagenbusch'“) an. Südöstlich des Plangebiets befindet sich ein weiteres Biotop (Biotop-Nr. 166221250566, „Feldgehölze im Gewann 'Kirchsteige'“). Auch in der weiteren Umgebung kommen einige geschützte Biotope und Magere Flachland-Mähwiesen vor. Die Hangwälder und das Kessachtal südlich des Plangebiets sind als Landschaftsschutzgebiet (Schutzgebiets-Nr. 1.25.056, „Kessachtal mit angrenzenden Gebietsteilen“) ausgewiesen. Die Kessach im Tal befindet sich in einem Vogelschutzgebiet (Schutzgebiets-Nr. 6624401, „Jagst mit Seitentälern“). Betriebs- und anlagebedingt sind keine Beeinträchtigungen von geschützten Biotopen oder Schutzgebieten im nahen Umfeld des Geltungsbereichs zu erwarten. Baubedingt muss darauf geachtet werden, dass die FFH-Mähwiesen und geschützten Biotop in der Umgebung des Plangebiets durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden.

Generell sind alle Biotoptypen gegenüber einer Überbauung sehr empfindlich. In der Regel sind hochwertige und/oder auf spezielle Standorte angewiesene Biotope, sowie Biotope, die einen langen Entwicklungszeitraum benötigen, schwierig bzw. nach einer Zerstörung gar nicht wiederherzustellen. Durch die Flächeninanspruchnahme sind baubedingt geringwertige Biotoptypen (Acker) betroffen. Jedoch wird auch hier auf die Möglichkeit zum Rückbau und dadurch Wiederherstellung des Ursprungszustands hingewiesen.

Nach § 22 Abs. 2 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) i. V. m. § 21 BNatSchG haben alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen. Im Rahmen des Fachplans zum landesweiten Biotopverbund gilt es primär, vorhandene Kernflächen und Kernräume zu sichern und weiterzuentwickeln. Suchräume bilden die übergeordnete Raumkulisse, in der Verbindungsflächen und -elemente gesichert, optimiert oder ggf. neu entwickelt werden sollen, um die Verbundraumfunktionen zu stärken. Zudem ist der Biotopverbund nach § 22 Absatz 4 NatSchG im Rahmen der Regionalpläne und der Flächennutzungspläne soweit erforderlich und geeignet jeweils planungsrechtlich zu sichern und die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind gemäß § 21 Absatz 4 BNatSchG durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern.

Nach dem aktualisierten Fachplan Landesweiter Biotopverbund mit dem Stand von 2020 liegen innerhalb des Plangebiets keine Kernflächen des Biotopsverbunds (Abb. 2). Jedoch grenzt mit den geschützten Biotopen (FFH-Mähwiese und Gehölzbestände) direkt im Westen eine Kernfläche mittlerer Standorte an. Ein Suchraum 1000 m, der durch das Plangebiet verläuft, verbindet die Kernfläche mit einer weiteren Kernfläche mittlerer Standorte nordöstlich des Plangebiets. Ebenfalls verläuft durch das Plangebiet ein Suchraum 1000 m trockener Standorte, welcher drei Kernflächen trockener Standorte nordwestlich und östlich des Plangebiets miteinander verbindet (Gehölzbestände mit Steinriegeln und Trockenmauern).

Durch die Umsetzung der Planung gehen keine Kernflächen des Biotopverbunds verloren. Hingegen wird die Fläche des Plangebiets und damit der Suchraum gegenüber dem Bestand aufgewertet, indem unter und zwischen den Solarmodulen extensiv beweidete bzw. gemähte Grünlandflächen entwickelt werden sollen. Die Fläche kann so als möglicher Trittstein zwischen den Kernflächen fungieren. Auch ist eine Einfriedung der FPV durch eine Hecke geplant, welche als Trittstein für den Biotopverbund mittlerer Standorte dienen kann. Bei einer Zaunstellung innerhalb der Hecke muss dieser so gestaltet werden, dass Kleintiere den Zaun bis auf 20 cm über dem Boden passieren können.



Abb. 2: Landesweiter Biotopverbund trockener, mittlerer und feuchter Standorte (2020), (Plangebiet = schwarze Umrandung); Karten-grundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW, Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Bezüglich des Schutzguts Pflanzen und Tiere erfolgt eine Bilanzierung der Biotopstrukturen (Eingriff vs. Ausgleich) auf Grundlage der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO 2010). Zur Bewertung der Umweltauswirkungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde der Biotopbestand bewertet und anschließend der Planung gegenübergestellt. Die Biotoptypen im Bestand und Planung sind in Anhang A.2 und A.3 dargestellt.

Das Grünland unter den Photovoltaik-Modulen wird zukünftig als Extensivgrünland bewirtschaftet, wobei die Pflege durch Beweidung mit Schafen oder alternativ über Mahd erfolgen kann. Unter den Modulen wird aufgrund der Beschattung von der Entwicklung einer Ruderalvegetation ausgegangen. Die geplante Gehölzeinfriedung der Anlage wird auf einer Breite von 3 m angelegt, aufgrund der schmalen Ausführung wird die Heckenstruktur etwas abgewertet. Es sind gebietsheimische Baum- und Straucharten zu verwenden, nach Möglichkeit sollten beertragende und blütenreiche Sträucher, die als Nahrungspflanzen für Vögel und Insekten dienen, verwendet werden.

Es ist eine artenreiche Wiese durch Einsatz zu entwickeln, wobei artenreiches gebietsheimisches Saatgut zu verwenden ist (z.B. „01 Blumenmischung“ von Rieger-Hofmann gemäß der Artenliste in Anhang A.4 oder einer Saatgutmischung ähnlicher Zusammensetzung anderer Hersteller). Nach der Entwicklungspflege ist die Wiese extensiv ein- bis zweimal jährlich zu mähen. Das Mahdgut ist abzuräumen und zu verwerten. Nach Möglichkeit sollte die Mahd in alternierenden Abschnitten erfolgen, sowie einzelne Bereiche als Altgrasbestände über den Winter stehengelassen werden, um Rückzugsräume für die Fauna zu erhalten. Das Grünland sollte nicht gedüngt werden, ggf. kann eine reduzierte Erhaltungsdüngung erfolgen. Es dürfen keine Pestizide oder Herbizide eingesetzt werden. Alternativ kann eine extensive Beweidung

mit Schafen (1-2 Weidegänge pro Jahr, ggf. Nachpflege durch Mahd im Herbst) erfolgen. Hierfür muss der Abstand zwischen Boden und Modulunterkante mind. 80 cm betragen. Zur Reinigung der Module sind umweltfreundliche Reinigungsmittel ohne chemische Zusätze und ohne Biozide zu verwenden.

Es wird empfohlen, die Fläche möglichst naturnah zu gestalten. Die Mahd von angelegten Wiesen sollte zum Schutz von Klein- und Kriechtieren mit einem Doppelmessermähbalken bei einer Mindestschnitthöhe von 10 cm durchgeführt werden. Zur Förderung von Insekten und Kleinsäugetern können z. B. kleinflächige, lineare und selten gemähte Gras- und Krautsäume hergestellt werden. Auch die Anlage von Kleinstrukturen auf den besonnten Wiesenflächen wie Totholzhaufen, Steinriegel, kleine Wasserstellen, magere Rohbodenbereiche, Sandarien ist zur Förderung des Struktureichtums und des Biotopverbunds sinnvoll.

Die nachfolgende Tab. 4 zeigt die Bewertung des Bestands und des zu erwartenden Zustands nach Umsetzung der Planung.

Tab. 4: Bewertung der Biotoptypen im Plangebiet – Bestand vs. Planung

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage der Planunterlagen und der Bewertung nach ÖKVO (LUBW, 2010).

Erläuterung: Die Ermittlung der Ökopunkte in den einzelnen Bereichen erfolgt über Multiplikation des ermittelten Biotopwerts mit der Fläche.

B = Bestand, P = Planung

¹ Wiesenbereiche außerhalb der Module

² Beeinträchtigung durch Beschattung unterhalb der Module

³ Einfriedung der PV-Anlage, Abwertung aufgrund schmaler Ausführung

⁴ Verankerung Solarmodule und technische Anlagen, maximal 0,5% der Fläche

⁵ Zufahrt, wasserdurchlässig (z.B. mit Schotterrasen), Aufwertung aufgrund von Pflanzenbewuchs

Biototyp		Grund- wert	Bewertung		Biotop- wert	Fläche		Ökopunkte [ÖP]
Nr.	Bezeichnung		[Faktor]			[Stk]	[m ²]	
37.11	Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation	B	4	1	4		52.547	-210.188
33.41 oder 33.52	Fettwiese mittlerer Standorte oder Fettweide mittlerer Standorte	P	13	1	¹ 13		15.102	196.326
35.60	Pionier- und Ruderalvegetation	P	11	0,8	² 9		32.220	289.980
41.22	Feldhecke mittlerer Standorte	P	14	0,7	³ 10		3.639	36.390
60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche	P	1	1	⁴ 1		238	238
60.23	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter	P	2	2	⁵ 4		1.348	5.392
Summe								318.138

Nach Umsetzung der Planung entsteht für das Schutzgut Pflanzen und Tiere im Plangebiet **ein Gewinn von 318.138 Ökopunkten.**

Tab. 5: Gesamtbilanz der Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere

Bewertungssituation	Ökopunkte
Bodenbilanz	-13.164
Bilanz Pflanzen und Tiere	318.138
Bilanz nach der Planung	304.974

In der Gesamtbilanz der Schutzgüter Boden sowie Pflanzen und Tiere entsteht durch die Planung ein **Gewinn von 304.974 Ökopunkten** (vgl. Tab. 5). **Ein externer Ausgleich ist nicht erforderlich.**

2.1.2.2.1 Artenschutz

Im Rahmen des Bebauungsplans „PV-Freiflächenanlage – Solarpark Unterkessach 2“ wurde eine artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung des Plangebiets am 04.06.2023 durchgeführt. Die Begehung fand statt, um eine Einschätzung von Habitatpotenzialen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten mit dem BNatSchG durch das geplante Vorhaben zu erhalten. Dabei wurde weiterer notwendiger artenschutzrechtlicher Untersuchungsbedarf für die Artengruppe Vögel festgestellt. Die detaillierten Ergebnisse und Maßnahmenbeschreibungen sind der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entnehmen.⁵

Im Plangebiet und dessen nahem Umfeld erfolgten insgesamt sechs Begehungen zur Erfassung der lokalen Avifauna zwischen März und Juli 2023. Dabei wurden insgesamt 16 Vogelarten beobachtet, von denen 7 Arten als Brutvögel eingestuft wurden. Diese brüteten jedoch, abgesehen von der Feldlerche, außerhalb des Plangebiets in den umliegenden Gehölzstrukturen. Im Plangebiet selbst wurde die Feldlerche festgestellt, welche im Plangebiet oder direkt angrenzend brütete. Durch das Vorhaben geht diese Fortpflanzungsstätte verloren. **Unter Berücksichtigung von geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen sind im Zusammenhang mit der Planung keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe Vögel zu erwarten. Dazu zählen u.a. die zeitliche Begrenzung der Baufeldfreimachung auf die Wintermonate sowie die Anlage einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Fläche) in Form einer Buntbrache innerhalb einer Ackerfläche auf dem Flst.-Nr. 848 Gemarkung Unterkessach, welches ca. 600 m Luftlinie vom Plangebiet in nordwestlicher Richtung entfernt liegt.**

In Bezug auf die Artengruppe Fledermäuse bietet das Plangebiet kaum Habitatstrukturen, weshalb nur von einer sporadischen Nutzung als Jagdhabitat durch strukturungebunden fliegende Arten auszugehen ist. Eine essenzielle Bedeutung der Gehölze an der westlichen Plangebietsgrenze als Leitstruktur ist auszuschließen, da diese inselartig in der Ackerlandschaft liegen. Eine Nutzung der FFH-Mähwiesen und Gehölze als Jagdhabitat ist auch mit der FPV weiterhin möglich und wird voraussichtlich durch die Umwandlung der Ackerflächen in Wiesen unter den Solarmodulen begünstigt. **Unter Berücksichtigung von**

⁵ Roosplan (2024): Stadt Widdern. Vorhabensbezogener Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage – Solarpark Unterkessach 2“. Artenschutzrechtliche Prüfung zu Vögeln.

Vermeidungsmaßnahmen sind im Zusammenhang mit der Planung keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe Fledermäuse zu erwarten.

Hinsichtlich der Artengruppe Reptilien weist das Plangebiet randlich Habitatpotenzial auf. Während der avifaunistischen Begehungen wurde zusätzlich auf das Vorkommen von Reptilien geachtet. Es konnten keine Individuen festgestellt werden. Ein Vorkommen von Reptilien im Plangebiet lässt sich ausschließen. **Es sind keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe Reptilien zu erwarten. Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.**

2.1.2.3 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Im Plangebiet oder dessen nahem Umfeld befindet sich kein Gewässer. Anfallendes Oberflächenwasser wird im Plangebiet ortsnah versickert. Die Hochwassergefahrenkarten erfassen das Plangebiet nicht. Eine Starkregenrisikobewertung der Stadt Widdern liegt nicht vor. Da das Vorhaben jedoch keine großflächige Versiegelung zur Folge hat und das Oberflächenwasser weiterhin ortsnah versickern kann, wird nicht mit einer Verschlechterung der Situation gerechnet. Zudem trägt die Entwicklung extensiven Grünlands unter den Solarmodulen zu einer Verbesserung der Abflusssituation im Vergleich mit dem vorherigen Ackerboden bei, da die Vegetationsdecke den Niederschlag abbremst und mehr Wasser speichern kann. **Die Beeinträchtigung des Schutzguts kann bei Verwendung von bleifreiem Lötzinn und korrekter Entsorgung defekter oder nicht mehr benötigter Solarmodule als unerheblich bewertet werden.**

Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich in der hydrogeologischen Einheit des Oberen Muschelkalks (ungegliedert). Die Ausbildung des Oberen Muschelkalks verändert sich von Norden nach Süden von stärker kalkigen in mehr dolomitische Abfolgen. In Nordwürttemberg beginnt die Abfolge mit gebankten Kalksteinen mit Mergelstein-Zwischenlagen. Der Obere Muschelkalk stellt einen ergiebigen, bereichsweise schichtig gegliederten Kluft- und Karstgrundwasserleiter dar. Im Ausstrichbereich des Oberen Muschelkalks, wo dieser an der Erdoberfläche ansteht, weist das Gestein Verkarstungserscheinungen auf. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung und damit der Schutz vor Schadstoffeinträgen ist in den Ausstrichgebieten gering. Wegen des geringen Schutzpotenzials ist das Karstgrundwasser des Oberen Muschelkalks anfällig für Trübungen und mikrobiologische Verunreinigungen. Die Ergiebigkeit des Festgesteins wird als hoch bewertet. Die Durchlässigkeit wird mit mittel bewertet.^{6, 7} Das Plangebiet liegt in keinem Wasser- oder Quellschutzgebiet.

Während der baulichen Tätigkeiten sind Beeinträchtigungen des Grundwassers durch auslaufende Schadstoffe (Öle, Schmierstoffe, Treibstoffe u.a.) nie auszuschließen. Durch den fachgerechten Umgang mit Treibstoffen, Öl und Schmierstoffen, die regelmäßige Wartung von Maschinen während der Bauphase und die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften, Richtlinien und Gesetze kann eine Beeinträchtigung des Grundwassers vermieden werden.

⁶ LGRB (2023): Kartenviewer, HK50: Hydrogeologische Einheiten, mit und ohne Deckschichten

⁷ Regierungspräsidium Freiburg, LGRB (Hrsg.) (2019): Geowissenschaftliches Informationsportal LGRBwissen - Hydrogeologie

Durch die Umsetzung der Planung kommt es zu kleinflächigen Versiegelungen, deren Umfang nicht vermeidbar ist. Durch die Versiegelungen wird das Versickerungs- und Verdunstungspotenzial der natürlichen Böden unterbrochen. Die Grundwasserneubildung wird dauerhaft reduziert, der Oberflächenabfluss wird erhöht. Aufgrund der vergleichsweise sehr geringen Versiegelung von maximal 0,5 % der Fläche führt die Überplanung der seither unversiegelten Flächen zu einer unwesentlichen Verminderung der örtlichen Grundwasserneubildung. **Die Beeinträchtigung des Schutzguts kann bei Verwendung von bleifreiem Lötzinn und ordnungsgemäßer Entsorgung defekter oder nicht mehr benötigter Solarmodule als gering bewertet werden.**

2.1.2.4 Schutzgut Luft und Klima

Das Plangebiet liegt auf einer Hochfläche umgeben von Ackerflächen und ist leicht nach Süden geneigt. Hangabwärts im Süden befindet sich die Ortslage von Unterkessach. Das Plangebiet lässt sich aufgrund der vorliegenden Topografie und Nutzung als Freiland-Klimatop bewerten. Diese zeichnen sich durch einen ungestörten stark ausgeprägten Tagesgang von Temperatur und Feuchte aus. Sie weisen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber nutzungsändernden Eingriffen auf.⁸ Die Frisch- und Kaltluftproduktion im Plangebiet wird durch die FPV leicht vermindert. Die Freiflächen des Plangebiets besitzen entsprechend der Klimaanalyse des Regionalverbands Heilbronn-Franken jedoch nur eine geringe bis mäßige Relevanz für die Durchlüftung des Siedlungsgebiets und Unterkessach stellt eine Siedlung mit geringer bis mäßiger thermischer Betroffenheit dar.⁹ Die Gesamtvolumenstromdichte in dem Gebiet, durch welche Rückschlüsse auf die Kaltluftverhältnisse und die belüftungswirksame bodennahe Schicht gezogen werden können, wird als gering bis mäßig bewertet.¹⁰ Die thermische Wärmebelastung des Plangebiets in Bezug auf die anfallenden Temperaturen wird als gering bis mittel eingestuft, die Wärmebelastung von Unterkessach als erhöht.¹¹ Die thermische Betroffenheit von Unterkessach, die sich aus der Gewichtung der thermischen Belastung mit der Empfindlichkeit der Bevölkerung ergibt, wird als gering eingestuft.¹²

Unter Verwendung des landesweiten Emissionskatasters 2016 der LUBW sowie unter Berücksichtigung von gemessenen Immissionsdaten wurde auf Grundlage der Immissionsvorbelastungen für das Jahr 2025 eine mittlere Feinstaubbelastung von 12 µg/m³, eine mittlere NO₂-Belastung von 8 µg/m³ und eine mittlere Ozonbelastung von 52-53 µg/m³ prognostiziert. Alle Messwerte stellen eine niedrige bis mittlere Belastung dar.¹³ Eine Erhöhung ist durch die Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Während der baulichen Tätigkeiten sind keine klimatischen Auswirkungen zu erwarten. Die vorübergehende Flächeninanspruchnahme beschränkt sich auf Flächen, die überbaut werden und so gesehen den anlagebedingten Beeinträchtigungen zugeordnet werden. Außerhalb des Baufeldes werden keine zusätzlichen Flächen beansprucht. Die Belastung der Luft durch Staubentwicklung kann in Zeiten extremer Trockenheit zu Beeinträchtigungen führen. Um dies zu

⁸ RegioRiss, Verband Region Stuttgart, Klimaatlas

⁹ Regionalverband Heilbronn-Franken (2023): Landschaftsrahmenplan – Klimaanalyse - Planungshinweiskarte

¹⁰ Regionalverband Heilbronn-Franken (2022): Landschaftsrahmenplan – Klimaanalyse – Karte Gesamtvolumenstromdichte erste und zweite Nachthälfte

¹¹ Regionalverband Heilbronn-Franken (2022): Landschaftsrahmenplan – Klimaanalyse – Karte Thermische Belastung

¹² Regionalverband Heilbronn-Franken (2022): Landschaftsrahmenplan – Klimaanalyse – Karte Thermische Betroffenheit

¹³ Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2022), Daten- und Kartendienst der LUBW, Immissionsbelastung, Prognose 2025

vermeiden, können Fahrwege und Bauflächen befeuchtet werden. Durch das Vorhaben entsteht keine Barriere, die den bodennahen Luftaustausch behindert und beeinträchtigt bzw. die Durchlüftung von umliegenden Gemeinden beeinträchtigt.

Durch die Errichtung der FPV sind keine nennenswerten zusätzlichen Belastungen zu erwarten, die sich auf die lufthygienische und lokalklimatische Situation negativ auswirken. Die Anlage wird vorwiegend von dem Besitzer angefahren. Eine erhöhte Schadstoffbelastung, bedingt durch Zu- und Abfahrtsverkehr sind nicht zu erwarten, da der Verkehr durch Kfz voraussichtlich nur minimal erhöht wird und die Winde in der Regel zu einer guten Durchlüftung beitragen und entstehende Kfz-Emissionen abtransportieren.

Insgesamt ist somit von einer geringen Auswirkung auf das Siedlungsklima von Unterkessach auszugehen, auch im Zusammenhang mit etwaigen Folgen des Klimawandels. Es werden für die Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit prognostiziert.

2.1.2.5 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Das Landschaftsbild ist durch die landwirtschaftliche, vorwiegend ackerbaulich, Nutzung auf den Hochebenen mit vereinzelt Gehölzstrukturen und bewaldeten Flächen, sowie den bewaldeten Steilhängen zum Kessachtal hin geprägt.

Durch die baulichen Tätigkeiten wird die Landschaft vorübergehend visuell gestört und beeinträchtigt. Es ist anzunehmen, dass die Anlage aufgrund der Südhanglage von Unterkessach aus gut einsehbar sein wird. Eine erhebliche Blendwirkung der FPV auf die Ortschaft Unterkessach kann aufgrund der Entfernung von knapp mehr als 100 m sowie der Lage südlich der PVA ausgeschlossen werden. Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden und/oder südlich einer PVA gelegen sind, erfahren nur kurzzeitige Blendwirkungen¹⁴. Um auftretende Blendeffekte ausschließen zu können, wird die Verwendung reflexionsmindernder Module wie einer ARC-Beschichtung (Anti-Reflex-Coating) der Module empfohlen. Das Landschaftsbild wird dauerhaft und deutlich verändert. Dem Gebiet wird eine mittlere Erholungswirkung zugesprochen. Die Feldwege um das Gebiet können von Spaziergängern und anderen Freizeitsuchenden weiterhin genutzt werden. Die Erholungseignung des Gebiets wird nicht wesentlich beeinträchtigt. Als Einfriedung zum Schutz des Landschaftsbilds ist eine Gehölzpflanzung rund um die FPV geplant.

Die Lärmbelastung im Umfeld des Plangebiets ist als gering zu bewerten. Die Belastung wird anlage- und betriebsbedingt durch die FPV nicht erhöht. Mit einer Beeinträchtigung des Umfelds ist nicht zu rechnen. Die Errichtung der Anlage kann daher als unerheblich in Bezug auf Lärmbelastung bewertet werden.

¹⁴ Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (2015): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen de LAI. Beschluss der LAI vom 13.09.2012 (Anlage 2 Stand 3.11.2015).

Die Beeinträchtigungen durch Lärm- und Schadstoffemissionen (Stäube u. ä.) während baulicher Tätigkeiten sind zeitlich begrenzt. Eventuelle Beeinträchtigungen für Unterkessach sind nur vorübergehend. Um Staubbelastungen in extremen Trockenzeiten zu vermeiden bzw. zu mindern, können Fahrwege u.a. befeuchtet werden, wobei die Belange des Boden- und Wasserschutzes zu beachten sind. Anlage- und betriebsbedingt kommt es zu keinen erhöhten Lärm- und Schadstoffemissionen.

Insgesamt ist mit einer mittlere bis hohen Auswirkung auf das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung zu rechnen.

2.1.2.6 Schutzgut Fläche

Fläche ist eine begrenzte Ressource, die starken Nutzungskonkurrenzen ausgesetzt ist. Ausgangspunkt für die Betrachtung des Schutzgutes Fläche in der Umweltprüfung ist die kontinuierliche Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche. Aus der zunehmenden Flächeninanspruchnahme können negative Folgewirkungen in ökologischer, aber auch in sozialer und ökonomischer Hinsicht resultieren. Unverbaute, nicht versiegelte Flächen sind für nahezu alle Umwelt- und Landschaftsfunktionen unentbehrlich. Für wichtige Bodenfunktionen, klimatische Ausgleichsfunktionen, Grundwasserneubildung, Erholung oder die Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Vernetzung sind Freiflächen eine grundlegende Voraussetzung. Die genannten Auswirkungen des Flächenverbrauchs auf Umwelt- und Landschaftsfunktionen wurden in den Schutzgütern Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere, Klima und Luft sowie Landschaftsbild und Erholung schutzgutbezogen betrachtet. Für das Schutzgut Fläche ist zusätzlich die Betrachtung der Auswirkung der allgemeinen Flächeninanspruchnahme sowie die Auswirkung auf Land- und Forstwirtschaft von Bedeutung.

Durch die Umsetzung der Planung werden Flächen der konventionellen Landwirtschaft in Anspruch genommen. Es ist vorgesehen, die Fläche im Anschluss weiterhin durch extensive Grünland- oder Weidenutzung zu bewirtschaften. Der Wegfall von landwirtschaftlich nutzbarer Fläche stellt ein größer werdendes Konfliktpotenzial dar, gerade im Hinblick auf die Anlage von FPV. Eine Genehmigung der Anlage auf Ackerfläche erfolgt aufgrund der Lage in einem „benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiet“. Der Eigentümer und Bewirtschafter der Fläche ist der Initiator der Planung. Nach dem Rückbau der Anlagen kann die Fläche der konventionellen Landwirtschaft vollumfänglich zurückgegeben werden kann, da der Einfluss bei Umsetzung der Planung auf das Schutzgut Boden sehr gering ist.

Das Plangebiet grenzt bis auf die südlich gelegene Ortschaft an die offene Landschaft an. Es befindet sich auf derzeit intensiv genutzten Ackerflächen. Eine Genehmigung der FPV auf Acker erfolgt aufgrund der Lage in einem „benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiet“ gemäß der Freiflächenöffnungsverordnung. Aufgrund der fortschreitenden Sektorenkopplung und den internationalen Klimaverpflichtungen führt an einem schnelleren Kapazitätsausbau von erneuerbaren Energien kein Weg vorbei. Mit dem forcierten Ausbau von PV-Freilandanlagen und in einem Mix mit anderen erneuerbaren Energien wird das Ziel der Vollversorgung noch schneller und wirtschaftlicher erreichbar¹⁵. Die Flächenversiegelung im Plangebiet wird

¹⁵ bne Bundesverband Neue Energiewirtschaft (November 2021): Gute Planung von PV- Freilandanlagen. Wie sich Energiewende, Umwelt-

durch die Montierung der Solarmodule auf Tischreihen aus Metallprofilen reduziert. Insgesamt werden maximal 238 m² Fläche neu versiegelt. **Damit kann die Beeinträchtigung des Schutzguts Fläche als gering betrachtet werden, da die Flächen weiterhin als Grünland genutzt werden können.** Forstwirtschaftliche Flächen werden durch die Umsetzung der Planung nicht tangiert.

Sowohl bei der Erschließung des Gebiets als auch der eigentlichen Bebauung ist das Baufeld auf ein Minimum zu begrenzen, um unnötige Flächeninanspruchnahme zu vermeiden.

2.1.2 Betroffenheit von Schutzgebieten

Im Folgenden wird die Betroffenheit der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie der EU-Vogelschutzgebiete hinsichtlich des jeweiligen Erhaltungsziels und Schutzzwecks im Sinne des BNatSchG sowie weiterer nationaler wasser- oder naturschutzrechtlicher Schutzgebiete aufgezeigt (Tab. 6). Wie bereits im Vorfeld dargelegt, werden weder Europäische Vogelschutzgebiete noch Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung tangiert.

Tab. 6: Europäische und nationale Schutzgebietskategorien und deren Betroffenheit in punkto Erhaltungsziel und Schutzzweck aufgrund der Planung.

Schutzkategorie	Erhaltungsziel und Schutzzweck betroffen		Begründung
	JA	NEIN	
europäische Schutzgebietskategorien			
Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet/Vogelschutzgebiet)		X	-
nationale Schutzgebietskategorien			
Naturschutzgebiet / Naturdenkmal		X	-
Landschaftsschutzgebiet		X	-
Naturpark		X	-
Besonders geschützte Tiere und Pflanzen (§ 30-Biotope)		X	Westlich grenzen geschützte Offenlandbiotope (Gehölzbestand und FFH-Mähwiese) an. Diese werden anlage- und betriebsbedingt nicht beeinträchtigt. Baubedingt ist auf die Vermeidung von Beeinträchtigungen, ggf. durch das Aufstellen von Bauzäunen, zu achten.
Wasserschutzgebiete		X	-
Überschwemmungsgebiete		X	-

2.1.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Die Auswirkung des Vorhabens auf den Menschen und seine Gesundheit wurden bereits in Teilen bei den Schutzgütern Klima und Luft sowie Landschaft und Erholung beschrieben. Die Beeinträchtigungen durch Lärm- und Schadstoffemissionen (Stäube u. ä.) während baulicher Tätigkeiten sind zeitlich begrenzt. Eventuelle Beeinträchtigungen für die Siedlungsflächen sind nur vorübergehend. Um Staubbelastungen in extremen Trockenzeiten zu vermeiden bzw. zu mindern, können Fahrwege u.a. befeuchtet werden. Anlagebedingt und betriebsbedingt

und Naturschutz vereinen lassen.

kommt es zu keinen erhöhten Lärm- und Schadstoffemissionen, die eine Auswirkung auf den Menschen und seine Gesundheit haben. Es werden neue Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien geschaffen. Zur Vermeidung von Blendwirkungen soll auch im Rahmen der Verkehrssicherheit eine reflexionsmindernde Beschichtung auf den Modulen verwendet werden. Klimatische Veränderungen sind ausschließlich im mikroklimatischen Bereich zu erwarten. Eine erhöhte Vulnerabilität der Bevölkerung, auch gegenüber Einflüssen des Klimawandels, kann damit ausgeschlossen werden. Durch die Erzeugung von Strom aus regenerativen Quellen ist im Gegenteil eher ein positiver Effekt auf die menschliche Gesundheit bei gleichzeitigem Wegfall von gesundheitsproblematischen Produktionsquellen wie Kohleverstromung oder Kernenergie zu erwarten. Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Eine Starkregenrisikobewertung liegt nicht vor. Das Vorhaben hat jedoch keine großflächige Versiegelung zur Folge und stellt keine Barriere für abfließendes Oberflächenwasser dar. Zudem kann das Oberflächenwasser weiterhin ortsnah versickern, daher wird nicht mit einer Verschlechterung der Situation bei Starkregenereignissen gerechnet. Zusammengefasst sind infolge der geplanten Eingriffe, bei Verwendung von bleifreiem Lötzinn ordnungsgemäßer Entsorgung defekter oder nicht mehr benötigter Solarmodule, keine negativen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu erwarten.

2.1.4 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Boden- oder Baudenkmale sind nicht bekannt. Werden beim Vollzug der Planung unbekannte Funde entdeckt, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG.).

2.1.5 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Bei der geplanten Anlage ist vor allem eine mögliche Auswaschung von Blei aus den Lötbandern zu betrachten. Bei Verwendung von bleihaltigen Lötzinnen und einem Austreten von Blei, kann dies möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf alle Schutzgüter außer den Schutzgütern Fläche, Landschaftsbild und Erholung bewirken, abhängig von der Konzentration des Bleis im Lötzinn und der tatsächlichen Auswaschung. Das Austreten von Blei kann nur bei Verwendung von Solarmodulen mit bleifreiem Lötzinn ausgeschlossen werden.

Zudem ist die Interaktion von Mikroorganismen und Solarpaneelen noch nicht weit genug erforscht, um hier eine abschließende Bewertung vornehmen zu können.¹⁶ Es wird hiermit nachdrücklich auf die Notwendigkeit einer korrekten Entsorgung defekter oder nicht mehr benötigter Solarmodule hingewiesen, um Schäden an der Natur oder dem Menschen auszuschließen.

¹⁶ Institut für Photovoltaik (ipv) J. Nover, S. Huber, Dr. R. Zapf-Gottwick, Prof. Dr. habil. J. H. Werner, Institut für Siedlungswasserbau, Wassergüte- und Abfallwirtschaft (ISWA, 2017): *Schadstofffreisetzung aus Photovoltaik*

Um Staubbelastungen während der Bauphase in extremen Trockenzeiten zu vermeiden bzw. zu mindern, können Fahrwege u.a. befeuchtet werden. Anlage- und betriebsbedingt sind keine erhöhte Lärmemissionen zu erwarten.

Es sind keine Abwässer zu erwarten.

2.1.6 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Das Vorhaben dient der Erzeugung erneuerbarer Energien. Bauleitpläne sollen nach § 1 Abs. 5 BauGB den Klimaschutz und die Klimaanpassung fördern und nach § 1a Abs. 5 BauGB sollen in gerechter Abwägung privater und öffentlicher Interessen bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Nach § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) verpflichtet sich Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 über den Zielwert einer 65 % Verringerung der Treibhausgase im Vergleich zu 1990 des KSG hinaus und zu einer Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040. Daher kommen der Verwirklichung des Ausbaus der erneuerbaren Energien auch bei geringen Beiträgen zur Treibhausgasreduzierung nach § 5 Satz 2 KSG BW eine besondere Bedeutung zu. Gemäß § 21 KlimaG BW müssen 0,2 % der Regionsfläche für FFPV-Anlagen gesichert werden. Gemäß der Teilfortschreibung Photovoltaik des Regionalplans (verbindlich seit dem 03. Juli 2006) liegt das Plangebiet nicht in einem Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen. Für die Region Heilbronn-Franken läuft aktuell eine Teilfortschreibung des Regionalplans – Solarenergie, diese befindet sich in der Aufstellung. Es wird ein vorhabenbezogener Ansatz gewählt, um möglichst schnell stromproduzierende FFPV-Anlagen an das Netz zu bringen. Die ausgesuchten Vorhaben sollen regionalplanerisch gesichert werden.¹⁷ Grundsätzlich sollten FFPV-Anlagen vorzugsweise auf bereits versiegelten Flächen, Deponien, Konversionsflächen und keinen hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen aufgestellt werden. Die geplante Anlage befindet sich jedoch in einem „benachteiligten Gebiet“ und ist auf eine Fläche von ca. 5 ha begrenzt. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung hat Baden-Württemberg die Anlage von FPV auf Acker- und Grünland bis zu 500 MW im Jahr erlaubt. Die landwirtschaftliche Nutzbarkeit ändert sich von der Nutzung als Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland, bleibt aber weiterhin erhalten.

2.1.7 Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Keine Angaben.

¹⁷ Regionalverband Heilbronn-Franken (2023): Teilfortschreibung Solarenergie im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien, <https://www.rvhnf.de/tfs-solarenergie>, abgerufen am 03.08.2023

2.1.8 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen

Solche Gebiete sind nicht betroffen.

2.1.9 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach 2.1.1, 2.1.3 und 2.1.4

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bestehen durch die Abhängigkeit der biotischen Schutzgüter (Pflanzen und Tiere) von abiotischen Standortfaktoren (Boden, Wasser, Klima, Luft). Sich negativ verstärkende Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern sind nicht zu erkennen. Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Dem Verlust von rein landwirtschaftlich genutzten Flächen steht die Erweiterung von erneuerbaren Energien gegenüber. Durch die Bebauung werden die Grundwasserneubildung und die Kalt- und Frischluftproduktion nur sehr geringfügig beeinträchtigt. Die Eingriffe in die Bodenfunktion, das Landschaftsbild sowie in den Lebensraum für Pflanzen und Tiere werden durch Maßnahmen im Plangebiet minimiert.

2.1.10 Kumulierung mit Auswirkung von benachbarten Plangebiet

Durch die Planung wird die derzeitige Nutzung verändert und geringfügig überbaut. Die bisherige Nutzung der Fläche als Acker wird durch die geplante Nutzung als Wiese extensiviert. Es wird mit keinen relevanten kumulierten Umweltauswirkungen gerechnet.

2.1.11 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Innerhalb der Planung und des Betriebs kommen keine schädlichen Techniken und Stoffe zum Einsatz. Auf die einschlägigen Sicherheitsvorschriften zum Schutz und zur Einhaltung vor Schadstoffeintrag wurde in den vorangegangenen Kapiteln eingegangen.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung (sog. Nullvariante)

Bei Umsetzung der Planung geht die landwirtschaftlich nutzbare Fläche als konventionelles Ackerland verloren. Die zuvor intensiv bewirtschafteten Flächen werden extensiviert. Durch eine entsprechende Bewirtschaftung kann die Fläche weiterhin extensiv durch Beweidung oder Mahd genutzt werden. Die bisherigen Strukturen im Gebiet ändern sich, können jedoch durch die Extensivierung naturschutzfachlich aufgewertet werden. Einerseits entstehen zusätzliche kurzzeitige Belastungen während der Bauphase und durch die geringe Versiegelung. Andererseits besteht die Möglichkeit der Bereitstellung regenerativer Energien und einer naturschutzfachlichen Aufwertung in einem landwirtschaftlich geprägten Gebiet.

Bei Nicht-Durchführung des Bauvorhabens werden keine Flächen versiegelt und es entstehen keine zusätzlichen Eingriffe in die Schutzgüter. Die Flächen werden weiterhin landwirtschaftlich intensiv genutzt. Der Flächenbedarf für die Photovoltaikanlage müsste an anderer Stelle gedeckt werden.

2.3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans

Auf die entsprechenden Teile der Begründung wird verwiesen.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben

In der nachfolgenden Tabelle 7 sind die Verfahren dargestellt, welche als Untersuchungs- bzw. Planungsgrundlage herangezogen wurden sowie relevante Hinweise in Bezug auf die Zusammenstellung der Ergebnisse.

Tab. 7: Untersuchungs- und Planungsgrundlagen

Grundlagen	Beschreibung
allgemeine Grundlagen	<p>Geologische Karte von Baden-Württemberg 1 : 25 000, Blatt 6622 Möckmühl (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 2000)</p> <p>Regionalplan 2006 Heilbronn-Franken Regionalverband Heilbronn-Franken</p> <p>Flächennutzungsplan 1. Fortschreibung (1999) Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Möckmühl</p> <p>LGRB-Kartenviewer Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</p> <p>LUBW Daten- und Kartendienst [UDO] Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Baden-Württemberg</p> <p>Biotoptypenbewertung Ökokonto-Verordnung ÖKVO (2010), Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO). – vom 19. Dezember 2010.</p> <p>Bodenbewertung Heft "Bodenschutz 23" von 2010 - "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit", sowie "Bodenschutz 24" von 2012 - "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung" von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)</p>
ökologische Übersichtsbegehungen	<p>Arten- und naturschutzfachliche Übersichtsbegehung roosplan (2023)</p> <p>Allg. ökologische Übersichtsbegehung / Bewertung der Schutzgüter roosplan (2023)</p>

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Monitorings

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahme (Anlage einer Buntbrache als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zum Verlust der Fortpflanzungsstätte eines Feldlerchen-Brutpaars im Plangebiet) ist ein mehrjähriges mind. 5-jähriges Monitoring zur Entwicklung der Ausgleichsfläche und zum Maßnahmenenerfolg erforderlich.¹⁸

¹⁸ Roosplan (2024): Stadt Widdern. Vorhabensbezogener Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage – Solarpark Unterkessach 2“. Artenschutzrechtliche Prüfung zu Vögeln.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Widdern plant die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „PV-Freiflächenanlage – Solarpark Unterkessach 2“ in Zusammenarbeit mit einem privaten Investor. Die Gemeinde kann so einen Beitrag zur klimaneutralen Energieerzeugung leisten. Die Landesregierung Baden-Württemberg hat 2011 beschlossen, dass das Land seine Anstrengungen in Bezug auf erneuerbare Energie verstärken muss und so zur führenden Energie- und Klimaschutzregion werden soll. Durch das hohe Potenzial der solaren Strahlung, sind Photovoltaikanlagen ein zentraler Bestandteil bei der Umstellung auf eine regenerative Energieversorgung. Das Land Baden-Württemberg sieht vor bis 2050 etwa 80 % seines Stroms durch erneuerbare Energien zu generieren. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung der Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden, wodurch die Gemeinde die Realisierung von Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung unterstützen kann. Das Plangebiet umfasst eine Größe von etwa 5 ha auf den Flst.-Nr. 689 und 690 der Gemarkung Unterkessach.

Bei der geplanten Umsetzung des Vorhabens finden Eingriffe in Natur und Landschaft statt. Hierbei handelt es sich um die Überbauung bzw. Veränderung von landwirtschaftlich genutzten Flächen, einhergehend mit Eingriffen in die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild und Erholung sowie Fläche. Die Umweltauswirkungen in Bezug auf die verschiedenen Schutzgüter sind im Umweltbericht detailliert beschrieben und bewertet. Die Veränderungen treten dabei insbesondere durch die Neuversiegelung von bisher 0 % auf maximal 0,5 % und dem damit verbundenen geringen Verlust natürlich gelagerter Böden auf. Die bisher ackerbaulich genutzten Flächen werden im Zuge der Umsetzung des Vorhabens extensiviert. Zukünftig soll eine extensive Grünlandbewirtschaftung mit Mahd oder Beweidung der Fläche stattfinden. Im Rahmen von artenschutzrechtlichen Untersuchungen wurde im Plangebiet die Feldlerche mit einem Brutpaar festgestellt. Für dieses ist die Anlage einer Buntbrache als CEF-Maßnahme erforderlich. Die Baufeldfreimachung hat im Winter außerhalb der Fortpflanzungszeit der Feldlerche zu erfolgen. In Bezug auf die Artengruppe Fledermäuse bietet das Plangebiet kaum Habitatstrukturen, weshalb nur von einer sporadischen Nutzung als Jagdhabitat auszugehen ist. Nächtliches Kunstlicht muss auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß reduziert werden. Reptilien wurden keine im Plangebiet oder dessen nahmen Umfeld festgestellt. Die westlich angrenzenden Biotopstrukturen müssen vor schädlichen Eingriffen während der Bautätigkeiten geschützt werden.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz für die Schutzgüter Boden sowie Pflanzen und Tiere weist ein Gewinn von **304.974 Ökopunkten** auf. Externe Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen bei gleicher Zielsetzung nicht.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung aller Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung die Eingriffe in Natur und Landschaft und die damit verbundenen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen voraussichtlich ausgeglichen werden können.

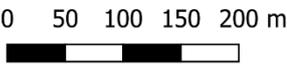
Anhang

A.1 Digitale Flurbilanz

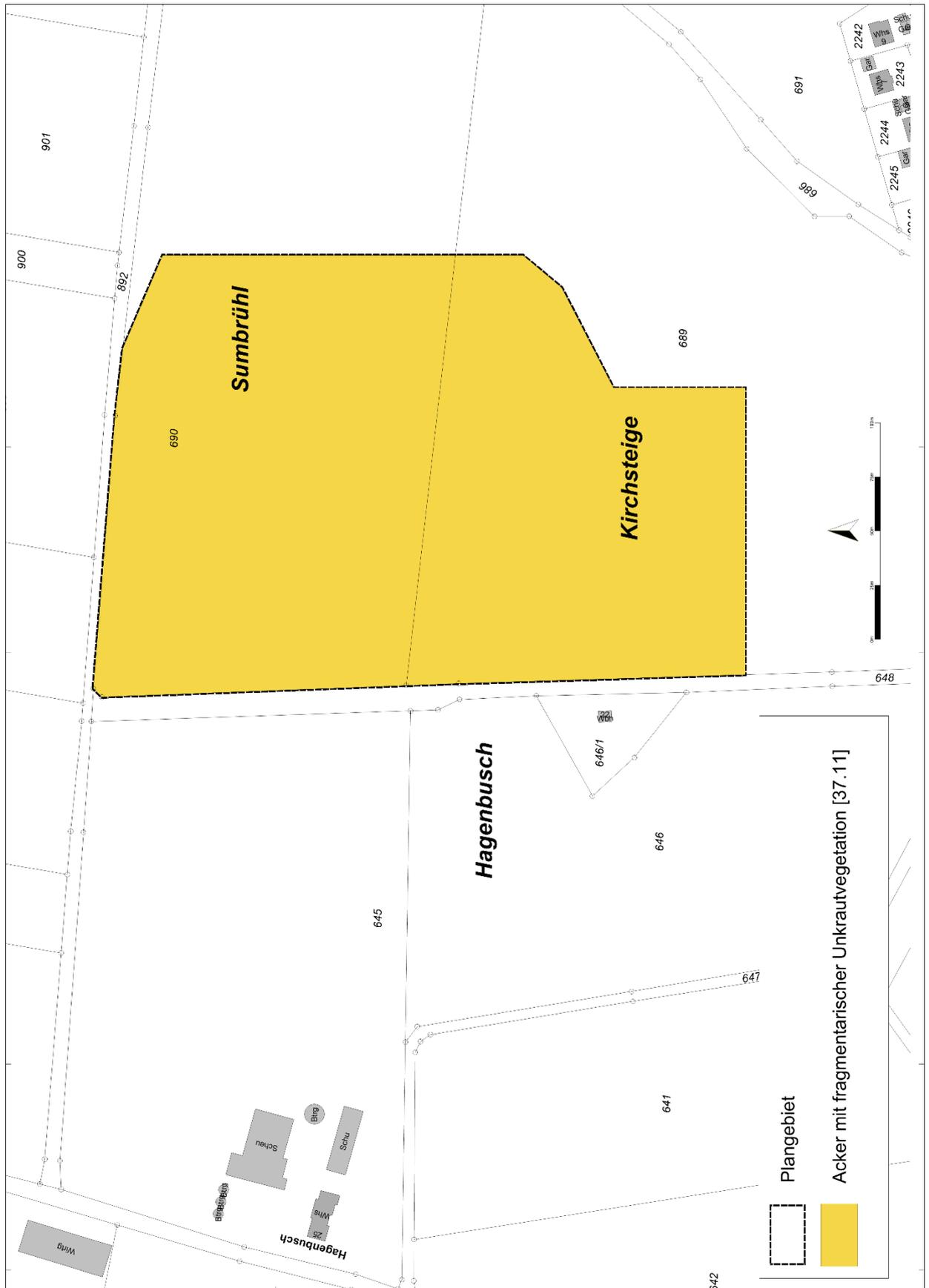


Wertstufen der digitalen Flurbilanz
 LEL - Grundlage: ALK, LGL (www.lgl-bw.de), Az.: 2851.9-1/19

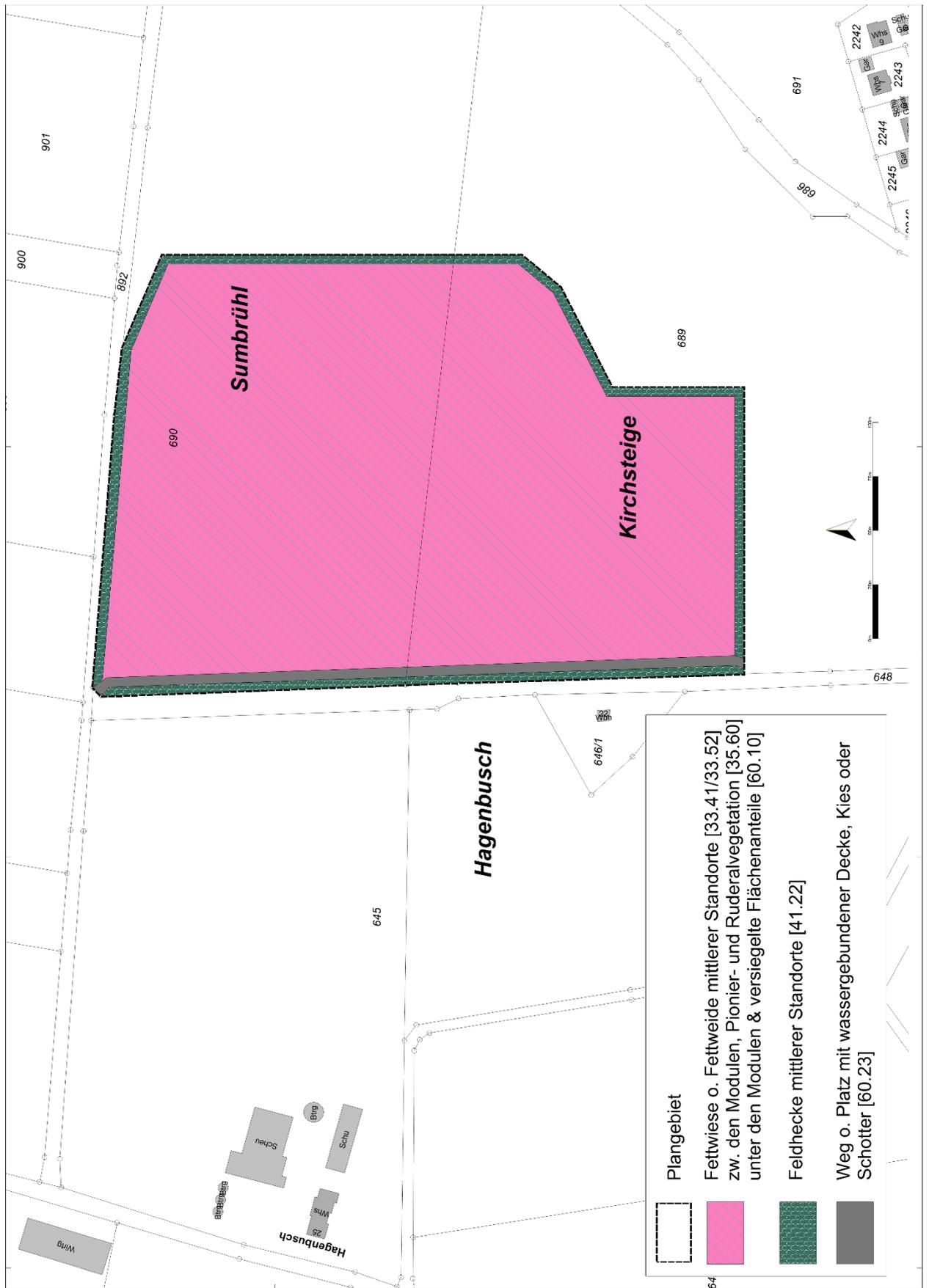
	Vorrangflur besonders landbauwürdige Flächen, die zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind		Grenzflur landbauproblematische Flächen
	Vorbehaltsflur I landbauwürdige Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind		Untergrenzflur nicht landbauwürdige Flächen
	Vorbehaltsflur II landbauwürdige Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten sind		Geltungsbereich der Planung



Maßstab 1:5.000

A.2 Biootypen Bestand



A.3 Biooptypen Planung



A.4 Pflanzliste Blumenwiese

Regiosaatgutmischung „01 Blumenwiese“ UG11, übernommen von Rieger-Hofmann oder Saatgutmischungen ähnlicher Zusammensetzung anderer Hersteller.

Blumen 50%		
Botanischer Name	Deutscher Name	%
<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhnliche Schafgarbe	1,00
<i>Agrimonia eupatoria</i>	Kleiner Odermennig	2,00
<i>Betonica officinalis</i>	Heilziest	0,40
<i>Campanula glomerata</i>	Knäuel-Glockenblume	0,20
<i>Campanula patula</i>	Wiesen-Glockenblume	0,10
<i>Campanula rotundifolia</i>	Rundblättrige Glockenblume	0,10
<i>Carum carvi</i>	Wiesen-Kümmel	2,00
<i>Centaurea cyanus</i>	Kornblume	2,00
<i>Centaurea jacea</i>	Wiesen-Flockenblume	2,50
<i>Centaurea scabiosa</i>	Skabiosen-Flockenblume	1,00
<i>Crepis biennis</i>	Wiesen-Pippau	1,00
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre	1,50
<i>Galium album</i>	Weißes Labkraut	1,50
<i>Galium verum</i>	Echtes Labkraut	1,00
<i>Geranium pratense</i>	Wiesen-Storchschnabel	0,50
<i>Hypericum perforatum</i>	Echtes Johanniskraut	0,50
<i>Knautia arvensis</i>	Acker-Witwenblume	2,00
<i>Lathyrus pratensis</i>	Wiesen-Platterbse	0,50
<i>Leontodon hispidus</i>	Rauer Löwenzahn	1,20
<i>Leucanthemum ircutianum/vulgare</i>	Wiesen-Margerite	3,00
<i>Lotus corniculatus</i>	Hornschotenklee	1,50
<i>Lychnis flos-cuculi</i>	Kuckucks-Lichtnelke	1,00
<i>Malva moschata</i>	Moschus-Malve	1,50
<i>Papaver rhoeas</i>	Klatschmohn	1,50
<i>Pimpinella major</i>	Große Bibernelle	0,40
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich	2,10
<i>Plantago media</i>	Mittlerer Wegerich	0,40
<i>Primula veris</i>	Echte Schlüsselblume	0,40
<i>Prunella vulgaris</i>	Gewöhnliche Braunelle	2,00
<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß	0,40
<i>Ranunculus bulbosus</i>	Knolliger Hahnenfuß	0,50
<i>Rhinanthus minor</i>	Kleiner Klappertopf	0,80
<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauerampfer	1,00
<i>Salvia pratensis</i>	Wiesen-Salbei	3,00
<i>Sanguisorba minor</i>	Kleiner Wiesenknopf	3,00
<i>Sanguisorba officinalis</i>	Großer Wiesenknopf	0,30
<i>Scorzoneroide autumnalis</i>	Herbst-Löwenzahn	1,00
<i>Silene dioica</i>	Rote Lichtnelke	1,00
<i>Silene vulgaris</i>	Gewöhnliches Leimkraut	1,50
<i>Stellaria graminea</i>	Gras-Sternmiere	0,20
<i>Tragopogon pratensis</i>	Wiesen-Bocksbart	2,00
<i>Vicia cracca</i>	Vogelwicke	0,50
		50,00

Gräser 50%		
<i>Agrostis capillaris</i>	Rotes Straußgras	2,00
<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchsschwanz	2,00
<i>Anthoxanthum odoratum</i>	Gewöhnliches Ruchgras	4,00
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer	1,00
<i>Briza media</i>	Gewöhnliches Zittergras	2,00
<i>Bromus erectus</i>	Aufrechte Trespe	3,00
<i>Bromus hordeaceus</i>	Weiche Trespe	5,00
<i>Cynosurus cristatus</i>	Weide-Kammgras	5,00
<i>Festuca questfalica (ovina)</i>	Schafschwingel	5,00
<i>Festuca pratensis</i>	Wiesenschwingel	2,00
<i>Festuca rubra</i>	Horstschwingel	11,00
<i>Helictotrichon pubescens</i>	Flaumiger Wiesenhafer	1,00
<i>Poa angustifolia</i>	Schmalblättriges Rispengras	4,00
<i>Trisetum flavescens</i>	Goldhafer	3,00
		50,00
Gesamt		100,00

Anlage der Begründung

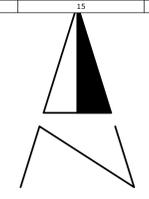
Vorhaben- und Erschließungsplan

**gem. 12 (3) BauGB Bestandteil des Bebauungsplans
„PV-Freiflächenanlage - Solarpark Unterkessach 2“**

Stand: 15.03.2023/16.03.2023/13.11.2023

Vorhabenträger:

SolarPark Widdern-Unterkessach GmbH
Lehmweg 17
20251 Hamburg



-  Fence
-  PV Module
-  Module tables
-  Service Roads
-  Transformer station
-  Gate

Module
 Type: Jinko Solar 66HL4M-BDV 620 Wp
 Measures: 2382mm x 1134mm
 Quantity: 11,928 pcs.
 DC Power: 7.395 MWp

Inverter
 Type: Sungrow SG350HX
 Quantity: 18 pcs.
 AC Power: 6.3 MVA

DC/AC: 1.174

Structure
 Type: 6x modules landscape
 Tilt: 20°

Transformer
 Number of stations: 3 pcs.
 Power: 2500 kVA (3 pcs.)

Preliminary Layout			
Builder:	Editor:	Date:	Name:
	Check:	15.03.2023	PO
	Allowed:		
	Norm:		
			General contractor:
			
			Project:
			Widdern
			Scale:
			1:1250
			Drawing-No.:
			025
V03	New module power (620Wp)	03.11.2023	PO
V02	According to client's comments	16.03.2023	PO
V01	Initial design	15.03.2023	PO
Index	Modification	Date	Name
19			
20			
21			
22			
23			
24			

Stadt Widdern OT Unterkessach

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„PV-Freiflächenanlage – Solarpark Unterkessach 2“**

Artenschutzrechtliche Prüfung zu Vögeln



Adenauerplatz 4
71522 Backnang
Tel.: 07191 - 73529 - 0
info@roosplan.de
www.roosplan.de

Auftraggeber: SolarPark WIDDERN-UNTERKESSACH GmbH

Lehmweg 17
20251 Hamburg

Auftragnehmer: roosplan
Freiraum • Stadt • Landschaft

Adenauerplatz 4
71522 Backnang

Projektleitung: Nadja Schäfer, M. Sc. Biologie

Projektbearbeitung: Janica Stohler, B. Eng. Landschaftsplanung u. Naturschutz

In Zusammenarbeit mit: Ute Scheckeler, Dipl.-Biol.

Projektnummer: 23.046

Stand: 07.02.2024

1.	Einleitung und Zielsetzung	1
2.	Gebietsbeschreibung	1
	2.1 Umfeld und Schutzgebiete	1
	2.2 Habitatstrukturen	2
3.	Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung	4
	3.1 Rechtliche Grundlagen	4
	3.2 Habitateignung und artenschutzrechtliche Einschätzung	4
4.	Faunistische Untersuchungen zur Erfassung der Avifauna	7
	4.1 Methodik	7
	4.2 Ergebnisse	8
5.	Schutzmaßnahmen	9
	4.3 Bewertung	9
	5.1 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen (V)	10
	5.2 Ausgleichsmaßnahmen (A)	12
	5.3 Naturschutzfachliche Empfehlungen	14
6.	Zusammenfassung und Fazit	15

1. Einleitung und Zielsetzung

Im Rahmen des Bebauungsplans „PV-Freiflächenanlage – Solarpark Unterkessach 2“ soll eine Photovoltaik-Freiflächenanlage auf den Flst.-Nr. 689 und 690 der Gemarkung Unterkessach auf ca. 5 ha gebaut werden (Abb. 1). In diesem Zusammenhang wurde am 04.06.2023 eine artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung des Plangebiets durchgeführt. Die Begehung fand statt, um eine Einschätzung von Habitatpotenzialen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch das geplante Vorhaben zu erhalten. Außerdem diente sie zur Festlegung des Umfangs eventuell notwendiger, weiterer artenschutzrechtlicher Untersuchungen.



Abb. 1: Plangebiet (rote Markierung), ohne Maßstab; Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19 und © BKG (www.bkg.bund.de)

2. Gebietsbeschreibung

2.1 Umfeld und Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt nördlich von Widdern-Unterkessach und umfasst landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Die Umgebung ist von Ackerbau und vereinzelt Grünland in den Hochebenen und bewaldeten Hängen hin zum Kessachtal geprägt. Im Plangebiet befinden sich keine Schutzgebiete, jedoch im direkten Umfeld. Westlich grenzen auf der anderen Seite eines Feldwegs eine FFH-Mähwiese (Mähwiesen-Nr. 6510012546212431, Biotop-Nr. 366221250240, „Flachland-Mähwiesen Hagenbusch nördlich Unterkessach“, Erhaltungszustand C) sowie ein geschütztes Offenlandbiotop (Biotop-Nr. 166221250551, „Gehölzbestände im Gewann 'Hagenbusch'“) an. Südöstlich des Plangebiets befindet sich ein weiteres Biotop (Biotop-Nr. 166221250566, „Feldgehölze im Gewann 'Kirchsteige'“). Auch in der weiteren

Umgebung kommen einige geschützte Biotope und Magere Flachland-Mähwiesen vor. Die Hangwälder und das Kessachtal südlich des Plangebiets sind als Landschaftsschutzgebiet (Schutzgebiets-Nr. 1.25.056, „Kessachtal mit angrenzenden Gebietsteilen“) ausgewiesen. Die Kessach im Tal befindet sich in einem Vogelschutzgebiet (Schutzgebiets-Nr. 6624401, „Jagst mit Seitentälern“).

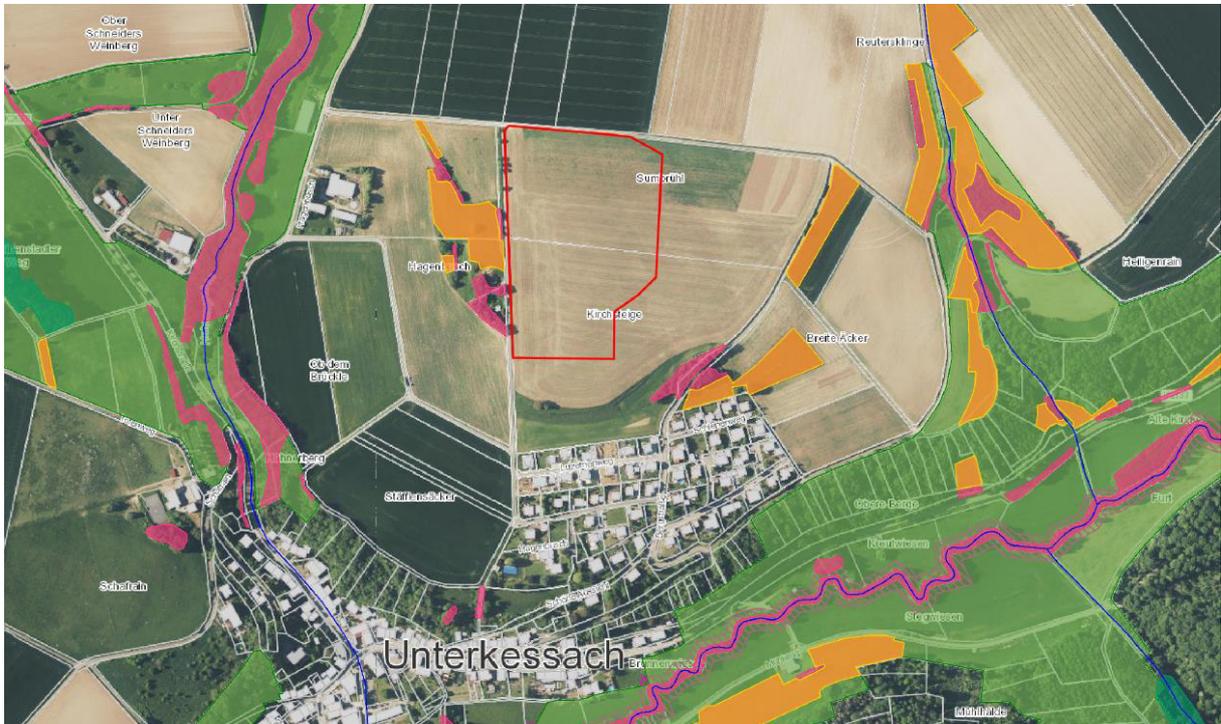


Abb. 2: Lage des Plangebiets (rote Markierung) im weiteren Umfeld mit Schutzgebieten (grün = Landschaftsschutzgebiete, magenta = Offenlandbiotope, dunkelgrün = Waldbiotope, gelb = FFH-Mähwiesen, magenta schraffiert = Vogelschutzgebiet), ohne Maßstab; Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19 und © BKG (www.bkg.bund.de)

2.2 Habitatstrukturen

Die Flächen im Plangebiet werden als Acker genutzt (Abb. 3). Das Gelände ist im Norden nahezu eben, während es nach Süden zur Siedlung hin stärker abfällt. Im Norden und Westen wird das Plangebiet durch einen asphaltierten bzw. geschotterten Feldweg begrenzt (Abb. 4-5). Südlich und östlich schließen Ackerflächen an. Im Süden schließt an den Acker eine Wiesenfläche an, welche durch eine steile Böschung von dem Acker getrennt wird (Abb. 6). Im Südosten befindet sich ein Feldgehölz. Der Feldweg im Westen wurde im Untersuchungs-jahr 2023 durch Umleitungsverkehr relativ häufig befahren. Auf der anderen Wegeseite gegen-über des Plangebiets befinden sich Gehölzbestände und einzelne Streuobstbäume sowie eine kleine Hütte mit gepflasterter Zufahrt und Mauerstrukturen, und verschiedene landwirt-schaftliche Ablagerungen (Müll-, Holz- und Erdhaufen) (Abb. 7-8). Im Anschluss liegen eine Magerwiese und Ackerflächen.



Abb. 3: Blick auf das Plangebiet, Blickrichtung Norden



Abb. 4: Nördliches Plangebiet und Feldweg, Blick Richtung Westen



Abb. 5: Westlicher Feldweg mit Wassergraben und Gehölzen, Blick Richtung Norden



Abb. 6: Böschung südlich des Plangebiets, Blickrichtung Westen



Abb. 7: Kleine Hütte und Gehölze westlich des Plangebiets



Abb. 8: Einzelne Streuobstbäume entlang des westlichen Feldwegs

3. Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

3.1 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, im Rahmen von Planungen zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhang IV der FFH-RL, nach europäischem Recht geschützte Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV), erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die geplanten Maßnahmen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): Es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht.¹ Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zulässig. Die anderen unter den weniger strengen Schutzstatus fallenden „besonders geschützten Arten“ sind gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Das Artenschutzrecht unterliegt nicht der kommunalen Abwägung und ist zwingend zu beachten.

3.2 Habitataignung und artenschutzrechtliche Einschätzung

Artengruppe Vögel

Alle wildlebenden Vögel sind zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Auf den Ackerflächen des Plangebiets sind Bruten von Offenlandbrütern wie der Feldlerche (*Alauda arvensis*) und der Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) potenziell möglich. Aufgrund der Größe der Ackerschläge ergibt sich allerdings eine geringe Strukturvielfalt in dem Gebiet, weshalb mit keinen individuenreichen Vorkommen zu rechnen ist. Zudem ist durch die artspezifische Meidedistanz von rd. 100 m zu Vertikalstrukturen wie den Gehölzen westlich des Plangebiets bei Feldlerchen lediglich eine randliche Nutzung der östlichen Eingriffsflächen als Bruthabitat zu erwarten. Die an das Plangebiet angrenzenden Ackerflächen stellen potenziell gut geeignete Bruthabitate für Offenlandbrüter dar, sodass eine etwaige Kulissenwirkung durch das Vorhaben auf dortige Brutvorkommen überprüft werden muss. Die umliegenden Ackerflächen sowie das Plangebiet eignen sich als Jagdgebiet für Greifvögel.

Die Gehölze westlich des Plangebiets bieten potenzielle Nistmöglichkeiten für Frei-, Höhlen-, und Bodenbrüter. Ein Vorkommen von störungsempfindlichen Arten ist aufgrund des regelmäßig frequentierten Feldwegs unwahrscheinlich.

¹ Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

Um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Zusammenhang mit der Planung ausschließen zu können wurde eine avifaunistische Kartierung mit sechs Begehungen zwischen März und Juli 2023 durchgeführt (s. Kapitel 4).

Artengruppe Fledermäuse

Alle Fledermausarten gehören gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu den streng geschützten Arten, die im Rahmen der Bauleitplanung besonders zu beachten sind. Alle heimischen Fledermausarten sind zudem europaweit durch den Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) geschützt. Das Plangebiet bietet kaum Habitatstrukturen für Fledermäuse, weshalb nur von einer sporadischen Nutzung als Jagdhabitat durch strukturungebunden fliegende Arten wie Abendsegler (*Noctula* sp.) oder Breitflügelfledermäuse (*Eptesicus serotinus*) auszugehen ist. Eine essenzielle Bedeutung der Gehölze an der westlichen Plangebietsgrenze als Leitstruktur ist auszuschließen, da diese inselartig in der Ackerlandschaft liegen. Zudem ist nicht von einer stärkeren Störung durch die FPV als durch den dazwischenliegenden Feldweg auszugehen. Eine Nutzung der FFH-Mähwiesen und Gehölze als Jagdhabitat ist auch mit der FPV weiterhin möglich und wird voraussichtlich durch die Umwandlung der Ackerflächen in Wiesen unter den Solarmodulen begünstigt. In Bezug auf die optische Wahrnehmung von FPV durch Fledermäuse wird nach aktuellem Kenntnisstand der Forschung keine Beeinträchtigung angenommen. In den „Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen“ wird ein Kollisionsrisiko für Fledermäuse bei FPV als unwahrscheinlich eingeschätzt.² Im Zuge der Aufstellung der PV-Module ist von einer Umwandlung der Ackerflächen in extensiv bewirtschaftete Wiesen auszugehen, was mit einer Erhöhung der Insektenvielfalt und damit einer Steigerung der Nahrungsgrundlage für Fledermäuse einherginge. Vereinzelt liegen Berichte vor, die die Nutzung von Solarparks als Nahrungshabitat bestätigen.³

Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (s. Kapitel 5) sind im Zusammenhang mit der Planung keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten und weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Artengruppe Reptilien

Das Plangebiet weist punktuell Habitatpotenzial für streng geschützte Reptilienarten wie die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) auf. Der asphaltierte Feldweg im Westen wird von einem unregelmäßig wasserführenden Entwässerungsgraben begleitet, der stellenweise steilere Böschungen aufweist, ebenso befindet sich südlich des Plangebiets eine steile Wiesenböschung (vgl. Abb. 5 und 6). Im Südwesten befindet sich ein Rohrdurchlass mit Steinen (Abb. 9). Auf der gegenüberliegenden Seite des westlich ans Plangebiet angrenzenden Feldwegs befinden sich mit den Gehölzrändern und FFH-Mähwiesen sowie einem großen Haufen von Holzbrettern und Paletten (Abb. 10) potenziell hochwertige Lebensräume für die Zauneidechse. Eine randliche Nutzung des Plangebiets durch die Art wäre potenziell möglich. Im Rahmen des Bauungsplans „Hagenbusch II – 2. BA/Kirchsteige“ wurde im Jahr 2021 eine Reptilienkartierung auf den Wiesenflächen südlich des Plangebiets durchgeführt. Trotz einer guten Eignung

² Herden, C., Gharadjedaghi, B., und Rasmus, J. (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen – BfN – Skripten 247.

³ Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) e.V. (2019) Solarparks - Gewinne für die Biodiversität.

dieser Flächen für Zauneidechsen (steile südexponierte Böschung mit Mauselöchern, südexponierte Gehölzränder) wurde kein Vorkommen streng geschützter Reptilienarten festgestellt (s. Anlage 1).⁴ Da somit eine Vernetzung einer südlichen Population mit den Potenzialflächen im Westen des Plangebiets ausscheidet, lässt sich ein Vorkommen im Plangebiet und dessen Nahbereich sicher ausschließen.

Da ein Vorkommen streng geschützter Reptilienarten im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden kann, sind keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten. Während der Vogel-Kartierungen wurde sicherheitshalber dennoch auf das Vorkommen von Reptilien geachtet.



Abb. 9: Rohrdurchlass im Südwesten



Abb. 10: Holz-/Müllhaufen westlich des Plangebiets

Weitere Artengruppen:

In Tab. 1 ist die artenschutzrechtliche Einschätzung für die relevanten Artengruppen dargestellt, die zuvor nicht behandelt wurden.

Tab. 1: Betroffenheit der Artengruppen

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL, nach europäischem Recht geschützte Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV)

Artengruppe	Ergebnisse der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung	
		„nicht erheblich“	„erheblich“
Farn- und Blütenpflanzen	Keine streng geschützten Arten vorhanden. Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Flechten: Echte Lungenflechten	Keine vorhanden.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere (Sonnenstern)	Für streng geschützte Arten keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Spinnentiere	Die streng geschützten Arten benötigen spezielle extreme Lebensräume, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>

⁴ roosplan (2022): Stadt Widdern, OT Unterkessach, Bebauungsplan „Hagenbusch II – 2. BA/Kirchsteige“ – Artenschutzrechtliche Prüfung. Stand: 31.01.2022.

Artengruppe	Ergebnisse der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung	
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Heuschrecken und Netzflügler	Für streng geschützte Vertreter aus diesen Artengruppen sind keine Lebensraumeignung gegeben oder ein Vorkommen kann aufgrund der aktuellen geographischen Verbreitung ausgeschlossen werden.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Libellen	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Käfer	Geeignete Lebensräume wie Heiden und vergleichbare Lebensräume oder Wälder bzw. alte Bäume und ausreichend Totholz kommen nicht vor.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Schmetterlinge	Keine Lebensraumeignung gegeben. Futterpflanzen der Raupen streng geschützter Arten kommen im Plangebiet nicht vor.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Fische	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Amphibien	Keine Lebensraumeignung gegeben. Der westliche Graben führt nur periodisch Wasser.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Sonstige Säuger	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>

4. Faunistische Untersuchungen zur Erfassung der Avifauna

4.1 Methodik

Es fanden insgesamt sechs Begehungen im Plangebiet und dessen Umfeld zur Erfassung der lokalen Avifauna statt (Tab. 2). Die Erfassung erfolgte in den frühen Morgen- bzw. Abendstunden bei geeigneten Witterungsbedingungen (kein Niederschlag, kein stärkerer Wind). Die Arten wurden optisch und akustisch spezifisch für die einzelnen Teillebensräume nach Art und Anzahl registriert und in vorbereiteten Kartengrundlagen eingetragen. Zusätzlich wurde auf streng geschützte Reptilienarten geachtet.

Tab. 2: Begehungstermine und Untersuchungsbedingungen während der avifaunistischen Kartierung

Begehungstermine	Kartierer	Temperatur (°C)	Wetter
30.03.23	U. Scheckeler	9 - 14	trocken, nach Nieselregen, bedeckt
21.04.23	U. Scheckeler	6 - 19	trocken, sonnig
20.05.23	U. Scheckeler	14 - 24	trocken, sonnig
01.06.23	U. Scheckeler	15 - 24	trocken, sonnig
21.06.23	U. Scheckeler	13 - 23	trocken, sonnig
17.07.23	U. Scheckeler	14 - 24	trocken, sonnig

4.2 Ergebnisse

Im Plangebiet und dessen Umfeld wurden während der Kartierungen insgesamt 16 Vogelarten beobachtet, von denen 7 Arten als Brutvögel eingestuft wurden (Tab. 3). Innerhalb des Plangebiets wurde die Feldlerche als Brutvogel festgestellt. Die anderen Brutvögel wurden im Umfeld des Plangebiets kartiert, wobei sich diese auf die Gehölzbestände konzentrierten und die Gilden der Frei-, Nischen- und Höhlenbrüter umfassten. Weitere Vogelarten wurden im näheren Umfeld (westlich und südlich angrenzende Gehölze) oder weiteren Umfeld beobachtet, ohne dass eine Brut nachgewiesen wurde. Als Vögel mit erhöhtem Schutzstatus wurden die Goldammer, der Rotmilan und der Turmfalke (Vorwarnliste Baden-Württemberg und/oder Deutschland) sowie die Feldlerche und der Star (Kategorie 3 – gefährdet auf der Roten Liste Deutschland und/oder Baden-Württemberg) erfasst. Streng geschützt sind der Grünspecht, der Rotmilan und der Turmfalke, wobei die letzten beiden im Überflug über das Plangebiet beobachtet wurden.

Die Feldlerche, ein Bodenbrüter, wurde singend über dem Plangebiet beobachtet. Zudem wurden mehrfach Individuen am Boden im Bereich des nördlichen Feldwegs und im nordöstlichen Teil des Plangebiets und angrenzend beobachtet. Ein genaues Revierzentrum bzw. Brutplatz konnte nicht festgestellt werden, es ist jedoch davon auszugehen, dass in dem nordöstlichen Bereich des Plangebiets oder nahe angrenzend ein Brutplatz von einem Feldlerchenpaar zu verorten ist (Abb. 11).

Tab. 3: Liste von im Plangebiet vorkommenden Vogelarten

Rote Liste (RL): BW = Baden-Württemberg, D = Deutschland, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet;

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): s = streng geschützt, b = besonders geschützt;

Status im Plangebiet (PG): B = Brutvogel, BV = Brutverdacht, B/U = Brut im Umfeld des PG, N = Nahrungsgast,

Ü = Überflug, (weiteres) U = Beobachtung im Umfeld des PG, ohne Brutnachweis

Deutsch	Wissenschaftlich	RL BW ⁵	RL D ⁶	BNatSchG	Status im PG
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	b	B/U
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	b	B/U
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	b	U
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	b	B
Goldammer	<i>Emberiza citronella</i>	V	V	b	Weiteres U
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	*	*	b	Umfeld
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	b	Weiteres U
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	b	B/U
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	b	B/U
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	s	N
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	b	B/U
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	b	N
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	b	N, B/U
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	V	s	Ü
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3	b	U
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	*	s	Ü

⁵ Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

⁶ Ryslavý, T., Bauer H. G., Gerlach B., Hüppop O., Stahmer J., Südbek, P. & Sudfeldt Ch. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz, Band 57: 13-112.

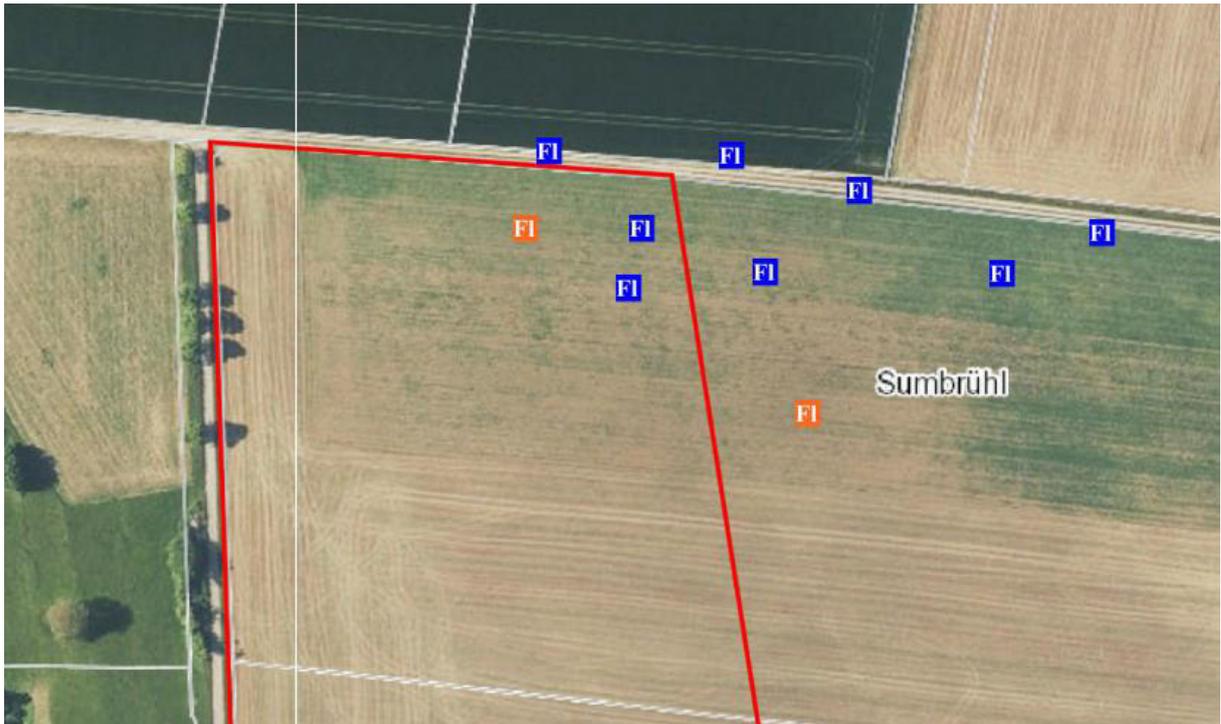


Abb. 11: Lage der Nachweise der Feldlerche im Plangebiet und dessen Umfeld (blau = Feldlerche sitzend oder auffliegend, orange = Feldlerche singend), Angabe der Feldlerchen-Beobachtungen über den gesamten Erfassungszeitraum, ohne Maßstab; Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19 und © BKG (www.bkg.bund.de)

Reptilien

Während der Vogelkartierungen wurde zusätzlich auf das Vorkommen von Reptilien im Plangebiet geachtet. Es wurden keine Reptilien im Plangebiet oder dessen nahem Umfeld festgestellt.

5. Schutzmaßnahmen

4.3 Bewertung

Bei den im Umfeld vorgefundenen Arten, welche in den umliegenden Gehölzstrukturen erfasst wurden, handelt es sich um störungsunempfindliche Arten von der Gilde der Frei-, Höhlen- und Nischenbrüter. Diese sind gut an die synanthrope Lebensweise angepasst. Durch die Umsetzung des Vorhabens ist anlage- und betriebsbedingt nicht mit Beeinträchtigungen dieser Vogelarten zu rechnen, hingegen stellt die geplante extensive Bewirtschaftung der Fläche als artenreiches Grünland eine Aufwertung als Nahrungshabitat für Vögel dar. Auch für Greifvögel stellen PV-Anlagen keine Jagdhindernisse dar, die weiterhin zwischen den Modulen jagen können.⁷ Damit es baubedingt jedoch zu keiner Störung während der Fortpflanzungszeit kommt, sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.

⁷ Herden, C., Gharadjedaghi, B., und Rasmus, J. (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen – BfN – Skripten 247.

Im nordöstlichen Bereich des Plangebiets und nahe angrenzend wurde das Vorkommen von Feldlerchen erfasst. Es ist von einem Brutvorkommen im Plangebiet oder nahe angrenzend auszugehen. Durch die Umsetzung des Vorhabens findet eine Zerstörung der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG statt. Aufgrund der Kulissenwirkung der geplanten FPV ist auch von einer indirekten Zerstörung der Fortpflanzungsstätte auszugehen, wenn das Revierzentrum nicht im Plangebiet liegt, sondern nahe angrenzend. Feldlerchen halten einen Abstand von 70-150 m zu vertikalen Strukturen. Dieser Abstand wird hier in jedem Fall unterschritten, wodurch eine Revierverschiebung nicht ausgeschlossen werden kann. Um die Feldlerchenpopulation in dem Gebiet zu erhalten, bedarf es einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) auf Ackerflächen in der Umgebung. Hierfür muss ein Acker mit einer Buntbrache als Feldlerchen-Habitat aufgewertet werden, um die lokale Population zu stützen. Zur Vermeidung einer baubedingten Tötung oder Verletzung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) von flugunfähigen Entwicklungsformen (Eier und Nestlinge) oder einer erheblichen Störung während der Fortpflanzungszeit (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) muss die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minimierungs- und (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen (s. Kapitel 5) sind im Zusammenhang mit der Planung keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe Vögel zu erwarten.

5.1 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen (V)

Im Folgenden werden Maßnahmen beschrieben, die bei Umsetzung des Vorhabens umgesetzt werden müssen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.

- V1:** Um Blendwirkungen (Spiegelung, Reflexion) bei Vögeln vorzubeugen, sollten die Solarmodule nach Möglichkeit mit einer ARC-Beschichtung (Anti-Reflex-Coating) versehen werden.
- V2:** Die Baufeldfreimachung kann erst nach der Herstellung der CEF-Fläche (**A1**) und deren Bestätigung von deren Funktionalität durch einen Fachgutachter erfolgen. Die Baufeldfreimachung muss im Winter zwischen 01. Oktober und 15. März außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Feldlerche stattfinden. Sofern aus fachgutachterlicher Sicht festgestellt werden kann, dass sich keine Bruten der Feldlerche im Eingriffsbereich befinden, kann die Baufeldfreimachung und Bebauung auch außerhalb dieses Zeitraumes stattfinden. Um eine Ansiedlung von Bodenbrütern zu verhindern, kann die Fläche ab März durch ständige Bodenbearbeitung (Grubbern) in maximal 10-tätigen Turnus vegetationslos gehalten werden, damit die Fläche unattraktiv für Feldlerchen gestaltet wird.
- V3:** Um Brutverluste im nahen Umfeld infolge von Störungen zu vermeiden, ist der Baubeginn auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit von Vögeln in den Winter (01. Oktober bis 28./29. Februar) zu legen. Dadurch können sich Brutvögel in dem Gebiet frühzeitig

an die Tätigkeit gewöhnen oder auf umliegende ruhigere Standorte ausweichen. Nach dem Baubeginn ist auf durchgängige Bauzeiten (ohne längere Pausen) zu achten.

- V4:** Um eine baubedingte Störung von Fledermäusen auszuschließen, dürfen Bau-, Instand- und ggf. Umsetzungsarbeiten während des Hauptaktivitätszeitraums von Fledermäusen (01. April bis 31. Oktober) nicht nachts zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang erfolgen.
- V5:** Nächtliches Kunstlicht kann die Orientierung und den Biorhythmus sowohl von tag- als auch nachtaktiven Tieren stören und sich insbesondere auf Flugrouten von lichtempfindlichen Fledermäusen auswirken. Sollten Außenbeleuchtungen benötigt werden, sind diese auf das unbedingte erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliches Licht sind gemäß § 21 Abs. 1 NatSchG BW zu vermeiden, soweit sie nicht aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind. Es sind Leuchten zu wählen, die kein Streulicht erzeugen. Gemäß § 21 Abs. 3 NatSchG BW sind seit dem 01.01.2021 neu errichtete Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten, soweit die Anforderungen an die Verkehrssicherheit eingehalten sind, Gründe der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen oder durch oder auf Grund von Rechtsvorschriften nichts anderes vorgeschrieben ist. Gleiches gilt für erforderlich werdende Um- und Nachrüstungen bestehender Beleuchtungsanlagen.
- V6:** Betriebs- und anlagebedingt sind keine Beeinträchtigungen der angrenzenden geschützten Biotope und der FFH-Mähwiesen zu erwarten. Baubedingt muss darauf geachtet werden, dass diese durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden, z.B. durch das Aufstellen und Abgrenzen mit Bauzäunen.
- V7:** In der Anlage dürfen keine Situationen, Strukturen oder Bauwerke mit Fallenwirkung für Kleintiere (z. B. Eidechsen, Amphibien, Spitzmäuse) entstehen. Der Zaun sollte so gestaltet werden, dass er durchlässig für Kleintiere ist (z. B. mit 10-20 cm Abstand zum Boden). Die Verwendung von Stacheldraht oder Spikes am Zaun ist zu vermeiden.
- V8:** Pflegemaßnahmen von Gehölzen, wie den als Pflanzzwang vorgegebenen Niederhecken zur Einfriedung, müssen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG außerhalb der Brutzeit von Vögeln im Winter zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar erfolgen. Damit Vögel von beerentragenden Sträuchern profitieren können, sollten Rückschnitte abschnittsweise und möglichst erst gegen Ende des Rodungszeitraums im Januar/Februar erfolgen.

5.2 Ausgleichsmaßnahmen (A)

A1: Um den Verlust der Fortpflanzungsstätte für ein Brutpaar der Feldlerche im Plangebiet auszugleichen, ist eine Buntbrache auf einer Ausgleichsfläche anzulegen (CEF-Maßnahme). Die Ausgleichfläche darf nicht weiter als 2 km vom Plangebiet entfernt liegen und muss über einen ausreichenden Abstand zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen verfügen. Feldlerchen benötigen offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. es dürfen nur wenige oder keine Gehölze bzw. sonstige Vertikalstrukturen vorhanden sein. Der Abstand zu Vertikalstrukturen muss mind. 50 m bezogen auf Einzelbäume, 120 m zu Baumreihen und Feldgehölzen sowie 160 m zu geschlossenen Gehölzkulissen bzw. Häusern betragen.⁸ Pro Feldlerchen-Paar sollte eine Buntbrache von mind. 1.500 m² mit 12-15 m Breite angelegt werden. Im vorliegenden Fall ergibt sich aus der Betroffenheit eines Feldlerchen-Brutreviers demnach ein Ausgleichsbedarf von 1.500 m².

Als Ausgleichsfläche wurde in Abstimmung mit dem Landratsamt Heilbronn, Untere Naturschutzbehörde, das Flst.-Nr. 848 Gemarkung Unterkessach ausgewählt, welches rd. 600 m von der Eingriffsfläche entfernt liegt. Die Ausgleichsfläche wird derzeit von einem Biobetrieb als Acker bewirtschaftet. Im südwestlichen Bereich des Flurstücks können die erforderlichen Mindestabstände zu Vertikalstrukturen auf einer Potenzialfläche von etwa 9.390 m² eingehalten werden. Da die uferbegleitenden Gehölze des Hahnengraben insbesondere im Südosten der Ausgleichsfläche nur lückig ausgeprägt sind und das Gelände von der östlichen zur westlichen Flurstücksgrenze auf ca. 145 m Länge um ca. 13 m ansteigt, ist von einem reduzierten Kulisseneffekt durch die Gehölze auszugehen, weshalb auch auf diese der 50 m Mindestabstand anwendbar ist. Innerhalb der dargestellten Potenzialfläche für Feldlerchen kann entweder eine Dauerbrache angelegt werden oder die Buntbrache wird in einem rotierenden System an unterschiedlichen Standorten angelegt (Abb. 12). Voraussetzung ist die Einhaltung der Mindestbreite und -fläche von 12 m und 1.500 m². Als optimaler Orientierungswert dient ein Brachestreifen von 15 x 100 m. Es muss auf der Potenzialfläche ununterbrochen eine Brache vorhanden sein, die jeweils zum Zeitpunkt der Brutzeit der Feldlerche funktional ist.

Die mehrjährige Buntbrache wird durch Aussaat einer speziell auf die Bedürfnisse von Offenlandarten abgestimmten niederwüchsigen Saatmischung mit gebietsheimischem Saatgut angelegt. Anschließend ist während der Standzeit jährlich eine halbseitige Mahd durchzuführen und das Mahdgut ist abzuräumen, um die Fläche auszuhagern. Zum Schutz von Bodenbrütern und Jungtieren ist eine Bewirtschaftungsruhe vom 01.04. bis 15.09. einzuhalten. Auf Pflanzenschutzmittel und Düngung ist zu verzichten. Im Frühjahr sollten die Flächen regelmäßig auf Problemunkräuter untersucht werden. Um die Strukturvielfalt zu erhöhen, wird empfohlen, die Fläche im 2. Jahr längs zu teilen und auf 50 % der Fläche neu einzusäen (Grubbern, Saatbettvorbereitung, Neuein-saat). Damit kann auch einer möglichen frühzeitig einsetzenden Verbuschung entgegengewirkt werden. Dadurch ist es möglich nach dem 5. Standjahr nur die Hälfte der Fläche neu anzusäen, so dass weiterhin Rückzugsmöglichkeiten für Offenlandbrüter vorhanden sind. Wichtig ist das Stehenbleiben eines Teils der abgestorbenen oder

⁸ <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035>

mehrwährigen Pflanzen über das Winterhalbjahr, um verschiedenen Insekten Überwinterungsmöglichkeiten für deren Eier oder Larven zu bieten.

Die Wirksamkeit der Maßnahme ist über ein mehrwähriges Monitoring (mind. 5 Jahre) zu beobachten. Bei einer unzureichenden Maßnahmeneffizienz sind ggf. Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen vorzunehmen. Die Maßnahme wird über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landratsamt Heilbronn und dem Vorhabenträger gesichert, der dem vorliegenden Bericht beiliegt.



Abb. 12: Abgrenzung des Potenzialbereichs (rote Markierung) für die Anlage eines Buntbrachestreifens als CEF-Maßnahme für die Feldlerche, ohne Maßstab; Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19 und © BKG (www.bkg.bund.de)

5.3 Naturschutzfachliche Empfehlungen

Im Folgenden werden freiwillige Maßnahmen beschrieben, die zum Schutz des städtischen Klimas und Lebensraums für Tier und Mensch beitragen.

- Die Mahd von angelegten Wiesen sollte zum Schutz von Klein- und Kriechtieren mit einem Doppelmessermähbalken bei einer Mindestschritthöhe von 10 cm durchgeführt werden. Wenn möglich, sollte von innen nach außen oder streifenförmig gemäht werden, um Tieren Rückzugsräume in die anliegenden Flächen zu bieten. Es sollten einzelne Bereiche als Altgrasstreifen über den Winter stehen gelassen werden. Das Grünland sollte nicht gedüngt werden, ggf. kann eine Erhaltungsdüngung durchgeführt werden. Pestizide und Herbizide sind nicht einzusetzen.
- Zur Förderung von Insekten wird eine naturnahe Gestaltung der FPV mit blütenreichen Flächen, bestehend aus heimischen Arten, empfohlen. Für Insekten und Kleinsäuger können z. B. kleinflächige, lineare und selten gemähte Gras- und Krautsäume hergestellt werden. Gezielte Anpflanzungen mit heimischen, vorwiegend beerentragenden Gehölzen (Weißdorn, Schlehe, Wildrosen, Schneeball, Hasel, Holunder etc.) und Staudenpflanzen (Gewöhnliches Leimkraut, Gewöhnliche Nachtkerze, Wegwarte, Seifenkraut etc.) können das Insektenaufkommen in dem Gebiet erheblich steigern.
- Auch die Anlage von Kleinstrukturen auf den besonnten Wiesenflächen wie Totholzhaufen, Steinriegel, kleine Wasserstellen, magere Rohbodenbereiche oder Sandarien ist zur Förderung des Struktureichtums und des Biotopverbunds sinnvoll.

6. Zusammenfassung und Fazit

Im Rahmen des Bebauungsplans „PV-Freiflächenanlage – Solarpark Unterkessach 2“ soll eine Photovoltaik-Freiflächenanlage auf den Flst.-Nr. 689 und 690 der Gemarkung Unterkessach auf ca. 5 ha gebaut werden. In diesem Zusammenhang wurde am 04.06.2023 eine artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung des Plangebiets durchgeführt. Die Begehung fand statt, um eine Einschätzung von Habitatpotentialen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten mit dem BNatSchG durch das geplante Vorhaben zu erhalten. Dabei wurde ein weiterer Untersuchungsbedarf für die Artengruppe Vögel, insbesondere Feldvögel, festgestellt.

Im Plangebiet und dessen nahem Umfeld erfolgten insgesamt sechs Begehungen zur Erfassung der lokalen Avifauna zwischen März und Juli 2023. Dabei wurden insgesamt 16 Vogelarten beobachtet, von denen 7 Arten als Brutvögel eingestuft wurden. Diese brüteten, abgesehen von der Feldlerche, außerhalb des Plangebiets in den umliegenden Gehölzstrukturen. Innerhalb des Plangebiets wurde die Feldlerche mit einem Brutpaar festgestellt. **Unter Berücksichtigung von geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen (s. Kapitel 5) sind im Zusammenhang mit der Planung keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe Vögel zu erwarten. Dazu zählen u.a. die Bauzeitenregulierung mit einer Begrenzung der Baufeldfreimachung auf die Wintermonate außerhalb der Fortpflanzungszeit der Feldlerche und Vergrämungsmaßnahmen durch das Verhindern von Vegetationsaufwuchs im Plangebiet bis Baubeginn, sowie die Anlage einer CEF-Fläche in Form eines Buntbrachestreifens auf einer Ackerfläche nordwestlich des Plangebiets.**

In Bezug auf die Artengruppe Fledermäuse bietet das Plangebiet kaum Habitatstrukturen, weshalb nur von einer sporadischen Nutzung als Jagdhabitat durch strukturungebunden fliegende Arten auszugehen ist. Eine essenzielle Bedeutung der Gehölze an der westlichen Plangebietsgrenze als Leitstruktur ist auszuschließen, da diese inselartig in der Ackerlandschaft liegen. Eine Nutzung der FFH-Mähwiesen und Gehölze außerhalb des Plangebiets als Jagdhabitat ist auch mit der FPV weiterhin möglich und wird voraussichtlich durch die Umwandlung der Ackerflächen in Wiesen unter den Solarmodulen auch innerhalb des Plangebiets begünstigt. **Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (s. Kapitel 5) sind im Zusammenhang mit der Planung keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe Fledermäuse zu erwarten.**

Hinsichtlich der Artengruppe Reptilien weist das Plangebiet randlich Habitatpotenzial auf. Während der avifaunistischen Begehungen wurde zusätzlich auf das Vorkommen von Reptilien geachtet. Es konnten keine Individuen festgestellt werden. Ein Vorkommen von Reptilien im Untersuchungsgebiet lässt sich folglich ausschließen. **Es sind keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe Reptilien zu erwarten. Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.**

Stadt Widdern

OT Unterkessach

Bebauungsplan

„Hagenbusch II – 2. BA/Kirchsteige“

Artenschutzrechtliche Prüfung



Adenauerplatz 4
71522 Backnang
Tel.: 07191 73529-0
info@roosplan.de
www.roosplan.de

Auftraggeber:

Stadtverwaltung Widdern

Keltergasse 5

74259 Widdern

Auftragnehmer:

roosplan

Freiraum • Stadt • Landschaft

Adenauerplatz 4

71522 Backnang

Projektleitung/-bearbeitung:

Nadja Schäfer, M. Sc. Biologie

Projektbearbeitung:

Heike Denninger, M. Sc. Biologie

In Kooperation mit:

Ute Scheckeler, Dipl.- Biol., Büro für

Landschaftsökologie und Gewässerkunde

Projektnummer:

21.053

Stand:

31.01.2022

INHALT

SEITE

1. Hintergrund und Zielsetzung	1
2. Rechtliche Grundlagen	2
3. Methodik	2
4. Ergebnisse	3
4.1 Vögel	3
4.2 Reptilien	4
5. Bewertung	4
5.1 Vögel	4
5.2 Reptilien	5
6. Schutzmaßnahmen	5
6.1 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen (V).....	5
6.2 Naturschutzfachliche Empfehlungen.....	6
7. Zusammenfassung und Ausblick	7

1. Hintergrund und Zielsetzung

Die Stadt Widdern plant mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Hagenbusch II – 2. BA / Kirchsteige“ am nördlichen Ortsrand von Widdern-Unterkessach neues Wohngebiet im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB zu erschließen. Das Gebiet umfasst eine Teilfläche des Flst.-Nr. 689 der Gemarkung Unterkessach mit ca. 0,89 ha (Abb. 1). Zur Abklärung von artenschutzrechtlichen Vorschriften nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde eine Relevanzprüfung durchgeführt, bei der eine potentiell erhebliche Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Artengruppen weitgehend ausgeschlossen wurde.¹ Anlässlich der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zwischen Juni und Juli 2020 wurden durch den LNV Baden-Württemberg und das Landratsamt Heilbronn aufgrund der anzunehmenden Kulissenwirkung des Vorhabens vertiefende Untersuchungen zum Vorkommen der Feldlerche und von Reptilien gefordert bzw. empfohlen.



Abb. 1: Lage des Plangebiets (rote Markierung) mit Schutzgebieten im näheren Umfeld, ohne Maßstab; Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW, Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG mit Sicherheit auszuschließen bzw. entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen definieren zu

¹ Umweltplanung Dr. Münzing (Januar 2020): Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung zum B-Plan „Hagenbusch II – 2. BA / Kirchsteige“ in Widdern - Unterkessach

können, wurden während der artspezifischen Erfassungszeiträume von April bis September 2021 weiterführende Untersuchungen zu den Artengruppen durchgeführt. Um Effektdistanzen der Planung auf geschützte Tierarten zu berücksichtigen, erstreckt sich das Untersuchungsgebiet über das eigentliche Plangebiet hinaus, wobei insbesondere die nördlichen Ackerflächen im Fokus standen. Die Kartierungen wurden am 23.06.2021 durch eine Übersichtsbegehung ergänzt, deren Ergebnisse dem Bericht zur Ermittlung der Umweltbelange zu entnehmen sind.²

2. Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, im Rahmen von Planungen zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhang IV der FFH-RL, nach europäischem Recht geschützte Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV), erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die geplanten Maßnahmen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): Es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht.³ Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zulässig. Die anderen unter den weniger strengen Schutzstatus fallenden „besonders geschützten Arten“ sind gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Das Artenschutzrecht unterliegt nicht der kommunalen Abwägung und ist zwingend zu beachten.

3. Methodik

Es erfolgten sechs Begehungen zwischen Ende April und Mitte Juli 2021 zur Erfassung der lokalen Avifauna (Tab. 1). Die Untersuchungen wurden bei geeigneten Witterungsverhältnissen (kein Niederschlag, kein starker Wind) vorgenommen. Das Plangebiet und dessen nähere Umgebung wurden dabei in den frühen Morgenstunden untersucht. Artspezifische Lautäußerungen sowie Sichtungen einzelner Vögel dienten der Artbestimmung. Es wurden bestimmte Verhaltensweisen wie revieranzeigende Merkmale (Singen/Balzen) der Männchen, Revierauseinandersetzungen, Paare oder Altvögel mit Futter oder Nistmaterial notiert. Aus diesen

² roosplan (26.11.2021): Stadt Widdern, OT Widdern, Bebauungsplan „Hagenbusch II – 2. BA / Kirchsteige“ – Ermittlung der Umweltbelange

³ Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

Beobachtungen wurde der Status der Arten für das Untersuchungsgebiet ermittelt. Zusätzlich zur Avifauna wurde während der Begehungen auf streng geschützte Reptilien geachtet. Hierzu wurden bei ausreichend hoher Temperatur im Anschluss an die Vogelbegehungen für Reptilien interessante Strukturen wie sonnenexponierte Böschungsbereiche systematisch abgesucht. Um juvenile Reptilien zu erfassen, wurde zusätzlich eine Septemberbegehung unter optimalen Kartierungsbedingungen durchgeführt.

Tab. 1: Begehungstermine und Untersuchungsbedingungen zur Erfassung der Avifauna und Reptilien

Datum	Kartierer	Untersuchungsbedingungen		
		Temp. °C	Niederschlag	Witterung
28.04.2021	U. Scheckeler	4-17	trocken	sonnig
10.05.2021	U. Scheckeler	14-19	trocken	sonnig, einzelne Wolken
28.05.2021	U. Scheckeler	8-17	trocken	bewölkt, später Sonne, etwas Wind
16.06.2021	U. Scheckeler	20-26	trocken	sonnig
05.07.2021	U. Scheckeler	14-18	etwas feucht	sonne, Wolken, etwas Wind
12.07.2021	U. Scheckeler	18-22	trocken	sonnig, Schleierwolken
24.09.2021	U. Scheckeler	18-21	trocken	sonnig mit Wolken

4. Ergebnisse

4.1 Vögel

Es wurden bei den Begehungen insgesamt 18 Vogelarten beobachtet, von denen sechs Arten als Brutvögel im Planungsbereich oder im direkten Umfeld eingestuft werden konnten (Tab. 2). Die Bruten konzentrierten sich auf die Gehölze und die weitere Umgebung zum Plangebiet. Bei den Brutvögeln Amsel, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise und Star konnten jeweils ein bis zwei Brutpaare festgestellt werden. Diese sind alle besonders geschützt und im Umfeld relativ häufig. Alle relevanten Bruten fanden im Gehölzbereich außerhalb der eigentlichen Eingriffsfläche und im Siedlungsbereich statt. Offenland- und Bodenbrüter wurden innerhalb des Plangebiets nicht beobachtet. Ein Brutpaar der Feldlerche wurde allerdings innerhalb der artspezifischen Effektdistanz nördlich der Planfläche beobachtet.

Die streng geschützten Arten und diejenigen, die auf der Roten Liste geführt werden, wurden nicht als Brutvögel auf bzw. im näheren Umfeld des Plangebiet beobachtet. Da das Plangebiet klein und strukturarm ist, ist auch nicht von einer essenziellen Bedeutung der Fläche (beispielsweise als Nahrungsraum) für die im Umfeld brütenden Arten mit erhöhtem Schutzstatus bzw. für die Avifauna im Allgemeinen auszugehen.

Tab. 2: Liste vom im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten

Rote Liste (RL): BW = Baden-Württemberg, D = Deutschland, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): s = streng geschützt, b = besonders geschützt;

Status im Untersuchungsgebiet (UG): BU = Brutvogel Umfeld (orange Markierung), NG = Nahrungsgast, D = Durchzügler, Ü = Überflug, U = weiteres Umfeld

Artname		Gefährdung RL		Schutzstatus nach BNatSchG	Status im UG
Deutsch	wissenschaftlich	BW ⁴	D ⁵		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	b	NG/BU
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	b	NG
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	b	U
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	*	b	U
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	b	NG/BU
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	s	NG
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	b	NG/BU
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	*	b	NG/BU
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	b	NG/BU
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	s	Ü
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	b	U
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	b	NG
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	V	b	NG
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	b	Ü
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	*	s	Ü
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3	b	NG/BU
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	b	NG
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	*	s	NG

4.2 Reptilien

Die Wiesenfläche war während des Kartierungszeitraums sehr dicht und relativ hoch bewachsen. Es wurden keine streng geschützten Reptilien innerhalb des Plangebiets bzw. in dessen näherer Umgebung festgestellt, auch nicht an der Grenze zum südlich anschließenden Wohngebiet. Dagegen wurden mehrere Hauskatzen in der Umgebung beobachtet.

5. Bewertung

5.1 Vögel

Da sich keine Brutreviere innerhalb des Plangebiets befinden, sind Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 (Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren) und Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten) ausgeschlossen. Im vorliegenden Fall ist insbesondere die Kulissenwirkung der geplanten Wohnbebauung auf Brutvögel im

⁴ Bauer, H.-G., Boschert, M., Förchler, M., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

⁵ Ryslavý T., Bauer H. G., Gerlach B., Hüppop O., Stahmer J., Südbeck P & Sudfeldt Ch. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, Berichte zum Vogelschutz, Band 57: 13-112.

Umfeld zu betrachten. Bei den vorgefundenen Brutvögeln im nahen Umfeld handelt es sich um störungsunempfindliche Arten der Gilden der Gehölz- und Gebäudebrüter, die an Siedlungsflächen und anthropogene Einflüsse gewohnt sind und bei denen eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Populationen ausgeschlossen sowie der Erhalt der Brutreviere in den umgebenden Gehölzen bzw. an Gebäuden als günstig eingestuft werden kann. Arten mit erhöhtem Schutzstatus (streng geschützte oder Rote Liste Arten) wurden nicht als Brutvögel im Plangebiet oder innerhalb der Effektdistanzen der Arten (Star, Haussperling) beobachtet.

Über die Kartierung wurde ein Brutpaar der Feldlerche nördlich des Plangebiets festgestellt. Aufgrund der Hangneigung und der im direkten Anschluss oberhalb des Plangebiets befindlichen Gehölze ist jedoch nicht zu erwarten, dass eine ortstypische Wohnbebauung zu einer für diese Feldlerchen relevanten Fernwirkung führen wird. Eine Beeinträchtigung des Brutreviers wird daher ausgeschlossen.

Da das Plangebiet klein ist und überwiegend intensiv bewirtschaftet wird, ist nicht von einer essenziellen Bedeutung der Fläche als Nahrungsraum für die im Umfeld brütenden Vogelarten auszugehen. Es sollte allerdings mit Blick auf Greifvögel ein Summationseffekt mit anderen Planungen im Gemeindegebiet berücksichtigt werden. **Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) lassen sich unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die Artengruppe Vögel ausschließen (siehe Kapitel 6).**

5.2 Reptilien

Zauneidechsen bevorzugen besonnte Böschungen mit Hangneigung und einem Mosaik aus trockenwarmen, gut besonnten, strukturreichen Habitatelementen mit ausgeprägter Vegetationsschicht und sich schnell erwärmenden Substraten im engen räumlichen Zusammenhang. Der Grünlandbestand ist durch seine aktuelle Nutzung für wärmeliebende Reptilien relativ ungeeignet, da er sehr dicht und oft relativ hoch bewachsen ist. Hauskatzen, welche potenzielle Prädatoren für streng geschützte Reptilien wie die Zauneidechse darstellen können, erschweren zusätzlich eine eventuelle Besiedlung. **Da keine Reptilien innerhalb des Plangebiets und in dessen näherer Umgebung vorgefunden wurden, können Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.**

6. Schutzmaßnahmen

6.1 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen (V)

Im Folgenden werden Maßnahmen beschrieben, die bei Umsetzung des Vorhabens umgesetzt werden müssen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da durch die Planung keine Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten verloren gehen.

V1: Rodungen von Gehölzen müssen gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG außerhalb der Brutzeit von Vögeln und der Aktivitätsphase von Fledermäusen im Winter im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar erfolgen. Nach Möglichkeit sollte allerdings die

Walnuss im Nordosten des Plangebiets erhalten und über eine Pflanzbindung gesichert werden.

- V2:** Außenbeleuchtungen sind auf das unbedingte erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Es sind Leuchten zu wählen, die kein Streulicht erzeugen. Gemäß § 21 Abs. 3 Naturschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg (NatSchG BW) sind seit dem 01.01.2021 neu errichtete Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten, soweit die Anforderungen an die Verkehrssicherheit eingehalten sind, Gründe der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen oder durch oder auf Grund von Rechtsvorschriften nichts anderes vorgeschrieben ist. Gleiches gilt für erforderlich werdende Um- und Nachrüstungen bestehender Beleuchtungsanlagen. Im Übrigen sind bestehende Beleuchtungsanlagen unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen bis zum Jahr 2030 um- oder nachzurüsten.
- V3:** Um Brutverluste infolge von Störungen zu vermeiden, ist der Baubeginn auf den Zeitraum außerhalb der Hauptbrutzeit in den Winter zu legen (01. August bis 28./29. Februar). Dadurch können sich Brutvögel in dem Gebiet frühzeitig an die Tätigkeit gewöhnen oder in angrenzende Habitate außerhalb der artspezifischen Effektdistanz von Störungen ausweichen.

6.2 Naturschutzfachliche Empfehlungen

Im Folgenden werden freiwillige Maßnahmen beschrieben, die zum Schutz des städtischen Klimas und Lebensraums für Tier und Mensch beitragen:

- Zur Förderung von Insekten wird eine naturnahe Gestaltung der Außenanlagen mit blütenreichen Flächen empfohlen. Für Insekten und Kleinsäuger können z. B. kleinflächige, lineare und selten gemähte Gras- und Krautsäume hergestellt werden. Gezielte Anpflanzungen mit heimischen Gehölzen (Weißdorn, Schlehe, Wildrosen, Schneeball, Hasel, Holunder, Sommerflieder etc.) und Staudenpflanzen (Gewöhnliches Leimkraut, Gewöhnliche Nachtkerze, Wegwarte, Seifenkraut etc.) sowie Biodiversitätsgründächer und Fassadenbegrünungen können das Insektenaufkommen in dem Gebiet erheblich steigern. Die entstehenden Gartenflächen können durch Neupflanzungen für Vögel, Insekten und Fledermäuse aufgewertet werden, sodass auf lange Sicht Jagdgebiete im Umfeld der Neubauten entstehen können.
- Stützmauern, Lichtschächte und Entwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass keine Fallen für Kleintiere entstehen.
- Um einer Summationswirkung mit anderen Bebauungsplänen im Gemeindegebiet vorzubeugen, sollte ein Ersatz der entfallenden Jagdhabitats von Vogelarten des Offenlands wie Rotmilan und Mäusebussard sowie Rauch- und Mehlschwalbe in Form von einer Extensivierung von Grünland erfolgen. Dies ist ggf. in Kombination mit der Entwicklung von extensiv bewirtschafteten Freilagen-Photovoltaikanlagen möglich, die ein Vielfaches der Energie vom Energiepflanzenanbau erzeugen und gleichzeitig ökologisch hochwertiger angelegt werden können.

- Unter Berücksichtigung von Wohnhäusern, Hochhäusern und Wartehäuschen mit Glaselementen sterben in Deutschland im Jahr 100-115 Millionen Vögel durch Vogelschlag an Glas, was ein Vielfaches des durch Windkraftanlagen verursachten Vogelschlags darstellt.⁶ Zur Vermeidung von Vogelschlag wird für Glasflächen und -fassaden mit einer Größe von mehr als 2 m² die Verwendung von Vogelschutzglas empfohlen. Es sollte reflexionsarmes Glas verwendet werden (Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15 %), das flächige Markierungen auf den Scheiben aufweist. Einfache und wirksame Markierungen stellen senkrecht oder horizontal auf den Scheiben aufgebraute Streifen- oder Punktmuster dar (Abb. 2 und 3).⁷



Abb. 2: Fenster mit dezenten vertikalen Linien



Abb. 3: Glasfassade mit Punktmuster, Quelle: SEEN AG

7. Zusammenfassung und Ausblick

Die Stadt Widdern plant zur Entwicklung von Wohnbauflächen die Aufstellung des Bebauungsplans „Hagenbusch II – 2. BA / Kirchsteige“ am nördlichen Ortsrand von Widdern-Unterkessach. Das Gebiet umfasst den südlichen Teil des Flst.-Nr. 689 der Gemarkung Unterkessach und ist durch landwirtschaftlich genutzte Flächen charakterisiert. Zur Abklärung von artenschutzrechtlichen Vorschriften nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde eine Relevanzprüfung durchgeführt, bei der eine potentiell erhebliche Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Artengruppen weitgehend ausgeschlossen wurde.⁸ Anlässlich der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zwischen Juni und Juli 2020 wurden durch den LNV Baden-Württemberg und das Landratsamt Heilbronn aufgrund der anzunehmenden Kullissenwirkung des Vorhabens vertiefende Untersuchungen zum Vorkommen der Feldlerche und von Reptilien gefordert bzw. empfohlen. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach

⁶ Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2017): Berichte zum Vogelschutz, Band 53/54 - 2017

⁷ - Steiof, K., Altenkamp, R. & Bagnanz, K. (2017): Vogelschlag an Glasflächen: Schlagopfermonitoring im Land Berlin und Empfehlungen für künftige Erfassungen. – Berichte zum Vogelschutz 53/54: 69-95.

- Rössler, M. (2020): Vermeidung von Vogelprall an Glasflächen, Prüfbericht SEEN Glas-Elemente, spiegelnde und semi-reflektierende 9mm Punkte. – Test im Flugtunnel II der Biologischen Station Hohenau-Ringelsdorf; 8 S.

⁸ Umweltplanung Dr. Münzing (Januar 2020): Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung zum B-Plan „Hagenbusch II – 2. BA / Kirchsteige“ in Widdern - Unterkessach

§ 44 BNatSchG mit Sicherheit auszuschließen bzw. entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen definieren zu können, wurden während der artspezifischen Erfassungszeiträume von April bis September 2021 weiterführende Untersuchungen zu den Artengruppen durchgeführt.

Im Untersuchungsgebiet konnten bei den Begehungen insgesamt 18 Vogelarten beobachtet werden, von denen sechs Arten (Amsel, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise und Star) als Brutvögel im nahen Umfeld eingestuft wurden. Die Brutreviere befanden sich in den Gehölzbeständen und an Gebäuden außerhalb der eigentlichen Planfläche. Offenland- oder Bodenbrüter wurden keine auf den Kartierungsflächen beobachtet. Ein Feldlerchenrevier wurde im weiteren Umfeld nördlich des Plangebiets kartiert.

Da alle beobachteten Brutvogelarten gut an eine synanthrope Lebensweise angepasst sind, wird eine erhebliche Beeinträchtigung lokaler Populationen nicht erwartet und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden. Das Feldlerchenrevier liegt aufgrund der Hangneigung und der im direkten Anschluss befindlichen Gehölze günstig, weshalb bei einer ortstypischen Wohnbebauung eine für Feldlerchen relevante Fernwirkung ausgeschlossen werden kann. **Zum Ausschluss von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) ist der Baubeginn auf den Zeitraum außerhalb der Hauptbrutzeit zu legen (01. August bis 28./29. Februar).**

Da keine streng geschützten Reptilien innerhalb des Plangebiets und in dessen Umfeld vorgefunden wurden, können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für diese Artengruppe ausgeschlossen werden.

Mit Umsetzung des Bauvorhabens ist unter Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen (vgl. Kap. 6) keine Beeinträchtigung lokaler Populationen planungsrelevanter Tiergruppen zu erwarten und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden.